



# **BARRIEREARMES KULTURDENKMAL**



Baden-Württemberg  
Landesdenkmalpflege



**A1-A4** Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Kulturdenkmale erfahrbar zu machen und deren Bedeutung zu vermitteln.

# **BARRIEREARMES KULTURDENKMAL**



Baden-Württemberg  
Landesdenkmalpflege

# IMPRESSUM

## Herausgeber und Projektleitung

Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Berliner Straße 12  
73728 Esslingen am Neckar  
www.denkmalpflege-bw.de

## Gefördert

Vom Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau

Oktober 2016

## Arbeitsgruppenmitglieder

Architektenkammer Baden-Württemberg • *Matthias Grzimek*  
Beauftragter der Landesregierung für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg • *Gerd Weimer*  
Behindertenbeauftragter der Stadt Schwetzingen • *Stefan Krusche*  
Bischöfliches Ordinariat Diözese Rottenburg-Stuttgart • *Thomas Schwieren*  
Evangelische Landeskirche Württemberg • *Gerald Wiegand*  
Ministerium für Finanzen • *Bernhard Gieß, Simon Schreiber*  
Gemeindetag Baden-Württemberg • *Monika Tresp*  
Geschäftsstelle des Beauftragten der Landesregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen • *Eberhard Strayle*  
Haus und Grund Württemberg • *Günter Konieczny*  
Landesamt für Denkmalpflege • *Prof. Dr. Michael Goer,*  
*Ulrike Roggenbuck-Azad, Dr. Jutta Ronke, Dr. Johannes Wilhelm*  
Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. • *Winfried Specht*  
Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V. • *Daniel Büter, Irina Richter*  
Landesverband für Menschen mit Körper- und  
Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. • *Jutta Pagel-Steidl*  
Landkreistag Baden-Württemberg • *Nadine Krepstakies*  
Ministerium für Soziales und Integration • *Daniel Schöffler*  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau • *Dr. Denise Beilharz,*  
*Dr. Alfred Reutzsch, Peter Rothemund*  
Regierungspräsidium Stuttgart • *Philipp Leber*  
Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg • *Michael Hörrmann*  
Stadt Friedrichshafen • *Isabella Bailly*  
Städtetag Baden-Württemberg • *Gerhard Mauch*  
Universität Stuttgart • *Dr. Sigrid Loch*

## Dank für ihre kollegiale fachliche Unterstützung an

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau • *Bernd Gammerl*  
Landesamt für Denkmalpflege • *Andreas M. Hall*  
Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. • *Willi Rudolf*  
Pfahlbau-Museum Unteruhldingen • *Prof. Dr. Gunter Schöbel*

## Gestaltung

Kreativ plus Stuttgart  
www.kreativplus.com

## Druck

Krautheimer Werkstätten  
für Menschen mit Behinderung gem. GmbH

## Bezug

Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Berliner Straße 12  
73728 Esslingen am Neckar

# INHALT

## Grußworte

- Staatssekretärin im Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau • *Katrin Schütz* 4
- Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen • *Gerd Weimer* 6

## Einführung

- Barrieren im Kulturdenkmal erkennen – Barrieren abbauen *Jutta Pagel-Steidl, Irina Richter, Winfried Specht* 11
- Denkmalschutz und Inklusion – eine Einführung *Michael Goer* 16
- Barrierefreiheit in den Staatlichen Schlössern und Gärten *Michael Hörrmann* 22

## Gelungene Maßnahmen

- Auffindbarkeit, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Kulturdenkmälern 29
  - 1. Anregungen und Betrachtungen nach Bauteilen 31
  - 2. Gelungene Gesamtmaßnahmen 68
    - Abt-Gaisser-Haus in Villingen 68
    - Neues Schloss in Meersburg 75
    - Rosenbergkirche in Stuttgart 81
    - Graf-Zeppelin-Haus in Friedrichshafen 87*Ulrike Roggenbuck-Azad*
- Barrierefreiheit und archäologische Denkmale *Jutta Ronke* 93
- Das Pfahlbaumuseum in Unteruhldingen *Gunter Schöbel* 98

## Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

- Barrierearmes Kulturdenkmal im rechtlichen Kontext *Hinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde* 105
- Wichtige Normen im Wortlaut 110
- Was ist im Verfahren zu beachten? *Landesamt für Denkmalpflege* 118

## Anhang

- Abkürzungsverzeichnis 124
- Definitionen 125
- Relevante Symbole (Piktogramme) für Menschen mit Behinderungen 128
- Glossar 129
- Ansprechpartner, weiterführende Informationen und Links 131
- Abbildungsnachweis 134

## GRUSSWORT



Das Land Baden-Württemberg verfügt mit mehr als 150.000 Kulturdenkmalen der Bau- und Kunstgeschichte und der Archäologie über ein reiches und vielfältiges kulturelles Erbe. Denkmalschutz und Denkmalpflege haben in Baden-Württemberg Verfassungsrang – wichtige Aufgaben, die die Landesregierung auch künftig fortführen und weiterentwickeln wird. Die Landesdenkmalpflege möchte die Kulturdenkmale des Landes für eine möglichst breite Öffentlichkeit nutzbar und erlebbar machen. Deshalb ist es ein wichtiges Ziel für das Wirtschaftsministerium als Oberste Denkmalschutzbehörde des Landes, die Barrieren im Denkmalbestand abzubauen.

Da der Abbau von Barrieren nicht selten mit Eingriffen in die Denkmalsubstanz verbunden ist, müssen die erforderlichen Maßnahmen von allen Seiten gut abgewogen werden. Viele gelungene Maßnahmen im Land belegen aber, wie gewinnbringend dieser Prozess im Ergebnis ist. Wichtige Voraussetzung für das Gelingen ist die möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit den Denkmalbehörden und eine Einbindung der Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung. Die Denkmalbehörden informieren Denkmaleigentümer auch über Möglichkeiten finanzieller Zuwendungen aus dem Denkmalförderprogramm. Das Land Baden-Württemberg stellte allein für das Jahr 2016 rund 16 Millionen Euro zur Durchführung von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen aus dem Denkmalförderprogramm zur Verfügung. Neben der unmittelbaren Förderung durch Zuwendungen ist die Erhaltung von Kulturdenkmalen unter bestimmten Voraussetzungen außerdem steuerlich begünstigt.

Gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Verbänden von Menschen mit Behinderung, Kirchen, Planern, Eigentümern, Behörden und kommunalen Spitzenverbänden haben wir Maßnahmen an öffentlich zugänglichen Denkmalen, bei denen der Ausgleich zwischen Belangen des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit gut gelungen ist, aufbereitet und in der Broschüre „Barrierearmes Kulturdenkmal“ dokumentiert.





Ich danke allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Barrierearmes Kulturdenkmal“ für die offenen Diskussionen, wertvollen Impulse und ihre Beiträge zur nun vorliegenden Broschüre. Die Veröffentlichung wird Behörden, Eigentümer und Planer dabei unterstützen, mit kreativen Lösungen Denkmale für alle Menschen zugänglich und nutzbar zu machen. Denn Verbesserungen bei der Barrierefreiheit helfen nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern zum Beispiel auch Senioren - ein wichtiger Aspekt für eine zunehmend älter werdende Gesellschaft.

Nur gemeinsam kann es uns gelingen, das kulturelle Erbe unseres Landes zu erhalten. Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Handicap herzlich dazu ein, sich an dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu beteiligen.

*Katrin Schütz*

Katrin Schütz

Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
des Landes Baden-Württemberg

## GRUSSWORT



Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit ihrem neuen Verständnis von Behinderung, Selbstbestimmung und Teilhabe ist seit 2009 in Deutschland als Bundesgesetz verbindlich. Wir müssen uns bewusst sein, dass es hier nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um deren gleichberechtigte Teilhabe und damit um die gleichen Möglichkeiten geht, selbstbestimmt wie Menschen ohne eine sogenannte Behinderung von allen Grundfreiheiten Gebrauch machen zu können. Die zentrale Herausforderung für Politik und Verwaltung besteht also darin, „im täglichen Geschäft“ immer an das Ziel der vollen und wirksamen Partizipation sowie der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu denken und unser Handeln danach auszurichten. Eine moderne Denkmalpflege ist sich dieser Verantwortung bewusst und sucht nach überzeugenden Lösungen, wie Denkmalschutz und Barrierefreiheit in Einklang zu bringen sind.

Dass die auf den verschiedenen Ebenen für die Denkmalpflege Verantwortlichen in ganz besonderer Weise angesprochen und gefordert sind, unterstreicht die Tatsache, dass die UN-Behindertenrechtskonvention dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben einen eigenständigen Artikel (Art. 30) widmet. Die Denkmalpflege ist somit unmittelbarer Adressat der menschenrechtlichen Verpflichtung, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach gleichberechtigter Teilhabe am kulturellen Leben anzuerkennen und alle geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sie so weit wie möglich Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. Denkmalschutz bekommt damit auch eine gesellschaftspolitische Dimension mit hoher Symbolkraft für ein Miteinander in Vielfalt. Die vorliegende Broschüre von Praktikern für Praktiker möchte einen Beitrag dazu leisten, allen Interessierten den gleichberechtigten Zugang zu den zahlreichen bedeutenden



Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg zu ermöglichen und zeigt, dass Denkmalschutz und Barrierefreiheit, auch mit Blick auf die allgemeine demografische Entwicklung, zum Nutzen aller harmonisieren können. Damit liegt erstmals für die Denkmalpflege im Land eine Arbeitshilfe vor, die Anregungen und Impulse zur „systematischen Enthinderung“ vieler Menschen gibt.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht möglich erscheint, jedes Kulturdenkmal und dessen Umfeld umfassend barrierefrei zu gestalten, gibt es in der Praxis stets ausreichend Spielräume, um durch ergänzende angemessene Vorkehrungen im Einzelfall das kulturhistorische Erbe unseres Landes auch Menschen mit Handicap zugänglich zu machen. Nutzen und erschließen Sie diese Potenziale, am besten unter Einbeziehung der Expertise Betroffener. Dafür haben wir im Land ein dichtes Kompetenznetzwerk, u.a. die kommunalen Behindertenbeauftragten sowie die Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, die ihr Expertenwissen gerne teilen.



Gerd Weimer  
Beauftragter der Landesregierung für  
die Belange von Menschen mit Behinderungen





1

# Einführung



# Barrieren im Kulturdenkmal erkennen – Barrieren abbauen

*Jutta Pagel-Steidl • Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.; Irina Richter • Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.; Winfried Specht • Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.*

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieser Satz findet sich sowohl in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz als auch in Artikel 2b der Landesverfassung Baden-Württemberg. Doch wie sieht der Alltag aus? Nur selten sind Baudenkmale und Kulturgüter für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt nutzbar. Die Barrieren, die dabei den Zugang verwehren, können unterschiedlicher Natur sein. Es gibt kleine und große bauliche Hindernisse, die bei Umbaumaßnahmen beseitigt oder zumindest verringert werden könnten. Doch die Hemmschwelle, diese Zugangsbarrieren zu beseitigen, ist groß. Was also ist zu tun, wenn zwei wichtige Rechtsgüter wie Barrierefreiheit und Denkmalschutz aufeinander treffen? Wir brauchen mehr Bewusstsein dafür, dass Barrierefreiheit und Denkmalschutz durchaus eine gute Partnerschaft eingehen können – zum Wohle aller! Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt die Leitlinie vor: Menschen mit Behinderungen gehören dazu – überall!

Der Anteil der Menschen mit Behinderung an der Bevölkerung, der stetig ansteigt, entspricht etwa zehn Prozent. Ohne Berücksichtigung des demografischen Wandels und des großen Anteils älterer Menschen lebten laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg – zum Stichtag 31. Dezember 2013 – 981.538 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung in Baden-Württemberg. Damit wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen auch zahlenmäßig keine „Randgruppe“ sind.

Eine umfassende Barrierefreiheit, die weit über Zugänglichkeit von Kulturdenkmalen hinausgeht, ist die Grundlage für die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft. Denn es ist eben nicht die Behinderung, die die volle Teilhabe be- oder verhindert, sondern die fehlende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vieler, auch denkmalgeschützter Gebäude. Im Folgenden werden unterschiedliche Arten von Behinderungen und die jeweiligen Barrieren vorgestellt. Denn ein erster Schritt auf dem Weg zur Barrierefreiheit ist die Kenntnis der unterschiedlichen Bedürfnisse. So stellen sich etwa Treppenanlagen oder Stufen je nach Einschränkung als völlig unterschiedlich zu bewältigende Barriere dar. Anders als für Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität bestehen für Menschen mit Sinneseinschränkungen die Schwierigkeiten häufig in Details, wie zum Beispiel fehlenden taktilen Informationen oder Orientierungshilfen, schlechter Beleuchtung

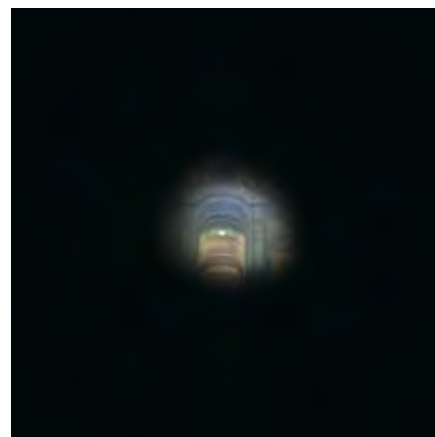
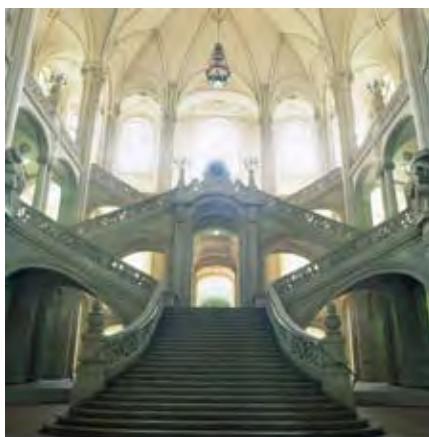
der Verkehrsflächen, zu geringen Kontrasten zwischen Bauteilen oder zu kleinen oder nicht lesbaren Schriften. Gehörlose oder schwerhörige Menschen können auditive (hörbare) Signale wie Lautsprecherdurchsagen, Klingeltöne und ähnliches nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Sie sind auf eine uneingeschränkte Sichtbarkeit ihrer Umwelt und eine visuelle (sichtbare) Vermittlung von Inhalten angewiesen. Menschen mit kognitiven Einschränkungen wiederum brauchen Informationen in Leichter Sprache oder klare Symbole, die ihnen eine Orientierung ermöglichen. Allein diese wenigen Beispiele zeigen, wie vielfältig die Aufgabe zur Herstellung von „Barrierefreiheit“ ist. Die vorliegende Broschüre mit ihren Praxis-Beispielen kann nicht alle Belange aufzeigen. Sie will aber Anregungen geben, Barrieren zu erkennen, sie ernst zu nehmen und diese zu überwinden.

## Blindheit und Sehbehinderung

Der Sehsinn ist ein sogenannter Fernsinn. Dieser kann durch Blindheit oder Sehbehinderung eingeschränkt sein. Abhängig von der individuellen Sehfähigkeit nehmen Menschen Objekte in unterschiedlichen Entfernungen wahr. Die Sehschärfe (Visus) kann in Prozent ausgedrückt werden. Wer ein Objekt erst in einer Entfernung von maximal 30 Metern erkennt hat im Vergleich zum „normal Sehenden“, der dies bereits ab 100 Metern erkennt, eine Sehschärfe von 30 Prozent. Am Beispiel einer Treppe wird die visuelle Wahrnehmung bei drei häufigen Augenerkrankungen dargestellt.

**Abb. 1**

*Blick auf eine Treppe  
ohne Seheinschränkung.*

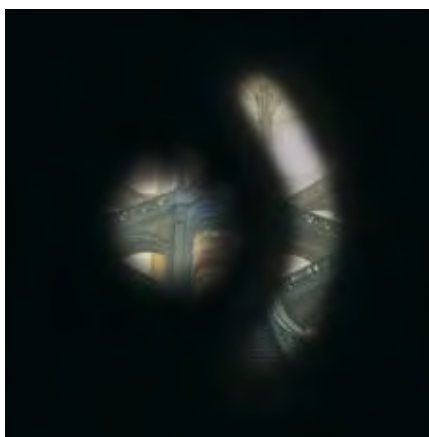


**Abb. 2**

*Blick auf eine Treppe  
bei Retinitis Pigmentosa.*

**Abb. 3**

*Blick auf eine Treppe  
bei Makuladegeneration.*



**Abb. 4**

*Blick auf eine Treppe  
bei Glaukom.*



Über 80 Prozent aller Informationen, die Menschen aufnehmen, werden visuell wahrgenommen. Blinde Menschen sind zum Ausgleich des fehlenden Sehens auf Informationen in akustischer (Gehör) oder taktiler (Tastsinn) Form angewiesen. Dies gilt auch für Menschen mit Sehbehinderung. Sie können aber auch – abhängig von der individuellen Sehfähigkeit – auf Hilfsmittel wie Monokulare oder Lupen zurückgreifen. Eine kontrastreiche Gestaltung von Gebäudeelementen, Schriften, Informationstafeln und Orientierungshinweisen erleichtert die Informationsaufnahme für sehbehinderte Menschen. Bei Schriften ist ein serifenfreier Schriftfont wichtig. Taktile (ertastbare) Informationen und Orientierungshilfen sind für blinde Menschen von großer Bedeutung. Sie werden mit den Händen, mit den Füßen oder dem Blindenstock wahrgenommen.

## Das Zwei-Sinne-Prinzip

Dies bedeutet, dass Informationen in zwei unterschiedlichen über die Sinne wahrnehmbaren Formen angeboten werden. Übertragen auf eine barrierefreie Aufzugausgestaltung bedeutet das zum Beispiel, dass sowohl eine sichtbare Anzeige als auch eine sprachliche Ansage beim Erreichen eines Stockwerks vorzusehen sind. Eine Ergänzung des Bedienungstableaus in Braille-Schrift oder erhabener Profilschrift ist ein weiteres Beispiel für barrierefreie Information.

Die gemachten Ausführungen geben lediglich einen kleinen Einblick in die Anforderungen von blinden und sehbehinderten Menschen in Bezug auf Barrierefreiheit. Sie sind nicht umfassend und bedürfen im konkreten Fall weiterführender Erläuterungen.

## Hörbehinderung

In Baden-Württemberg leben laut Datenbestand der Versorgungsverwaltung zum Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX über 137.000 Menschen mit Hörbehinderungen unterschiedlichen Grades. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat festgestellt, dass davon mehr als 7.500 offiziell als gehörlos und fast 35.000 als hochgradig schwerhörig eingestuft sind. Fast jeder vierte Jugendliche hat mittlerweile eine unheilbare Hörschädigung, während zugleich Menschen mit zunehmendem Alter immer häufiger eine schwindende Leistungsfähigkeit des Hörsinnes zu beklagen haben – Tendenz steigend. Entscheidend ist bei einer Differenzierung nicht nur der Hörstatus, sondern auch das Kommunikationsverhalten, das nur bedingt vom Grad der Hörschädigung abhängig ist. Eine Hörbehinderung kann mit weiteren Behinderungen wie Lernschwierigkeit oder Blindheit auftreten. Eine mögliche Klassifizierung von Hörbehinderungen ist die Einteilung in Schwerhörigkeit, Ertaubung, Gehörlosigkeit und Taubblindheit.

## Der barrierefreie Raum für Menschen mit Hörbehinderung

Die Begehrbarkeit von Kulturdenkmalen ist für Menschen mit Hörbehinderung in aller Regel unproblematisch. Die Nutzung einzelner Räume hingegen kann sich als schwierig erweisen, da die Raumakustik selbst ungünstig ist, oder weil keine technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die das Hören erleichtern könnten.

Unabhängig von der Denkmaleigenschaft eines Gebäudes sind seine Räume für Menschen mit Hörbehinderung dann barrierefrei, wenn sie gemäß des Zwei-Sinne-Prinzips eine Verständigung und Nutzbarkeit über andere Kanäle als das Gehör ermöglichen. Das sind in der Regel Informationen und Signale, die über den Seh- und/oder den Tastsinn wahrnehmbar sind, um Beeinträchtigungen, die durch die sensorische Behinderung verursacht sind, ausgleichen zu können. Solche Hilfsmittel sind meist Teil der Haustechnik und können damit auch Eingriffe in den Baubestand bedingen oder das Erscheinungsbild eines Innenraumes verändern. Insoweit kann es auch Schnittpunkte mit Belangen der Denkmalpflege geben.

Einen deutlichen Nachholbedarf gibt es in zielgruppenspezifischen Serviceleistungen, zu denen Beschilderungen und Vermittlungsangebote in Gebärdensprache zählen. Auch in Kulturdenkmälern, in denen bereits Aspekte der Barrierefreiheit umgesetzt wurden, fehlt es in aller Regel an augenfälligen, deutlichen Hinweisen am Eingang (außen) auf die jeweilige „barrierefreie“ Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Dabei können die schon lange eingeführten Symbole und Logos hilfreich sein. Sind beispielsweise stationäre induktive Höranlagen in bestimmten Bereichen installiert, sind sie auch nur dort funktionsfähig. Deshalb muss auch der konkrete Ort, an dem das Hilfsangebot in Anspruch genommen werden kann, deutlich gekennzeichnet werden.

Wenn die Augen die Ohren ersetzen, sind besonders gute Sichtverhältnisse Grundbedingung für eine uneingeschränkte Wahrnehmung. Räumlichkeiten sollten daher blendfrei und gleichmäßig ausgeleuchtet sein. Auf helle Lichtbedingungen ohne Gegenlicht und Schlagschatten ist zu achten. Zu betrachtende Objekte sind ins rechte Licht zu rücken.

## Ohne Hindernis zum und im Baudenkmal unterwegs sein

Königin Charlotte von Württemberg verbrachte ihre letzten Lebensjahre im Schloss Bebenhausen bei Tübingen. Zeitweise war sie auch auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie ließ kleinere Anpassungen vornehmen, um möglichst selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe in ihrer vertrauten Umgebung zurechtzukommen.

Möglichst selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe in vertrauter Umgebung und außerhalb dieser zurechtzukommen, ist ein wesentliches Ziel, das die Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit allen Menschen erreichen möchten. Dazu zählt auch, ohne Hindernis zum, am und im Kulturdenkmal unterwegs sein zu können.

„Auffinden, erreichen, eintreten und nutzen“, so lassen sich nicht zuletzt auch die Anforderungen körper- und mehrfachbehinderter Menschen an die Barrierefreiheit eines Kulturdenkmals zusammenfassen. Spontan in der Freizeit ein Baudenkmal zu besuchen, ist vielerorts für gehbehinderte Menschen mit Rollator oder Rollstuhl Zukunftsmusik. Die Erfahrung zeigt, dass jede Reise frühzeitig und detailliert geplant werden muss, damit der Besuch eines Kulturdenkmals auch für Menschen mit Behinderungen ein erfreuliches und bereicherndes Erlebnis werden kann. Damit dies gelingt, sind viele Voraussetzungen zu erfüllen, zu denen

neben einem Ansprechpartner verlässliche Informationen zur barrierefreien Erschließung des Gebäudes ebenso gehören wie Hinweise zu Hilfestellungen in der Nutzbarkeit und der Teilhabe an Veranstaltungen. Solche Auskünfte finden sich bislang nur sehr selten auf den entsprechenden Internetseiten, Faltblättern oder Broschüren. Diese geben zwar Auskunft über den baugeschichtlichen, künstlerischen oder architektonischen Wert eines Gebäudes oder einer archäologischen Stätte, beinhalten jedoch selten Hinweise auf für Menschen mit Behinderungen ausgewiesene PKW-Stellplätze, stufenlose Zugänglichkeit, Türbreiten oder Rollstuhltoiletten. Auch im Alltag werden diese fehlenden Informationen zur Barriere beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Behörden, Krankenhäuser, Kultur- und Sportstätten. Die Umsetzung dieser notwendigen Grundinformationen ist zwar nicht Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege, der Verzicht darauf stellt jedoch eine zusätzliche Hürde für Menschen mit Behinderungen dar. Eine Verbesserung dieser Situation hätte positive Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Kulturdenkmale und damit auf die Wertschätzung des kulturellen Erbes.

Barrierefreies Planen und Bauen ist aus Sicht der Verbände keine „Sonderplanung für Menschen mit Behinderungen“ sondern ein „Planen und Bauen für alle“. Ein „Design für alle“ ist das Ziel - also ein inklusiver Gestaltungsprozess, der auf die Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Erlebbarkeit von Gebäuden und Produkten durch alle Menschen ermöglicht. Übertragen auf das Thema der Broschüre bedeutet dies unter anderem auch, dass gute Lösungen für barrierearme Baudenkmale in Planungsprozessen gefunden werden, in die auch die Selbsthilforganisationen der Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ einbezogen werden. In der barrierefreien Kommunikation und dem Austausch der jeweiligen Belange liegt die Chance und Kraft, Hindernisse abzubauen und gemeinsam das kulturelle Erbe zu nutzen, wertzuschätzen und zu pflegen.



**Abb. 5**

*Der großherzoglich badische Bezirksarzt, Medizinalrat Eduard Würth, ließ in Überlingen im Winter 1904/05 entlang von Münster- und Christophstraße Platten aus Tessiner Gneiss verlegen, um von seinem Stammlokal nach Hause einen festen Heimweg zu haben. So entstand ganz nebenbei ein barrierefreier Gehweg für alle.*

# Denkmalpflege und Inklusion – eine Einführung

Prof. Dr. Michael Goer • Landesamt für Denkmalpflege

Die Denkmalpflege des Landes Baden-Württemberg nimmt den gesellschaftlichen Auftrag wahr, unsere Kulturdenkmale zu schützen und an der Erhaltung für gegenwärtige und künftige Generationen mit fachlicher und finanzieller Unterstützung mitzuwirken. Diese Aufgabe ist in Baden-Württemberg in der Landesverfassung verankert.

Der Schutz und die Pflege unseres kulturellen Erbes ist eine vorausschauende Herangehensweise, die von ständigen Herausforderungen und Erwartungen an den Bestand begleitet wird. Die Mehrzahl der Baudenkmale entstand mit dem Ziel einer bestimmten Nutzung, sei es zum Wohnen oder zur Herstellung, Lagerung oder zum Verkauf von Waren. Sie dienen als Sitz von Verwaltungen oder bieten Raum für Versammlung und Gemeinschaft. Nutzungen und Anforderungen an den geschichtlich überlieferten Baubestand sind jedoch immer wieder Veränderungen unterworfen – Baudenkmale sind insoweit nicht als unveränderbar zu betrachten. Der Bau- und Kunstdenkmalpflege geht es vielmehr darum, das überlieferte Erbe möglichst unverfälscht als materielle Quelle, als „begreifbares“ Zeugnis zu bewahren und weiterhin lesbar, also durch neue Forschungsansätze und Herangehensweisen immer wieder neu interpretierbar, zu erhalten.

Ein Blick in die Geschichte zeigt uns, dass insbesondere in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels Veränderungen in umfangreicher und einschneidender Weise auf unsere Baudenkmale zukommen können. Denken wir etwa an die Säkularisation in der Zeit um 1800, die das Ende zahlreicher Klöster und damit den Leerstand von Klosterbauten mit sich brachte, oder den Strukturwandel in der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert, der den Leerstand von unzähligen bäuerlichen Anwesen, insbesondere von Wirtschaftsgebäuden, bedeutete.

Allgemein anerkannt ist, dass ein Kulturdenkmal, insbesondere ein Baudenkmal, in der Regel nur im Zuge einer zugleich denkmalverträglichen und sinnvollen Nutzung – sei es nun eine Weiternutzung oder eine angemessene Neunutzung – erhalten werden kann. Bei sich wandelnden Ansprüchen und Anforderungen einer Gesellschaft und ihrer Bürger an die vorhandenen Gebäude müssen folglich immer wieder und stets von neuem Lösungen gefunden werden, die sowohl den veränderten Nutzungsansprüchen als auch dem gesellschaftlichen Erhaltungsauftrag an unser kulturelles, hier bauliches Erbe möglichst gerecht werden.

Nicht nur politische und wirtschaftliche Faktoren führen zum Wandel der Gesellschaft und zu neuen Herausforderungen an unserem Denkmalbestand, sondern auch kulturelle und ideelle gesellschaftliche Zielsetzungen.

Gegenwärtig gehört die Verwirklichung der Inklusion (Einbeziehung) und damit verbunden die „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“, so die Überschrift des § 7 des baden-württembergischen Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) vom 17. Dezember 2014, zu den zentralen Zielen der Landesregierung. Damit erwächst auch für die Denkmalpflege gemäß dem von der Landesregierung am 9. Juni 2015

beschlossenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg und Herstellung umfassender Barrierefreiheit eine Verpflichtung, sich bei anstehenden Baumaßnahmen mit den Möglichkeiten der baulichen oder organisatorischen Umsetzung dieses politischen Zieles zu befassen. Und der Landtag von Baden-Württemberg hatte außerdem zeitgleich gebeten, „der Umsetzung von Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Denkmalpflege besondere Beachtung zu schenken“.

Für die Denkmalpflege des Landes bedeutet dies, dass sie eine der wesentlichen Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich das Prinzip der Zugänglichkeit nach Artikel 9 der Konvention, zukünftig verstärkt im Rahmen ihres denkmalfachlichen Ermessensspielraumes berücksichtigen wird, sofern durch die Maßnahmen nicht zu stark in die Substanz, die Struktur oder das Erscheinungsbild des Denkmals eingegriffen werden muss. Zugleich ist aber auch ein gesellschaftliches Verständnis dafür notwendig, dass nicht für alle Kulturdenkmale eine vollständige Zugänglichkeit erreicht werden kann.

Auch für einen möglichst weitgehenden Zugang zu archäologischen Stätten und Denkmalen, insbesondere von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, sind zukünftig gemeinsam mit den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen Lösungen zu suchen. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenheiten stellen einige der archäologischen Zeugnisse wie etwa Höhlen allerdings nur schwer zu überwindende Hürden dar – nicht nur für Menschen mit Behinderungen. Dennoch werden Bemühungen unternommen, archäologische Denkmale – zumindest in Teilen – allen Menschen zugänglich zu machen. Dies gilt etwa bereits für den Archäopark Vogelherd Niederstotzingen, das Urgeschichtliche Museum in Blaubeuren und für Teile des Weltkulturerbes Limes.



**Abb. 6** Besucher des Archäoparks in Niederstotzingen können ein weitgefächertes Angebot wahrnehmen, das für alle Menschen die Wertigkeit und Eigenart des Ortes vermittelt, Funde auf unterschiedliche Weise präsentiert und den individuellen Möglichkeiten entsprechend erschließt. So verfügt das Museum u.a. über behindertengerechte Hörstationen innen und QR-Codes im Gelände. Die Hörstation außen ist hingegen für Menschen im Rollstuhl nicht nutzbar.



Zwar können „zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmälern“ Abweichungen von den Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg zugelassen werden, konkret geht es im Umgang mit Kulturdenkmälern jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, bei denen allgemein gültige Regeln im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit konkret individuell umzusetzen sind. Dabei sind alle im Einzelfall maßgeblichen Belange – also auch die des L-BGG – angemessen zu berücksichtigen. In diesem Entscheidungs- und Abwägungsprozess – und das ist von zentraler Bedeutung – wird keinem Belang ein pauschaler Vorrang eingeräumt.

Auch wenn das Herstellen von Barrierefreiheit eine neue und oftmals nicht einfach oder nicht immer vollständig zu lösende Zielsetzung darstellt, befindet sich die Bau- und Kunstdenkmalpflege angesichts dieser Herausforderungen nicht in einer grundsätzlich neuen beziehungsweise veränderten Situation.

Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege ist es seit jeher, bei jedweder Maßnahme zu prüfen und zu bewerten, inwieweit sie im konkreten Einzelfall aus denkmalfachlicher Sicht vertretbar ist oder aber inwieweit hiermit ein Eingriff in die überlieferte Substanz und deren Erscheinungsbild verbunden wäre, der aus denkmalpflegerischer Sicht nicht mehr verantwortbar ist.

Die langjährigen Erfahrungen im Denkmalumgang zeigen, dass für ein gutes Denkmalergebnis bei gleichzeitig angemessener, sinnvoller Weiternutzung sowie architektonischer Fortschreibung und baulicher Verbesserung immer wieder die gleichen Parameter gelten, die ab Seite 118 im Kapitel „Was ist im Verfahren zu beachten?“ dieses Leitfadens aufgeführt sind.

Barrierefreiheit gehört demnach in eine Reihe gegenwärtiger und in der Tat nicht immer einfach umzusetzender Herausforderungen an unseren Denkmalbestand, wie etwa auch Brandschutz, energetische Verbesserung, Erdbebensicherheit oder Ausweisung von neuen Baugebieten und Nachverdichtungen im innerstädtischen Bereich. Dr. Heribert Sutter vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie resümiert in seinem 2012 erschienenen Aufsatz „Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance“<sup>1</sup> folgendermaßen:

„Ziel sollten intelligente Architekturkonzepte sowie gestalterisch ansprechende Lösungen sein, die sich wie selbstverständlich unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Denkmalwertes in den Bestand eines Kulturdenkmals einfügen und damit eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit als Qualitätsmerkmal eines berechtigten gesellschaftlichen Anliegens im historischen Baubestand möglich machen. Dies umfasst nicht nur öffentlich zugängliche Bauten wie Kirchen, Burgen, Rathäuser, Museen, Gewerbebauten, Bauten der Freizeit und des Sports etc. sondern auch und gerade die große Anzahl zu Wohnzwecken genutzter Bauten.“

Das Land Baden-Württemberg ist als Eigentümer oder Besitzer für eine Vielzahl von herausragenden und auch viel besuchten Kulturdenkmälern zuständig. Eines davon ist das ehemalige

1 | Dr. Sutter, Heribert; Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Jahrgangsband 2012: Arbeitsheft 41 des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie



Abb. 7

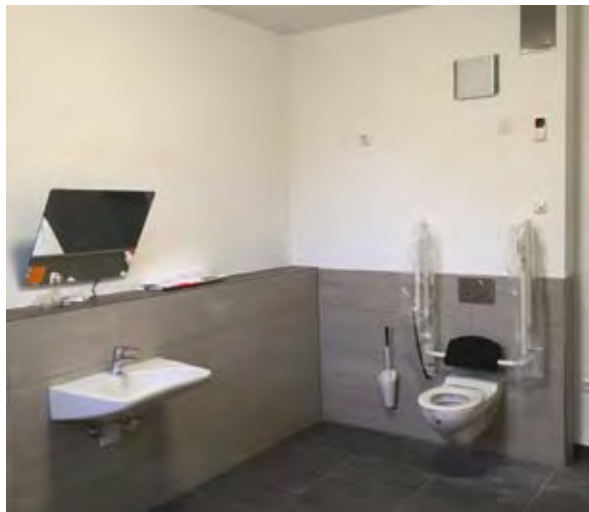
Kloster Bebenhausen

Zisterzienserkloster Bebenhausen bei Tübingen. Es wurde 1191 gegründet und zeichnet sich nicht nur durch seine beeindruckende spätromanische Architektur, sondern auch durch seine hochrangigen spätgotischen Bauteile aus. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Herstellung einer besseren Barrierefreiheit wurde in den letzten Jahren erarbeitet. Dazu zählen die Zugänglichkeit der Klosterbauten selbst, aber auch die Verbesserung der Begehrbarkeit der topografisch bewegten und Kopfstein gepflasterten Wege des direkten Umfelds. Einige der mit der Denkmalpflege und dem zuständigen Beauftragten des Landkreises Tübingen für die Belange von Menschen mit Behinderungen in konstruktivem Miteinander abgestimmten Maßnahmen (siehe die Auflistung im Kasten) wurden bereits verwirklicht, andere sind im Detail durchgeplant und befinden sich in der Umsetzung. Im Ergebnis werden die Bau-, Einbau- und auch Beschilderungsmaßnahmen ein Gewinn für sämtliche Besucherinnen und Besucher von Kloster und Schloss Bebenhausen sein.

## Geplante beziehungsweise umgesetzte Maßnahmen im Klosterareal Bebenhausen

- Einbau eines barrierefreien WC
- Einbau einer Podestrampe zum Eingang Museum
- Einbau einer Rampe zum Eingang Grüner Saal
- Ausbau, Kronenschnitt und Wiedereinbau von ca. 400 m<sup>2</sup> Natursteinpflaster zur Erzielung einer möglichst barriere- und stolperfreien Erschließung der Eingänge zum Museum
- Einbau von elektrischen Türantrieben
- Einbau von rollstuhlgerechten Rampen zur Erschließung der Bruderhalle und des Laienrefektoriums
- Einbau von Handläufen im Kreuzgang an vorhandenen Treppen
- Verbesserung der Beleuchtung
- Ergänzung der vorhandenen Beschilderung





**Abb. 8 und 9** Die vollständige Herstellung barrierefreier Sanitäreinrichtungen ist im Bestand häufig nicht möglich. In Bebenhausen wurde jedoch ein Raum im Abtsbau gefunden, der zum barrierefreien WC umgebaut werden konnte und alle Anforderungen erfüllt. Dies ist auch der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen zu verdanken.

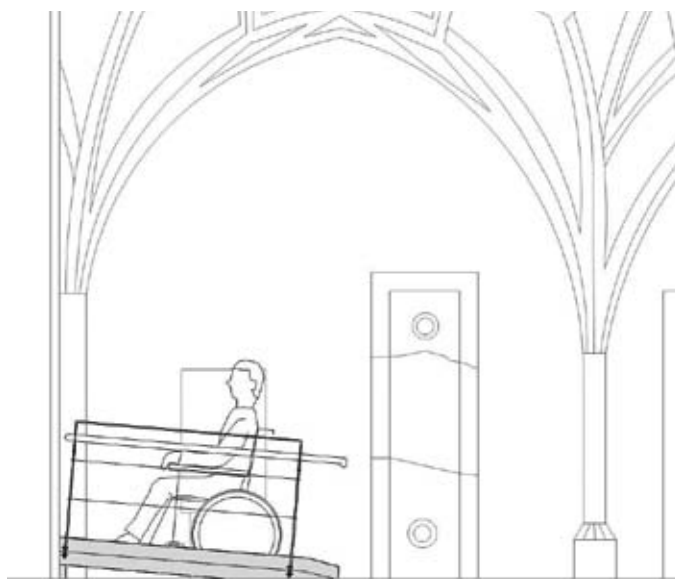
Leitlinien des Handelns lassen sich vor allem durch gelungene Beispiele veranschaulichen, die in dieser Broschüre des Landesamtes für Denkmalpflege im Mittelpunkt stehen. Die Publikation soll die unterschiedlichen Berührungspunkte von Denkmalpflege und Barrierefreiheit nachvollziehbar darstellen und an ausgewählten vorbildlichen Beispielen aufzeigen, welche organisatorischen und baulichen Lösungen durch gemeinsames und konstruktives Planen und Handeln möglich geworden sind. Die Broschüre beansprucht keine Vollständigkeit. Sie soll vielmehr Anregungen für Baumaßnahmen an anderen Bauwerken bieten und kreative Fantasie freisetzen.

Auffindbarkeit, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit waren die wesentlichen Kriterien für die Bewertung bei der Auswahl der einzelnen Beispiele. Inhaltliche Vorgaben und Zielvorstellungen beider Belange, also die der Denkmalpflege und die der Barrierefreiheit, sollten partnerschaftlich Berücksichtigung finden. Ernstgenommen wurde einerseits der Schutz der historischen Substanz, die Bewahrung des überlieferten Erscheinungsbildes und andererseits der berechnete Nutzungsanspruch von Menschen mit Behinderungen und der gesellschaftliche Vermittlungsauftrag, den Zugang zum baukulturellen Erbe allen Menschen zu ermöglichen.

Zu den häufigen Herausforderungen auf dem Weg zum barrierefreien Baudenkmal zählen die Erschließung des Bauwerks an sich und die interne Zugänglichkeit aller Geschosse und Nutzungsbereiche. Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Zumutbarkeit eines gesonderten barrierefreien Zugangs unter dem Aspekt der Ausgrenzung sowie des eingeschränkten Erlebens architektonischer Aussagen und Wertigkeiten in den Hauptzugangsbereichen. Für die Archäologie hingegen stellt insbesondere die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Stätten an sich die besondere Aufgabenstellung dar.



**Abb. 10** Historische Straßen- und Bodenpflasterungen stellen sich im Alltag von allen Menschen immer wieder als Hindernis heraus, da die Pflastersteine Stolperfallen darstellen und auch für Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator schwer befahr-/begehrbar sind. Als denkmalverträgliche Maßnahme hat sich in diesem Zusammenhang das Abnehmen der gerundeten Pflasterköpfe erwiesen.



**Abb. 11** Die Bruderhalle ist derzeit noch nicht barrierefrei erschlossen. Die steinerne Schwelle kann jedoch zukünftig mittels einer fest installierten Rampe überwunden werden.

Die Erschließungsproblematik ist aber nicht das einzige Themenfeld, das es zu betrachten galt. So wurde auch der Abbau von Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen wie zum Beispiel Seh- und Hörbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen zur Sprache gebracht. Die vertiefte Beschäftigung mit diesen Themenfeldern wurde durch einen Mangel an ausgeführten Maßnahmen erschwert. Es zeigte sich aber, dass ihre Umsetzung selten an denkmalfachlichen Belangen scheitert, sondern vielmehr an unzureichend formulierten Nutzungsanforderungen, auch als Ergebnis mangelnder Einbindung der Selbsthilfeverbände oder fehlender finanzieller Mittel.

In der Broschüre werden gelungene Beispiele – unterschieden nach privaten und öffentlichen Bauaufgaben beziehungsweise nach verschiedenen Anforderungen – beispielhaft nach Bauteilen und in Gesamtprojekten dargestellt. Die Praxisnähe der Handreichung und die dort darzustellende Ideenwelt mit Blick auf künftiges, zielorientiertes Handeln standen für alle am Projekt Beteiligten im Vordergrund.

# Barrierefreiheit in den Staatlichen Schlössern und Gärten

Michael Hörmann • Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

**H**istorische Monumente, das kulturelle Erbe des Landes, in ihrer ganzen Vielfalt und Eigenart für Besucherinnen und Besucher zugänglich und verständlich zu machen – das sind zentrale Aufgaben der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg. Die Erschließung für Menschen mit besonderen Anforderungen an die Zugänglichkeit ist dabei eine Aufgabe, bei der die Staatlichen Schlösser und Gärten in vielen Fällen noch am Anfang eines Weges stehen. Die gestellte Aufgabe, Kulturdenkmale barrierefrei zugänglich zu machen, ist sehr komplex, dennoch verfestigt sich das Thema im Bewusstsein der Gesellschaft. Dies mündet in der wachsenden Überzeugung, dass für jede bestehende bauliche Situation, die ein Hindernis in der Erschließung darstellt, eine Lösung gefunden werden muss. Da man dabei immer wieder an die Grenze des Machbaren stößt, die die historische Substanz der Bauwerke in ihrer Bedeutung als authentisches Zeugnis vorgibt, können mitunter auch Kompromisse gute Lösungen ergeben.

Jedes einzelne der 59 Monumente, die die Staatlichen Schlösser und Gärten betreuen, bedarf einer individuellen Lösung. Schwierig ist dies zum Beispiel bei Bauwerken wie Festungsrüinen auf Bergen, Schlösser und Klöster auf exponierten Anhöhen, zu deren Entstehungskonzept der steile, schwierige Aufstieg und Zugang gehört.

Steinplatten oder das unregelmäßige historische Pflaster eines Schlosshofs sind Bodenbeläge, die sich aus der Geschichte des Bauwerks über die Epochen hinweg erhalten haben. Heute sind sie, ebenso wie enge alte Treppenhäuser mit ausgetretenen Stufen oder gewendelten Treppenläufen und schmalen Türen, hochstehende Schwellen und Stufen zwischen unterschiedlichen Bauteilen, für viele Menschen nicht einfach zu begehen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind also groß.

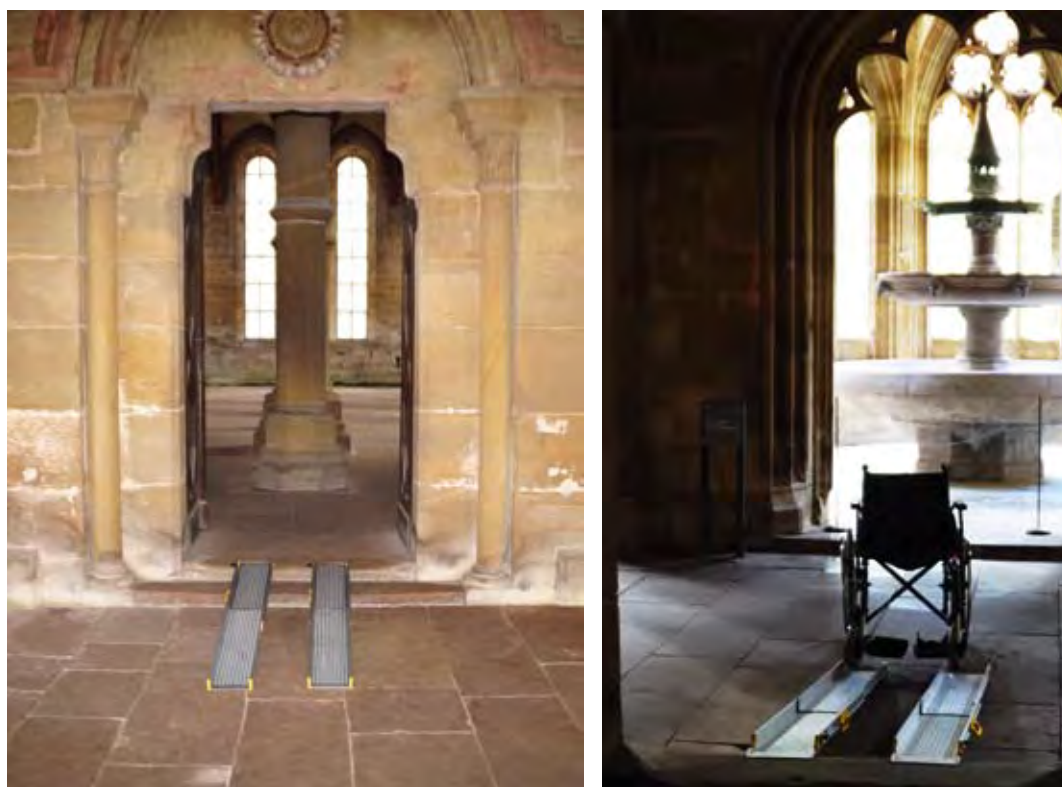
Wo es möglich war, insbesondere bei umfassenden Sanierungen, die erlaubten, im großen Maßstab zu planen, wurden in den letzten Jahren weitgehende Verbesserungen erreicht. Schloss Ludwigsburg ist dafür ein gutes Beispiel. Seit der umfassenden Sanierung zum 300. Jubiläum 2004 erschließt dort ein Aufzug die Beletage, sodass nun das Schloss in fast allen Bereichen gut mit dem Rollstuhl erlebbar ist. Das gleiche gilt für die Barockresidenz Rastatt: Hier führt ein Aufzug vom seitlichen Flügel aus in die Beletage mit den markgräflichen Prun-



kräumen. Das Neue Schloss Meersburg (siehe auch Seiten 75ff) präsentiert sich seit der Instandsetzung im Jahr 2012 vollständig barrierefrei.

Eine typische Situation: Ein Monument ist über Jahrhunderte gewachsen und immer wieder durch neue Bauten erweitert worden. Die unterschiedlichen Gebäudeteile sind verbunden und zugleich getrennt durch eine Vielzahl verschieden hoher Stufen und Schwellen. Das Kloster Maulbronn, UNESCO-Welterbe, ist dafür ein gutes Beispiel. Die komplexe Raumstruktur mit unterschiedlichen Bodenniveaus barrierefrei zu erschließen, ist eine enorme bauliche und denkmalfachliche Herausforderung. Schließlich sind die Böden und Übergänge durchweg nicht frei gestaltbar, sondern oft wichtiger Bestandteil des Kulturdenkmals. Nur der aufmerksame Blick auf den Bestand hilft hier das Potenzial im Detail zu erkennen. Da der eigentliche Besucherzugang zur Klausur gleich mehrere hinderliche Stufen und Schwellen aus Sandstein aufweist, wurden ein schwellenloser Zugang für Rollstuhlfahrer durch die ehemalige Klosterküche neu erschlossen und innerhalb des Konvents die unveränderbaren Stufen zwischen Kreuzgang und Klosterkirche durch mobile Rampen überbrückt.

Nochmals anders liegen die Anforderungen in einem historischen Garten wie der weitläufigen Anlage von Schwetzingen: Schon alleine die Größe des Geländes stellt besondere Aufgaben. Stück um Stück werden hier Bereiche barrierefrei zugänglich, etwa das neue Besucherzentrum,



**Abb. 12 und 13** Das Refektorium des Klosters Maulbronn ist vom Kreuzgang aus über zwei Stufen erreichbar. Um den Raum auch für Menschen im Rollstuhl zugänglich zu machen, stehen zwei mobile Fahrrollenprofile zur Verfügung, die bei Bedarf angelegt werden können.



Abb. 14 und 15

*Um die Erreichbarkeit des Schwetzingener Schlossgartens zu verbessern wurde ein neuer „Fahrstreifen“ in den bestehenden Pflasterbelag des Ehrenhofes eingefügt. Dieser Pflasterstreifen erleichtert die Befahrbarkeit mit Rollstuhl oder Rollator. Die neuen Steine nehmen die Materialität und das Format des vorhandenen Belages auf und fügen sich so gut in den Bestand ein.*



die Räume der Schloss- und der Bauverwaltung oder die neue Kasse mit Museumsshop. Für viele Veranstaltungsräume im Süd- und Nordzirkel, für die Schlosskapelle und insbesondere für das berühmte Schlosstheater muss derzeit noch mit mobilen Rampen gearbeitet werden. Die Sanierung des Schlossplatzes machte es möglich, den Weg durch den Ehrenhof in den Garten mit rollstuhlgerechtem Pflaster zu belegen. Seither sind die Kurfürstenstube im Ehrenhof und das Schlossrestaurant im Nordzirkel auch für Menschen im Rollstuhl und mit Rollator einfacher zugänglich.

Manche Partien des Schlossgartens sind in ihrer kunstvollen Natürlichkeit schwer erschließbar: Schmale, gewundene Pfade durch unregelmäßiges Gelände sind Teil des gartenkünstlerischen Konzepts des 18. Jahrhunderts und daher für eine barrierefreie Wegführung eine große Herausforderung. Bei den vielen architektonischen Kleinodien im Schlossgarten war die Zugänglichkeit kein vordringliches Thema, als sie erbaut wurden; sie waren und sind elegante Kulissen, raffinierte und elegante Staffage des kurfürstlichen Gartens. So ist beispielsweise

die Plattform des berühmten Apollotempels nur über unregelmäßige Treppen und Gänge zu erreichen. In Vorbereitung ist ein spezieller Schlossgartenplan für Gehbehinderte, auf dem ein barrierefreier Rundweg ausgewiesen ist: viele kleine Bausteine in einem großen Projekt.

Weit über Baumaßnahmen hinaus verstehen die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn und nicht beschränkt auf die Erleichterung von Wegen und rollstuhlgerechte Zugänge. Denn die Aufgaben der Staatlichen Schlösser und Gärten sind in erster Linie die inhaltliche Aufbereitung, die Anleitung zum Verstehen des historischen Erbes, die Einladung zum Erlebnis – Aufgaben, bei denen die individuellen Bedürfnisse aller Besucher im Zentrum stehen. Schon seit vielen Jahren entwickeln die Staatlichen Schlösser und Gärten daher eine differenzierte Wahrnehmung der Besucherbedürfnisse. Längst gibt es Angebote für Kinder jeden Alters, für Familien, für Menschen mit vertieften Interessen und für Gäste, die in kurzer Zeit das Wichtigste sehen wollen. Als Teil der baden-württembergischen Landesverwaltung haben die Staatlichen Schlösser und Gärten den klaren Auftrag, die Monumente für möglichst viele Menschen zugänglich zu machen. Menschen mit Behinderung haben ein in der Landesverfassung verankertes Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe und auf Gleichstellung. Barrierefreiheit ist daher ein Teil der grundsätzlichen Aufgaben der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg.

Für den größten kulturtouristischen Anbieter in Südwestdeutschland sind Menschen mit besonderen Bedürfnissen zudem eine wichtige Zielgruppe. Sie stellen einen nennenswerten Anteil an potenziellen Kunden und tragen zur Besucherzahl bei. Allein in Europa leben rund 80 Millionen Menschen mit einer Behinderung. Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität geben allein in Deutschland jährlich ca. 2,5 Milliarden Euro auf Reisen aus. Wie bei anderen Bevölkerungsgruppen kann man davon ausgehen, dass sich sehr wahrscheinlich auch unter Menschen mit Handicaps rund 60 Prozent für Schlösser, Klöster, Burgen, Gärten und andere historische Monumente interessieren. Es ist daher nicht zuletzt für die Staatlichen Schlösser und Gärten ein Gebot der betriebswirtschaftlichen Klugheit, Menschen mit Behinderung als Zielgruppe mit Wachstumspotenzial zu begreifen. Die Angebote so zu verbessern, dass sie auch von diesen Kunden als uneingeschränkt positiv wahrgenommene Bestandteile eines Urlaubstages oder Ausflugs erlebt werden können, ist daher inzwischen zur grundsätzlichen Haltung geworden.

Für Besucher mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit werden in vielen Kulturdenkmälern längst Führungen angeboten, an denen man auch sitzend teilnehmen kann. Auf einen knappen Rundgang oder einen kurzen Weg folgt der Schwerpunkt des Erlebnisses zum Beispiel in einem stimmungsvollen denkmalgeschützten Appartement eines Schlosses. Das Denkmal-erlebnis kann durch ein erweitertes Angebot, dass sich aus der historischen Nutzung des Raumes ergibt, ergänzt werden – im Sitzen am Tisch – am besten mit Kaffee und Gebäck. In den Schlössern von Bebenhausen und Ludwigsburg wird nach solchen Konzepten verfahren.

Führungen für Menschen mit Sehbehinderungen werden in vielen Klöstern und Schlössern angeboten, in einigen Monumenten werden Rundgänge mit Gebärdensprachdolmetschern



durchgeführt. Ein Beispiel dafür ist Schloss Ludwigsburg: Unter den 275.000 jährlichen Gästen sind regelmäßig gehörlose oder blinde Besucher, die in der fachkundig geführten Gruppe eine Vorstellung von der einstigen Residenz württembergischer Herzöge und Könige entwickeln können. Im Kloster Maulbronn steht schon seit vielen Jahren ein Tastmodell zur Verfügung, das für Blinde und Sehbehinderte die komplexe Struktur der mittelalterlichen Abtei erschließen hilft. Führungen für blinde Menschen durch die Klosteranlage starten daher bei diesem Modell im Frühmesnerhaus. Ein Führungsangebot, das sich an Demenzkranke wendet, startete im Frühjahr 2016 in den Schlossgärten von Karlsruhe, Bruchsal und Rastatt. Der Pilotversuch im Rahmen des Themenjahrs „Welt der Gärten“ erschließt über sinnliche Zugänge die historischen Gärten. Er richtet sich an Menschen, die an Demenz erkrankt sind – aber ebenso an ihre Angehörigen.

Das gemeinsame Erlebnis aller Besucher an bedeutsamen und stimmungsvollen Orten zeichnet die Programme der Staatlichen Schlösser und Gärten besonders aus. Damit erfüllen sie den Gedanken der Inklusion und den Auftrag der Vermittlung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes auf eindringliche und vorbildliche Weise.



**Abb. 16** Das Tastmodell im Maulbronner Frühmesnerhaus ermöglicht blinden und sehbehinderten Menschen die komplexe Klosterstruktur zu erfassen.



**Abb. 17** Mit dem Kaffee bei Königs bietet die Schlösser und Gärtenverwaltung in Ludwigsburg und Bebenhausen Veranstaltungen an, die sich an Menschen mit und ohne Behinderungen wendet. Hier wird in gastlicher Atmosphäre, am Tisch sitzend, am besten mit Kaffee und Gebäck, vom Alltag im Schloss berichtet.



2

## Gelungene Maßnahmen



# Auffindbarkeit, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Kulturdenkmalen –

Ulrike Roggenbuck-Azad • Landesamt für Denkmalpflege

**G**egenstand praktischer Denkmalpflege und Vermittlung sind unter anderem Baudenkmale, die wenigstens dreißig Jahre alt sind oder auch schon mehrere Jahrhunderte bestehen. Bereits in der Vergangenheit versuchte man der bauzeitlichen Aufgabe entsprechend, möglichst nutzungsgerecht zu planen und zu bauen. Gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit in unserem Sinne gab es jedoch lange Zeit nicht. Die Menschen bauten und nutzten die Häuser, sie lebten dem jeweiligen zeitgebundenen gesellschaftlichen Selbstverständnis entsprechend. Noch bis weit in das letzte Jahrhundert wurde selten barrierefrei gebaut und Menschen mit Behinderungen waren auf die Unterstützung ihrer Mitmenschen angewiesen.

In der heutigen Zeit wird dem eigenständigen Leben aller Menschen mitten in der Gesellschaft ein hoher Stellenwert beigemessen. Die hierfür notwendige Barrierefreiheit herzustellen ist im baulichen Bestand einschließlich des öffentlichen Raumes keine einfache Aufgabe. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg 2015 (LBO BW, siehe auch „Aspekte des Baurechts“ S. 109ff) regelt in den §§ 35 und 39 LBO, „Wohnungen“ und „Barrierefreie Anlagen“, den verbindlichen Planungsrahmen nicht nur für Neubauten sondern – fallweise – auch für Bestandsbauten – also gleichermaßen für Baudenkmale. Während Neubauten dieses Regelwerk umfänglich einhalten müssen und können, stehen ihm im Gebäudebestand häufig schon vorhandene bauliche Strukturen im Weg. Baudenkmale barrierefrei herzustellen ist eine noch größere Herausforderung, da zu denkmalwerten strukturellen und konstruktiven Gegebenheiten auch noch geschützte baufeste Ausstattung hinzukommen kann. Trotzdem muss das gemeinsame Ziel sein, Kulturdenkmale unter Wahrung der Denkmaleigenschaft möglichst barrierearm umzubauen oder zugänglich zu machen und damit auch § 3 Absatz 4 LBO umzusetzen:

„In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderungen und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen“.



## Seit wann gab es Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Neubauten?

Erst für ab 1984 erstellte Gebäude, das können zwischenzeitlich bereits Baudenkmale sein, galt § 41 der LBO BW zur Herstellung baulicher Anlagen für besondere Personengruppen. Barrierefreies Bauen wurde 1996 nach § 39 der novellierten LBO BW verpflichtend eingeführt und war wie die DIN 18024 als technische Baubestimmung einzuhalten.

Die **DIN 18040-1** Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude und **DIN 18040-2** Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen für Wohnungen wurde in Baden-Württemberg im „Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg“ (GABl) 2014, Nr. 12 vom 17. Dezember 2014 bekannt gemacht und in der Folge bauaufsichtlich (rechtsverbindlich) eingeführt.

**DIN 18040-3** für Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum wurde 2014 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht. Dieser Normteil ist öffentlich-rechtlich nicht verbindlich; nach § 9 Straßengesetz für Baden-Württemberg gilt jedoch: Die Träger der Straßenbaulast haben [...] die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Alle diese Regelungen zielen zunächst auf den Neubau, für das Bauen im Bestand gilt bei unveränderter Nutzung Bestandsschutz. Nutzungsänderungen sind zunächst wie Neubauten zu betrachten, im Einzelfall sind aber Abweichungen oder auch Befreiungen möglich.

Diese Broschüre soll Bauherren, Planer und Behörden ermutigen, sich des Themas gemeinsam und konstruktiv anzunehmen. Vorrangig werden in ihr bereits gefundene Lösungen abgebildet, die in abgewandelter Form und auf den konkreten Einzelfall abgestimmt, auch für viele ähnliche Aufgabenstellungen in Verbindung mit denkmalfachlichen Belangen Anwendung finden können.

Innerhalb der Arbeitsgruppe hat die Beschäftigung mit dem Thema „Barrierearmes Kulturdenkmal“ gezeigt, dass Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Denkmalbestand insbesondere darauf abzielen, Gebäude für Menschen mit eingeschränkter Mobilität erreichbar, zugänglich und nutzbar zu machen. Das spiegelt sich in der deutlich geringeren Zahl von Projekten, Einzelbeispielen und ausgeführten Denkmalmaßnahmen wieder, bei denen Belange von blinden und gehörlosen Menschen berücksichtigt wurden. Denkmalfachlich sind entsprechende Konzepte eher unproblematisch, da sie seltener mit Eingriffen in die Substanz verbunden sind. Trotzdem – oder gerade deswegen – enthält diese Broschüre zudem Anregungen und Beispiele für die Praxis, wie man den Zugang und die Nutzung des kulturellen Erbes auch für hör- oder sehbehinderte Menschen verbessern oder überhaupt erst ermöglichen kann.

Baudenkmale folgen in aller Regel keinem einheitlichen Plan. Häufig legen sie Zeugnis einer vielfältigen Baugeschichte ab, die zu baulichen Vorgaben führt, die unter dem Aspekt der Barrierefreiheit schwer zu greifen sind. Dies liegt etwa an den unterschiedlichen Fußbodenniveaus oder konstruktionsbedingten Ausformungen von Türen. Die Nutzungsspuren selbst,



denkt man an ausgetretene Treppen aus Holz oder Stein, können zum Hindernis werden und sind doch zugleich geschichtliche Relikte und Spuren, die zur Authentizität eines Baudenkmals gehören. Druckempfindliche Bodenaufbauten und -beläge, hochsitzende Drückergarnituren an Türen, Treppen mit geringen Abmessungen, Türschwellen und hochliegende Brüstungen, enge Flure und geringe Bewegungsflächen in Nassräumen sind alles – und für alle – Barrieren im Alltag und können doch wesentliche Elemente eines Kulturdenkmals sein.

Im Folgenden werden bauteilbezogene Lösungen als „Ideegeber“ vorgestellt, die im Einzelbauvorhaben denkmalrechtlich genehmigungsfähig waren. Sie verdeutlichen, dass viele bauliche Hindernisse mit vergleichsweise einfachen Möglichkeiten überwindbar sind. Voraussetzung ist, dass man das Thema Barrierefreiheit rechtzeitig in den Blickpunkt rückt und die maßgeblichen Schnittstellen mit der Denkmalpflege herausarbeitet. Neben Detaillösungen werden vier Projekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorgestellt, die nach Überzeugung der Arbeitsgruppe barrierearme denkmalgerechte Gesamtplanungen wiedergeben. Zudem wird erläutert, welche Möglichkeiten der Archäologischen Denkmalpflege durch die museal-technologische Aufbereitung von Forschungsergebnissen zur Verfügung stehen.

## Anregungen und gelungene Beispiele

### Auffindbarkeit der denkmalgeschützten Gebäude

Ob ein Baudenkmal im städtischen, dörflichen oder landschaftlichen Zusammenhang auffindbar ist, und ob sich seine Barrierefreiheit im Vorfeld für den Nutzer oder Besucher erkennen lässt, ist zunächst kein Belang der Denkmalpflege. Hier handelt es sich um Aufgaben und Fragen, die die jeweiligen Bauherren anzugehen und zu klären haben.

Beschilderungen, die Verwendung von Piktogrammen vor oder am Objekt oder Hinweisen in Reiseführern, dass ein Kulturdenkmal zugänglich und ganz oder in Teilen barrierefrei ist, steht denkmalfachlich zumeist nichts entgegen. Entsprechende Hinweise in Reiseführern wären vielmehr zu begrüßen. Ausnahmen können raumwirksame Hinweistafeln im



**Abb. 18** Das denkmalgeschützte Gebäude in Fellbach ist deutlich als Stadtmuseum gekennzeichnet.

**Abb. 19** Im Fellbacher Rathaus, einem der jüngsten Kulturdenkmale in Baden-Württemberg, wird mit Hilfe von Piktogrammen in den Zugängen die Orientierung innerhalb der Geschosse ebenso erleichtert, wie die Auffindbarkeit von Aufzügen oder Sanitäreinrichtungen.



**Abb. 20** *Natürliche Geländebeziehungen erschweren die Zugänglichkeit zahlreicher historischer Stadt und Ortskerne wie etwa in Schwäbisch Hall. Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist in solchen Fällen selten herstellbar.*

**Abb. 21** *Der öffentlich zugängliche Straßenraum ist in vielen Altstätten durch Bebauung begrenzt und kann nicht hinreichend für die Bedürfnisse der Passanten umgestaltet werden. Ausgehend von den Fahrbahnbreiten verbleiben für die Fußgänger häufig nur Restflächen, die ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die sichere Begehrbarkeit, nicht erfüllen können.*

*Die ohnehin schon spärlichen Fußwege werden vergleichsweise häufig möbliert und als erweiterte Ladenfläche betrachtet. Menschen mit und ohne Behinderung sind in solchen Fällen gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen.*

denkmalgeschützten oder denkmalrelevanten Außenbereich, die Herstellung eines Beleuchtungskonzeptes im öffentlichen Raum oder in denkmalgeschützten Gartenanlagen sowie das Aufbringen von Piktogrammen am geschützten Bestand darstellen. Deshalb ist es sinnvoll, sich bei den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden grundsätzlich über den denkmalfachlichen Rahmen kundig zu machen und die Planungen vor Beauftragungen mit der Denkmalpflege abzustimmen.

## Erreichbarkeit der denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen

Viele Baudenkmale stehen in einem baulichen Kontext. Sie sind Teil von Stadt- und Ortskernen und verkehrstechnisch nicht so einfach zu erreichen wie etwa die Stadtquartiere des 20. Jahrhunderts. Auch die natürlichen Geländebeziehungen können ein weiteres Hindernis für die Erreichbarkeit eines Kulturdenkmals darstellen. Ist eine Anfahrbarkeit gegeben, kann sich die Schaffung von Parkraum als schwierig erweisen. Allgemeingültige Lösungen können nicht angeboten werden, im konkreten Einzelfall ergeben sich jedoch meist Möglichkeiten, wenigstens Einzelaspekte umzusetzen.

Nicht nur die Erreichbarkeit mit dem Auto spielt eine Rolle, sondern auch die zu Fuß oder mit Rollstuhl oder Gehhilfe. Die örtlichen Gegebenheiten in denkmalgeschützten Stadt- und Ortskernen sogenannten Gesamtanlagen (§19 DSchG BW), die den öffentlichen Straßenraum einbeziehen, bieten nicht immer ausreichende Gehwegbreiten, insbesondere nicht für den Begegnungsfall. Eine Verbesserung dieser Situation ist baulich oft nicht möglich, jedoch könnte in vielen Fällen bereits eine geordnete Außenraumgestaltung, der Verzicht auf Aufsteller oder Pflanztröge im Gehwegbereich die Nutzbarkeit der Verkehrsflächen verbessern. Dies käme auch den Belangen der Denkmalpflege entgegen.

Denkmalfachlich relevant sind Veränderungen des Straßenraumes besonders in Gesamtanlagen. Denn hier sind unter anderem auch die Freibereiche, Straßenräume und Bodenbeläge Teil des Kulturdenkmals und somit nicht ohne weiteres veränderbar. Ein Abstimmungsbedarf besteht also regelmäßig bei Veränderungen von Gehwegen, anderen denkmalgeschützten Strukturen oder Gestaltungselementen in Gärten. So wären beispielsweise kontrastreiche Beläge oder taktile Bodenstrukturen, um die Orientierung mit dem Langstock zu ermöglichen, denkmalfachlich zu prüfen. Sind die Außenraumgestaltungen tatsächlich denkmalwert, von besonderer Bedeutung und deshalb schwer zu verändern, so können vielleicht trotzdem Teilaspekte der



**Abb. 22** Taktile Bodenstrukturen kreuzen die gemusterte Pflasterung eines öffentlichen Platzes in London (GB). Die strukturierten Platten sind in ihrer Farbigkeit dem Belag angepasst. Damit konnte das Erscheinungsbild der Fläche gewahrt bleiben. Diesem denkmalfachlichen Anspruch steht die Notwendigkeit einer kontrastreichen Ausbildung solcher Leitelemente Bodenbelag gegenüber. So bleibt im Einzelfall abzuwägen, welchem Belang man Vorrang einräumt. Die Lösung entspricht nicht der DIN, da die Kontraste gering sind.



**Abb. 23** Der Ersatz von schwer befahr- oder begehbaren Pflastersteinen und das Anlegen eines separaten Geh-/Fahrstreifens wie in Tiefenbronn-Mühlhausen (Zugang zum Pfarramt) ist eine denkmalverträgliche Lösung, die sich in besonderer Weise bei Flächen eignet, die ohne ornamentale Gestaltung angelegt sind.



**Abb. 24** In Neuhausen am Fildern wurde auf eine gute Beleuchtung des öffentlichen Raumes Wert gelegt. Sie sorgt nicht nur für die Sicherheit aller Menschen, sie ist auch ein wichtiges Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Gehörs. Fällt das Gehör aus oder ist es eingeschränkt, kommt dem Sehen – der frühzeitigen Lokalisierung einer Gefahrenquelle – große Bedeutung zu. Bei der Planung der Beleuchtung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Hauptbewegungsflächen nicht zugestellt werden und dass keine Blendung eintritt.

Barrierefreiheit Berücksichtigung finden und zum Beispiel Leitrillen oder Noppenplatten in der Farbigkeit des jeweils bestehenden Belages ausgeführt werden. Weitere bauliche Varianten wären taktil wahrnehmbare Belagswechsel, Gebäude- und Bordsteinkanten.

## Außenbeleuchtung

Eine gute Ausleuchtung von Wegen und Straßen ist – nicht nur für sehbehinderte Menschen – von großer Bedeutung. Selten hat man dabei Menschen mit Einschränkungen des Gehörs im Blick. Aber auch für sie sind eine gute Einsehbarkeit des Umfeldes und die frühzeitige optische Erkennbarkeit von Gefahrenquellen unersetzlich. Für Lichtplanungen im Außenraum empfiehlt es sich, intensiv mit Fachplanern, Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen und zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Auch hier kann die Einführung neuer Leuchten oder die Veränderung bestehender Lichtkonzepte Belange der Denkmalpflege berühren.

## Auskunft

Die Unteren Denkmalschutzbehörden geben Auskunft über den jeweiligen Denkmalstatus der betroffenen baulichen Anlage: Einzelbaudenkmal – Einzelbaudenkmal mit Garten-Sachgesamtheit / Gebäude mit Außenanlagen – Gesamtanlage



## Das Gebäude selbst

### Haupt- und Nebenzugänge

Nicht alle Gebäude sind von außen stufenlos zu erschließen. Das kann am Geländeverlauf liegen oder in der Architektur selbst begründet sein. Bei zahlreichen Gebäuden sind die Hauptgeschosse über einem erhöhten Sockelgeschoss errichtet. Besonders wenn diese Sockelgeschosse einen Teil der Architekturgestalt und des denkmalwerten Erscheinungsbildes ausmachen, ist eine bauliche Überbrückung der Höhenunterschiede Gegenstand denkmalfachlicher Betrachtungen, um die Veränderungen der Fassaden möglichst gering zu halten. Neben der Errichtung von Außenaufzügen sind das Anschieben von Rampen oder das Anbördern des Geländes Möglichkeiten, den barrierefreien Zugang zu schaffen. Zahlreiche mit der Denkmalpflege abgestimmte Planungen konnten bereits verwirklicht werden und ermöglichen den Zutritt zu den denkmalgeschützten Gebäuden.



**Abb. 25** In Rottweil wurden der Zugang zum Dominikanermuseum und der barrierefreie Zugang zur Predigerkirche an eine differenzierte Erschließungsachse gelegt. Damit gelang es, den barrierefreien Nebenzugang zur Kirche in ein räumlich angenehmes Gesamterschließungskonzept für alle Menschen einzubinden.



**Abb. 26** Auch der rückwärtige und barrierefreie Zugang zum Landesamt für Denkmalpflege in Esslingen folgt einem vergleichbaren Konzept. Der rückwärtige Zugang ist nahe gelegen zu den Parkmöglichkeiten und zudem gut an die Altstadt angebunden, woraus eine starke Nutzungsfrequenz resultiert.



Sofern der bauzeitliche Hauptzugang nicht barrierefrei hergestellt werden kann, sollte versucht werden, den neuen barrierefreien Zugang in eine Konzeption einzubinden, die ihre eigene Attraktivität entwickelt. Auf diesen Zugang ist in jedem Falle im Bereich des Haupteingangs hinzuweisen. Wichtig ist es, diese Hinweise nach den angesprochenen Personengruppen zu differenzieren. So sind beispielsweise die üblichen Hinweisschilder in der Regel für blinde und sehbehinderte Menschen nicht zweckmäßig gestaltet, da sie taktil nicht wahrnehmbar sind. Ohnehin ist zu prüfen, ob ein Hauptzugang nicht über taktile Bodengestaltung auffindbar und nutzbar gemacht werden.



**Abb. 27 und 28** Grundsätzlich wichtig ist es, wie in Stuttgart am Rathaus am Haupteingang eines Kulturdenkmals auf den barrierefreien Zugang als solchen und die jeweiligen Zielgruppen hinzuweisen und die Wegeführung anzuzeigen.



**Abb. 29**

Taktile Bodenstrukturen in Gebäuden können wie das Beispiel aus Graz (A) zeigt, sehbehinderten und blinden Menschen die selbstständige Orientierung ermöglichen.

### **Außenaufzüge an Nichtdenkmalen im denkmalfachlich relevanten Bereich**

Je nach baulichem Umfeld und Art des geplanten Außenaufzuges können auch bei Nichtdenkmalen denkmalfachliche Belange zu berücksichtigen sein, die sich aus Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung (§§ 12, 15.3, 19 DschG BW) im Umfeld der betroffenen Einzelbaumaßnahme oder aus einem Gesamtanlagenstatus ergeben. Anzusprechen sind in diesem Zusammenhang vor allem Außenaufzüge in wichtigen Sichtachsen in der für ein Baudenkmal maßgeblichen Umgebung oder aber Veränderungen in einer Stadtsilhouette oder dem Erscheinungsbild eines geschlossenen Straßenzugs. Eine frühzeitige Beteiligung der Denkmalschutzbehörden zur Abstimmung denkmalverträglicher Konzepte und gegebenenfalls der Entwicklung von Ersatzstandorten oder Varianten schafft Planungssicherheit.

### **Außenaufzüge an Baudenkmalen**

Außenaufzüge an Baudenkmalen werden dann in Betracht gezogen, wenn es im Gebäudeinneren keine denkmalverträgliche Lösung der vertikalen Erschließung aller notwendigen Geschosse gibt. Gebäude mit einer öffentlichen Nutzung benötigen zwingend ein solches Erschließungselement, sofern nicht die maßgeblichen öffentlichen Nutzungen auf andere Art barrierefrei erschlossen werden können. Außenaufzüge können sowohl das äußere Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigen, wie auch Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz nach sich ziehen. Die geschossweise Anbindung erfolgt in der Regel durch das Herausnehmen von Fensterbrüstungen oder das Einschneiden neuer Durchgänge. Üblicherweise bevorzugt die Denkmalpflege die Errichtung von Aufzügen an der Gebäuderückseite, um die Hauptfassaden in ihrem Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen. Dem Verlagern des Standortes eines Aufzuges auf die Gebäuderückseite aus denkmalfachlichen Überlegungen (Erscheinungsbild, Minimierung substanzieller Eingriffe) kann die Notwendigkeit der Erkennbarkeit und Auffindbarkeit des Aufzuges oder die Reduzierung von Wegstrecken entgegenstehen. Diese Einzelkriterien sind in den Planungs- und Abwägungsprozess einzubeziehen.

Ob man eher eine Lösung findet, die sich baulich dem Bestand unterordnet oder sogar in die Fassaden integriert oder ob der „Neubau“ einen eigenen Stellenwert erhalten kann, wird im Einzelfall entschieden. Für die Bewahrung des Erscheinungsbildes ist es der Denkmalpflege wichtig, Außenaufzüge und auch Außentreppenhäuser unterhalb der Traufe enden zu lassen. Dies begründet sich in den baulichen Maßnahmen, die zur wetterfesten Anbindung der Dachebenen notwendig wären. Sie verändern durch ihre Querbauten das Erscheinungsbild der Dächer und machen in aller Regel umfangreiche Eingriffe in die historischen Dachwerke notwendig. Soll der Dachraum trotzdem genutzt werden, so ist entweder ein interner Aufzug zu planen oder aber nur eine bedingt barrierefreie Nutzung herzustellen. Soll oder muss der Dachraum mit erschlossen werden, kann eine denkmalverträgliche Planungsvariante ein freistehender Aufzug vor einem Gebäudegiebel sein, der ohne Eingriff in die Dachkonstruktion auskommt. Ist nach Prüfung der genutzte Dachraum nicht für alle barrierefrei zugänglich herzustellen, bedarf es eines Alternativkonzepts, damit Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen sind (zum Beispiel bei Ausstellungsflächen im Dachgeschoss/ein barrierefreies Video kann die Ausstellung im Dachraum zeigen).



**Abb. 30 bis 33** Die geschossweise Anbindung des Aufzuges erfolgt wie in Geislingen an der Steige, Bühl oder Waiblingen durch das Herausnehmen von Fensterbrüstungen oder das Einschneiden neuer Durchgänge. Auch wenn die Errichtung von Aufzügen an den Gebäuderückseiten denkmalfachlich bevorzugt wird, kann es in Abhängigkeit vom Gebäude selbst gelingen, den Aufzug auch auf der Haupteinfahrungsseite vorzusehen oder wie in Bad Urach, so im Inneren zu platzieren, dass er in der Fassade sichtbar wird.

### Senkrechtlifte im Außenbereich

Geeignet sind im öffentlichen Raum sogenannte Senkrechtlifte mit einer selbsttragenden Schachtkonstruktion, optional mit automatischer Türöffnung. Im Unterschied zu den sonstigen Lösungen sind diese Lifte platzsparend und preisgünstig.

### Treppenlifte und Hubplattformen im Außenbereich

Hubplattformen und Treppenlifte sind in aller Regel für das geschützte Erscheinungsbild eines Baudenkmals relevant und kaum umsetzbar, ohne gleichzeitig in die Substanz einzugreifen. Vertreter von Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen lehnen Treppenlifte und Hubplattformen ab. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen eine Erschließungsvariante darstellen. Grundsätzlich sollten bei einer solchen Konzeption die Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderungen frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.



## Treppenlifte sind nicht barrierefrei, weil

- sie nur mit fremder Hilfe genutzt werden können und – es auch aus haftungsrechtlichen Gründen – geschulter Personen bedarf, die den Treppenlift bedienen.
- sie nicht von allen Menschen gleichermaßen genutzt werden können. Treppenlifte mit einem eingebauten Sitz können beispielsweise zwar von gehbehinderten Menschen genutzt werden, nicht aber von Rollstuhlnutzern.
- durch ihren Einbau die Benutzung des Handlaufes für alle, die die Treppe nutzen wollen, unmöglich gemacht wird.
- ihre maximale Traglast eventuell zu knapp ausgelegt ist. Treppenlifte eignen sich daher nur für den Einsatz im privaten Bereich.

## Hubplattformen oder Plattformlifte sind nicht barrierefrei, weil

- sie nur für Menschen mit Rollstuhl konzipiert sind, aber nicht für gehbehinderte Menschen mit Rollator oder Menschen mit Kinderwagen.
- ihre maximale Traglast eventuell zu knapp bemessen ist (zum Beispiel wiegt ein erwachsener Mensch im Elektrorollstuhl durchaus bis zu 230-250 Kilogramm).
- sie aus haftungsrechtlichen Gründen nur von geschultem Personal bedient werden dürfen. Hubplattformen oder Plattformlifte eignen sich daher nur für den Einsatz im privaten Bereich.



**Abb. 34**

*Platzsparende Senkrechtlifte wie an der Frauenkirche in Dresden mit selbsttragender Schachtkonstruktion sind im Gegensatz zu Hubplattformen oder Plattformliften für die Anwendung im öffentlichen Raum geeignet.*

### Außenrampen und schiefe Ebenen

Rampen stellen nicht nur einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen her, sie ermöglichen den bequemen Zugang für jeden und zugleich die Andienung von Gebäuden mit Material.

Sie können als freistehende eigenständige Bauwerke hergestellt werden oder aber ein Teil einer Geländemodellierung sein. Beide Konzeptionen finden bei der Erschließung von Bau-  
denkmalen Anwendung.

Häufig werden Rampen mit Treppenanlagen kombiniert, was nicht nur eine gefällige Denkmallösung sein kann, sondern auch eine allgemeine Nutzung nur eines Eingangs ermöglicht.

### Rampen und schiefe Ebenen erleichtert die Nutzung

Rampen oder sogenannte schiefe Ebenen ermöglichen den stufenlosen Zugang. Die Anforderung an die Rampenkonstruktion ergibt sich aus DIN 18040-1, Ziffer 4.3.8.

Sind diese Anforderungen bei öffentlich zugänglichen Kulturdenkmalen im begründeten Einzelfall nicht gänzlich zu erfüllen (zum Beispiel auf Grund der Topografie oder des Grundstückszuschnitts), kann in enger Abstimmung mit den Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen von den technischen Vorgaben der DIN abgewichen werden. Gegebenenfalls ist die Barrierefreiheit organisatorisch zu sichern (zum Beispiel durch die Bereitstellung von Assistenz).

Gemäß DIN 18040-1 Ziffer 4.3.8.2 muss am oberen Ende der Rampe eine ausreichende Bewegungsfläche, ein Podest mit 150 x 150 cm, vorhanden sein.

Ob der Planer notwendige Rampen in ihrer Materialität und Farbigkeit an den Bestand anpasst oder aber bewusst gestalterisch absetzen muss, ist unter Berücksichtigung des Denkmalwerts im Einzelfall zu entwickeln. Zu berücksichtigen ist in jedem Fall, ob bei Sachgesamtheiten der zugehörnde Außenbereich (wie zum Beispiel ein Garten oder eine Hofanlage) auch denkmalgeschützt ist. Sind Treppenanlagen zu überwinden, steht in aller Regel eine Umbaumaßnahme an. Die Denkmalpflege bevorzugt additive Maßnahmen statt Eingriffen in den Bestand. Handläufe, Radabweiser und Podeste zum Ausruhen müssen Teil der Rampenkonstruktion sein. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, eine Rampe in das Erscheinungsbild eines Gebäudes einzubeziehen.





**Abb. 35**  
 Lutherkirche Bad Cannstatt, der  
 barrierefrei Zugang wurde mit  
 dem überwiegend genutzten  
 Seiteneingang zusammengelegt.

**Abb. 36, 37 und 38**  
 Rampe zur barrierefreien  
 Erschließung und Andienung  
 des Alten Esslinger Rathauses.  
 Die Rampe verfügt über  
 seitliche Radabweiser.



**Abb. 39 und 40**

Die Rampe des Stadtmuseums in Fellbach ist auch mit den notwendigen Radabweisern ausgestattet.



**Abb. 41**

Der natürliche Geländeverlauf kann anbieten, wie bei St. Georg in Stuttgart, eine Treppenanlage mit einer Rampe zu verbinden und somit eine gemeinsame Zugangssituation zu schaffen.



**Abb. 42** Die Amanduskirche in Bad Urach erreicht man gleichfalls über eine Treppe und einen Zugang der das Eingangspodest barrierefrei mit dem Straßenraum verbindet.



**Abb. 43** Da sich die auslaufenden Treppenstufen als Stolperfallen erweisen können ist eine kontrastreiche Unterscheidung von Straßenbelag und Treppenstufe wichtig.





**Abb. 45** Das Rottweiler Treppen-Rampenmotiv wurde auch am Rathaus angewandt. Dort ist der Podestbereich noch mit einer Briefkasten-Klingelanlage ausgestattet und ein externer Taster ermöglicht das automatische Türöffnen.

**Abb. 44** Treppenrampenanlagen, die sich rampenartig an das Gefälle des Straßenraumes anpassen sind ein typisches Rottweiler Erschließungsmotiv.

### Briefkästen, Klingeln und barrierefreie Gegensprechanlagen

Briefkästen, Klingeln oder Gegensprechanlagen sind nur dann denkmalfachlich von Belang, wenn für ihre Anbringung in die Substanz eingegriffen werden muss oder das Erscheinungsbild einer Eingangssituation durch deren Addition beeinträchtigt werden würde. Dies ist in aller Regel schnell mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abstimmbare. Die Denkmalpflege empfiehlt überwiegend eigenständige freistehende Elemente, die nach Möglichkeit Klingeln, Gegensprecheinrichtung und Briefkästen in einer Anlage zusammenfassen.

### Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

Sprechanlagen, Klingeln und Briefkästen sollten zwischen 85 cm und maximal 110 cm Höhe ausgeführt werden. Eine kontrastreiche Gestaltung in klarer Form erleichtert die Auffindbarkeit. Die Anlagen sollten taktil erfassbar und mit optischen oder taktilen Signalen für hörbehinderte Menschen ausgestattet sein. Dies gilt unter anderem für die Sprechanlage oder den Türeinlass, der mit einem „spürbaren“ Summer versehen sein sollte. Bei manuell zu betätigenden Türen mit elektrischer Türfreigabe sind Türsummer und optische Freigabesignale wünschenswert. Klingelknöpfe müssen zudem so gestaltet sein, dass sie gut ertastbar auch für Menschen, deren Feinmotorik eingeschränkt ist, zu bedienen sind.

## Vordächer

Eingangsbereiche sollten mit einer Überdachung versehen sein und über notwendige Aufstell- und Wendeflächen für Rollstuhlfahrer verfügen. Dies ist im Zusammenhang mit bestehenden Außentreppenpodesten und Eingangsportalen oder Bauwerken im denkmalgeschützten Bestand nicht immer umzusetzen. Die Praxis zeigt jedoch, dass für viele Bestandsbauten beispielsweise auch mittels neuem Eingangsbauwerk denkmalgerechte Lösungen gefunden werden können.



**Abb. 46 bis 48**

*Das Bindhaus in Metzingen-Neuhausen erhielt ein einfaches abgehängtes Glasvordach, während die überdachte Eingangssituation der Bücherei in Ehningen und des Abt-Gaisser-Hauses in Villingen Teil der neuen Erschließungsbauwerke sind.*







**Abb. 49 und 50** Türen des südlichen Seitenportals des Ulmer Münsters von außen und innen.



### Türen und Tore

Türen geben wie Fenster den Gebäuden und ihren Fassaden in besonderer Weise ein Bild, ja ein „Gesicht“. Sie sind für den Besucher eines Bauwerkes der erste Berührungspunkt und somit eine Art Visitenkarte. Viele denkmalgeschützte Türen, wie das Seitenportal des Ulmer Münsters sind aus massivem Holz gearbeitet und deshalb schwergängig. Daher ermöglicht der Bestand als solcher nicht immer das Öffnen und Schließen von Türen mit geringem Kraftaufwand. Aus denkmalfachlicher Sicht kann auch nicht jede Tür durch technische Maßnahmen leicht bedienbar umgearbeitet werden. Ist kein motorischer Antrieb möglich, so kann man gemeinsam mit den Nutzern und dem planenden Architekten alternative Konzepte für die konkrete Türe und Eingangssituation erarbeiten. Bei öffentlichen Gebäuden kann zum Beispiel eine zweite Türebene im Inneren vorgesehen werden, die die Schließfunktion übernimmt, während die denkmalrelevante offenstehende Türe stillgelegt wird, aber erhalten bleibt. Kommt eine solche Konzeption zum Tragen, so ist aus denkmalfachlicher Sicht sicherzustellen, dass der Eingangsbereich, zum Beispiel durch ein Vordach, wettergeschützt ist.



**Abb. 51**

Auch ein Windfang wie im Bindhaus in Metzingen-Neuhausen kann eine Variante darstellen. Während der Öffnungszeiten wird die Bestandstüre geöffnet, der Windfang ist die eigentliche Eingangsebene. Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Denkmaltüren geschlossen und bieten den notwendigen Zugangsschutz. Sollten solche Lösungen nicht möglich sein, muss möglicherweise eine barrierefreie Nebenerschließung in Betracht gezogen werden.



Türdrücker bestehender Türen und andere Bedienelemente über 110 cm Höhe sind nicht barrierefrei nutzbar – aber nicht ohne weiteres veränderbar. Sie können in ihrer Überhöhung jedoch Teil einer Gestaltungskonzeption sein, die das bauzeitlich gebundene Selbstverständnis der Bauherren zum Ausdruck bringen. Ob und wie die eine oder andere Tür motorisch geöffnet werden kann, ist immer mit der Denkmalpflege und einem denkmalerfahrenen Schreiner abzustimmen.

Bei zahlreichen Denkmalinstandsetzungen ist kein denkmalrelevanter Türbestand erhalten. Bei der Entwicklung neuer Türrahmen und -blätter steht der Ausführung selbstöffnender und schließender Türen kaum etwas entgegen. Neue Türen sind grundsätzlich so auszuführen, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zu bedienen sind.

## Im Gebäude

### Windfänge und Ganzglastüren oder Wandelemente

Besonders bei Gebäuden mit einer öffentlichen Nutzung ist das Thema des Windfanges zu beachten. Solche Einbauten sind meist denkmalrelevant, da sie das Erscheinungsbild eines Innenraumes erheblich verändern. Daher sehen viele konservatorische Konzepte gläserne Einbauten als beste Möglichkeit, Nutzungsaspekte mit den Belangen der Denkmalpflege zu vereinbaren. Dass gläserne Wände und Türen ein Hindernis für alle Menschen sein können, ist in Planungsprozessen zu beachten.

Problematisch sind vor allem starke Spiegelungen oder auch die besonders gute Durchsichtigkeit. Letztere verhindert, dass die Bauteile als Hindernis erkannt werden, wenn weder auf Augen- noch auf Sitzhöhe (Rollstuhlnutzende) Sicherheitsmarkierungen vorgesehen sind. Viele Glastüren sind zudem schwergängig und auch deshalb ein Hindernis. Diese technischen Erschwernisse könnten aber, ohne denkmalfachliche Belange zu berühren, behoben werden.



**Abb. 52** Gläserner Windfang im Bindhof in Metzingen-Neuhausen noch ohne Aufdruck.



**Abb. 53** Glaswand mit Sicherheitsmarkierungen auf Augenhöhe von Rollstuhlnutzenden im Neuen Schloss in Meersburg.



## Nutzbarkeit

Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

- Türdrücker in WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer grundsätzlich auf 85 cm Höhe vorsehen.
- Fluchttüren sollten über einen horizontalen Stoßgriff auf 85 cm verfügen.
- Neben der schwergewichtigen Tür, dem Türdrücker auf großer Höhe oder dem Drehknopf gibt es weitere Barrieren. Deshalb sollten nach DIN 18040-1 Türen kraftbetätigt geöffnet werden können. Gemeint sind die tiefen Türleibungen in schmalen Öffnungen, die kein Anfahren des Türgriffes ermöglichen.
- Leibungen werden ab einer Tiefe von 26 cm zum Hindernis für Rollstuhlfahrer.
- Schließverzögerungen für Türen können sinnvoll und notwendig sein.
- Wegen der Anfahrbarkeit mit dem Rollstuhl sollte ein Türöffner seitlich zu bedienen sein und sich der Türöffnungsradius und die Rollstuhlaufstellfläche nicht überschneiden
- Der Türöffner muss sich kontrastreich von der Umgebung hervorheben und wahrnehmbar sein.
- Installationsstelen können über den Fußboden mit der notwendigen Haustechnik angefahren werden. Das kann im Einzelfall ein denkmalfachlicher Vorteil sein, da Eingriffe in die Wandflächen vermieden werden können.
- Beidseitig der Tür sind Bewegungsflächen zum Rangieren mit Rollstuhl oder Rollator notwendig.



**Abb. 54 und 55**

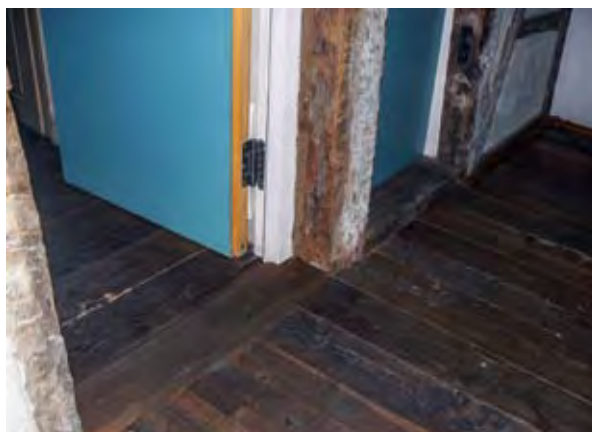
*Türdrücker wie in der Jugendherberge in Rottweil oder horizontale Stoßgriffe wie im Neuhausener Bindhaus sind für Rollstuhlnutzer grundsätzlich auf 85 cm Höhe vorzusehen.*

### Türöffnungen und -schwellen

Türöffnungen in denkmalgeschützten Gebäuden sind häufig Teil des konstruktiven Gefüges und je nach Bauart des Hauses unterschiedlich veränderbar. Die Türbreiten variieren mit der Bauzeit und der Bauaufgabe. So sind manche Öffnungen mit Rollstuhl oder Rollator benutzbar, andere aber nicht. Zudem sind Türschwellen in vielen Baudenkmalen als Gestaltungs- und Konstruktionsmerkmal gegeben und nicht ohne Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild zu entfernen.

In Absprache mit den Betroffenen kann sehr oft eine Nutzungskonzeption gefunden werden, die entweder die Zugänglichkeit der Räume ermöglicht oder aber die Nutzungen so anordnet, dass auch Menschen mit Behinderungen die wesentlichen Räume betreten und nutzen sowie die denkmalrelevanten Gebäudestrukturen erleben können. Allein umfangreiche baufeste denkmalwerte Ausstattung und konstruktive Gegebenheiten können dazu führen, dass Einzelräume oder auch Raumfolgen nicht ohne weiteres barrierefrei zugänglich gemacht werden können. Sind einzelne bauliche Merkmale tatsächlich so wesentlich für das Erscheinungsbild des Baudenkmals, ist möglicherweise auch das Ausweichen auf eine zweite Öffnung denkbar, die dann schwellenlos und mit ausreichender Breite ausgeführt werden kann, wenn dabei keine maßgeblich denkmalwerte Substanz zerstört wird.

In vielen Kulturdenkmalen findet sich aber auch die Möglichkeit, steinerne oder hölzerne Schwellen (bis zu zwei cm hohe Schwellen sind zu akzeptieren, wenn sie bautechnisch/konstruktiv unabdingbar sind) mit kleinen baufesten oder auch mobilen Rampen denkmalgerecht an den Nutzerbedarf anzupassen. In allen Fällen sind die Planungen denkmalrelevant und daher frühzeitig mit der Denkmalpflege zu besprechen und abzustimmen.



**Abb. 56 und 57**

*Durchgänge in Fachwerkwänden mit Eselsrücken und erhöhter Schwelle in Ammerbuch-Altingen und erhöhte Schwellen im Bindhof in Metzingen-Neuhausen sind typische bauliche Eigenarten von Baudenkmalen, die nicht verändert werden können.*

**Abb. 58**

*Niveaueausgleich durch kurze Holzrampe, die an den Bodenbelag angepasst wurde im ehemaligen Dominikanerkloster in Rottweil (heute Jugendherberge).*



**Abb. 59** *Hölzerne Rampe in Schloss Beuggen.*



**Abb. 60** *Riffelblechrampe zum Niveaueausgleich zwischen den beiden Gebäudeteilen der Bücherei in Ehningen.*

### **Türschwellen- und Höhenausgleich**

Neu- und Altbau der Bücherei in Ehningen weisen leicht unterschiedliche Geschosshöhen auf. Um diese möglichst substanzschonend auszugleichen, führte der Architekt unterschiedlich lange Riffelblechrampen ein. Damit sind die Rampen als eindeutige Zutat im baulichen Kontext zu erkennen. Die Oberflächenstruktur stellt zugleich eine bessere Rutschfestigkeit sicher. In der Rottweiler Jugendherberge im Dominikanerkloster überbrückte man die Versätze mit Holzkeilen, die sich dem Bodenbelag angleichen.



## Sanitärräume

### Toiletten in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Sofern das Kulturdenkmal einer öffentlichen Nutzung unterliegt, ist das Vorhandensein eines barrierefreien WCs unabdingbar. Da es bei mehrgeschossigen Gebäuden oftmals nur in einer Etage vorgesehen wird, ist die gute Erreichbarkeit über den barrierefreien Aufzug ein wichtiger Planungsansatz, der auch im Baudenkmal zu berücksichtigen ist.

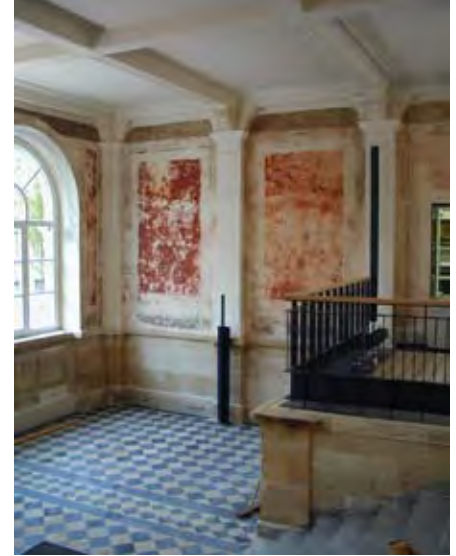
Barrierefreie Toilettenräume sind so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt werden können. Das setzt eine Beschäftigung mit Bewegungsabläufen und -möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen voraus, um die vorhandenen Räume möglichst barrierefrei zu gestalten. Dies ist besonders wichtig, da im Bestand die notwendigen Flächen leider nicht immer gegeben sind, und die Raumzuschnitte nicht unbedingt die Anforderungen der einschlägigen technischen Regel (DIN 18040) erfüllbar machen. In solchen Fällen sollte die Planung der Sanitärräume in Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten und Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderung erfolgen. Kompromisse, die praktikabel sind, wären zwischen den Betroffenen und der Denkmalpflege zu suchen. Sollte der Einbau eines barrierefreien WCs im Baudenkmal aufgrund starker Eingriffe in die Substanz und die Gebäudestruktur nicht möglich sein, so sollte geprüft werden, ob eine planerische Berücksichtigung in einem Anbau oder einem benachbarten Gebäude möglich ist.

### Sanitärräume

Das zuvor über notwendige Abmessungen Ausgeführte gilt im gleichen Maße für die Einrichtung von Sanitärräumen im öffentlich zugänglichen wie im privaten Bereich. Besonders in Beherbergungseinrichtungen, Wohnheimen und Sportstätten spielt die barrierefreie Zugänglichkeit von Dusch- und Waschräumen eine große Rolle. Auch bei denkmalgeschützten Wohnhäusern sollte nach Möglichkeit versucht werden, eine Wohnung barrierefrei erreichbar sowie nutzbar zu machen und damit insbesondere auch in den Nassräumen die ausreichende Bewegungsfläche herzustellen.

### Treppenräume und Treppen

Auch wenn der Hauptzugang nicht immer barrierefrei hergestellt werden kann, sollte es ein Planungsziel sein, die Erschließungsflächen im Gebäude so zu planen, dass man mit dem Rollstuhl die Möglichkeit hat, in die zentralen Eingangsbereiche zu gelangen. Denn viele historische Treppenräume und Treppen weisen besonders aufwändige Gestaltungen auf und sind wichtiger Teil des Architektur- und Gestaltungskonzeptes und insofern besonders sehenswert.



**Abb. 61 und 62** Sind die Hauptzugänge wie im Neuen Schloss in Meersburg oder dem ehemaligen Schelztorgymnasium in Esslingen nicht barrierefrei herzustellen, so sollte jedenfalls bei der Planung der Gesamterschließung darauf geachtet werden, dass Menschen mit Rollstuhl oder Rollator die häufig aufwendig gestalteten Hauptzugangsbereiche und Treppenhäuser intern erreichen können.



**Abb. 63**

Treppen sind besonders beanspruchte Bauteile. Dies schlägt sich sichtbar in den ausgetretenen Treppenstufen nieder. Denkmalfachlich möglich ist die Reparatur von Treppenläufen in Stein und Holz.

Treppen sind in der Regel aus Holz oder Naturstein oder als Stahltreppen gefertigt. In jüngerer Architektur findet man auch Betontreppen. Für die Denkmalpflege legen Treppen unter anderem Zeugnis über handwerkliches Geschick oder die unterschiedlichen Nutzungsbereiche eines Bauwerks ab. Anschaulich wird dies zum Beispiel bei vielen Bauernhäusern. Hier stehen die geschossweise unterschiedlich aufwendigen Ausführungen der Holztreppen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des jeweils zu erschließenden Stockwerks. Die Formen und Konstruktionen vereinfachen sich und die Laufbreiten werden schmaler. Die Barrierefreiheit ist bei vielen Treppen nicht gegeben, dennoch legt die Denkmalpflege großen Wert auf die Erhaltung dieses aussagekräftigen Bauteils.

## Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

- Türen müssen im Notfall von außen entriegelt werden können.
- Das Rollstuhl-WC muss von innen abschließbar sein und dies muss mit einem entsprechenden „Besetzt“-Zeichen gekennzeichnet sein.
- Türdrücker (innen und außen) sind auf einer Höhe von 85 cm vorzusehen.
- WC müssen mit einem Notruf ausgestattet sein, der sowohl von sitzender als auch liegender Position ausgelöst werden kann. Der Notruf muss zu jeder (Dienst-) Zeit bei einer Person ankommen, die die notwendige Hilfe leisten kann und die richtigen Schritte einleitet.
- Rollstuhl-WCs, die vom Freien aus zugänglich sind (zum Beispiel in einem Schlosspark) sollten mit einem sogenannten Euroschlüssel zugänglich sein. So ist es möglich, das Rollstuhl-WC abgeschlossen zu halten und damit vor Vandalismus zu schützen und es zugleich den berechtigten Nutzern zur Verfügung zu stellen.
- Die Bewegungsfläche von 150x150 cm vor den einzelnen Ausstattungsgegenständen (WC, Waschbecken usw.) sind Mindestmaße und deshalb zwingend notwendig. Menschen mit komplexen Behinderungen sind auch bei der Toilettennutzung auf Assistenz angewiesen, die ausreichend Bewegungsfläche benötigt.
- Eine Überlagerung mit anderen Nutzungen, die nicht nur Bewegungsflächen einschränkt (Babywickeltisch) sondern auch zeitweise die eigentliche Zweckbestimmung des Raumes verhindert, ist nicht zulässig.
- „Toilette für alle“ – Sehr hilfreich ist in Sanitärräumen eine zusätzliche Pflegeleie für Erwachsene und ein sogenannter Patientenlifter. Menschen mit komplexen Behinderungen brauchen unterwegs einen Ort, um im Liegen versorgt werden zu können.

Anforderungen an Toiletten sind detailliert in DIN 18040-1 Ziffer 5.3 beschrieben. Alle WCs, die nicht den Vorschriften der DIN 18040 entsprechen, sollten auch nicht als Barrierefreie WCs ausgewiesen werden.

Als besonders schlecht begehbar und unfallträchtig gelten gewendelte Treppen, deren sich verjüngender Auftritt die Begehbarkeit nachteilig verändert. Auch Treppen ohne Setzstufen (Stellstufen) stellen nicht nur für Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit oder Mobilität eine Gefahrenquelle dar. Ihre Ausführung bietet keine eindeutige räumliche Orientierung und verhindert damit einen sicheren Auftritt; ferner kann ein großer Stufenüberstand sowohl beim Aufwärts-, vor allem aber beim Abwärtsgehen eine Stolpergefahr auslösen. Bestehende Treppen können je nach örtlichen Gegebenheiten und konstruktiven Vorgaben nachträglich barrierefrei ausgestaltet werden. Entsprechende Konzepte sind nur am Bestand zu entwickeln und auf die tatsächliche Nutzung abzustimmen.



**Abb. 64 (oben links)** Sofern die Treppe mit ihren Altersspuren erhalten werden soll, eine Reparatur gestalterisch nicht gewünscht oder aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht möglich ist, kann auch eine „Überbauung“ der bestehenden Stufen durch eine neue Laufebene als Konzept in Frage kommen. Je nach Raumnutzung sind auch die Anforderungen der Barrierefreiheit einzuhalten.

**Abb. 65** Hölzerne Treppe nach der Reparatur mit Holzvierungen in einem Bauernhaus in Deizisau.

Dasselbe gilt bei Verformungen und unterschiedlichen Steigungsmaßen in den Treppenläufen. Zwar ist es möglich, Treppen neu auszurichten, dies wird aber nicht in allen Fällen zu einer sicheren Begehbarkeit führen.

Eine ausreichende Beleuchtung an der Treppe kann die Begehbarkeit verbessern. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Leuchtquellen am Boden für manche Menschen eine Blendung bedeuten und damit den sicheren Auftritt schmälern. Eine Kenntlichmachung aller Treppenstufen eines Treppenlaufes durch kontrastierende Farbgebung (Stufenkanten) und auch des Laufes selbst zum angrenzenden Fußboden ist wichtig, kann aber im Denkmalszusammenhang schwierig umsetzbar sein, wenn auf vorhandene Materialien und Farbgebungen Rücksicht zu nehmen ist. Besonders substanzielle Eingriffe oder Veränderungen des Erscheinungsbildes einer Treppe machen den Austausch über Planungsmöglichkeiten notwendig. Belange der Denkmalpflege können möglicherweise zurückgestellt werden, wenn die gewünschte Herstellung der Barrierefreiheit ohne Substanzeingriff auskommt und das Erscheinungsbild unwesentlich oder zeitlich begrenzt beeinträchtigt.





**Abb. 66** Handlauf mit Brailleschrift im „Flagstaff-House“ / Teemuseum in Hong-Kong.



**Abb. 67** Ergänzung der Brüstung aus Naturstein mit einem Handlauf auf der Inneren Brücke in Esslingen.

### Handläufe und Geländerstäbe

Handläufe und Geländerstäbe sind wichtige Gestaltungselemente von Treppen, Podesten, Emporen oder Terrassen. Die meisten bestehenden Handläufe sind nicht im strengen Sinne barrierefrei, da sie zu tief oder zu hoch, schlecht zu umfassen sind oder zu früh enden.

Dass Geländer nachrüstbar sind, zeigen viele kleine Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Absturzsicherheit durchgeführt wurden. Hier wurden bereits zusätzliche Handläufe angebracht oder Abstände zwischen den Geländerstäben oder Balustern durch Hilfskonstruktionen geschlossen.

Die Treppenläufe sind oft nicht breit genug, um an den Wandseiten einen zweiten Handlauf zu montieren. In manchen Fällen kann auch eine Wandfassung oder aber eine Wandbekleidung einer Nachrüstung im Wege stehen. Planer und Nutzer sollten jedenfalls frühzeitig das Gespräch mit den Denkmalbehörden suchen, um den planerischen Spielraum auszuloten und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen zu entwickeln, die die Begehrbarkeit und Sicherheit herstellen.

### Neue Treppenläufe

Sofern die Ergänzungen und das Nacharbeiten an den Treppenläufen zu einer deutlichen Veränderung der Ausgangsgestaltung führen würden, sollte über mögliche Zusatztreppen nachgedacht werden, die alle Anforderungen der technischen Bestimmungen (DIN 18065 für Treppen und DIN 18040 für Barrierefreies Bauen) erfüllen können. Dabei ist zu beachten, dass fast jede neue Treppe im Gebäudeinneren mit Geschossdurchbrüchen einhergeht. Ob und wo diese im Baudenkmal möglich sind, ist mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Denkmalgerechte Lösungen sind vielfältiger als oft gedacht. Je nach baulichem Zusammenhang kann zum Beispiel das Überbauen und Schließen eines Innenhofes die notwendigen Flächen für eine interne vertikale Erschließung aller Geschosse über Aufzug und Treppe bieten (siehe auch Abbildungen 78 und 79).



## Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

Dass zahlreiche neue **Handläufe an neuen Treppen** in Kulturdenkmalen nicht den Vorgaben der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 entsprechen, ist in den meisten Fällen nicht durch denkmalfachliche Auflagen verursacht. Eher steht die praktikable Ausführung hinter den gestalterischen Absichten zurück.

### Wichtige Vorgaben für Handläufe

- Handläufe auf beiden Seiten einer Treppe vorsehen.
- Wandhandläufe sind auf einer Höhe von 85 bis 90 cm anzubringen.  
Gemessen an der Oberkante des Handlaufs an der Stufenvorderkante.
- Griffsicher sind sie, wenn sie Kreisrund sind und einen Durchmesser von ca. 30 bis 45 mm haben.
- Die Handläufe müssen durchgehend ausgeführt werden
- und am Treppenanfang und -ende waagrecht 30 cm weitergeführt werden.
- Handläufe sollen möglichst kontrastreich zur Wand sein.
- Taktile Elemente am Anfang und Ende eines Treppenlaufes sollen zusätzlich Sicherheit und Orientierung geben.

## Erleichtert die Nutzbarkeit

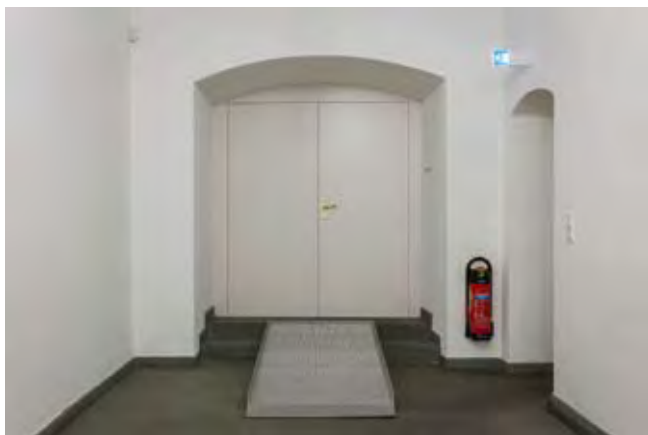
In öffentlich zugänglichen Räumen sollten möglichst keine gewendelten Treppen eingebaut werden, sofern es ausreichend Platz für geradläufige Treppen mit Podest gibt und keine denkmalfachlichen Belange entgegenstehen. DIN 18040-1 lässt ab 200 cm Innendurchmesser eines Treppenauges einer Wendeltreppe zu.

- Treppenstufen sollen ohne Unterschneidung ausgeführt werden.
- Die Stufenbreite sollte DIN 18065 entsprechen.
- Auftritte sollten 26 bis 30 cm tief, das Steigungsmaß ca. 16 bis 19 cm.
- Zwischenpodeste sollen sich an der Schrittlänge orientieren, um einen durchgängigen Bewegungsablauf zu ermöglichen.
- Bei Treppenläufen mit mehr als drei Stufen sind der erste und der letzte Tritt mit einem Kontraststreifen besser erkennbar zu machen (bei drei Stufen alle Tritte).
- Bei frei im Raum angeordneten Treppen sollten Aufmerksamkeitsfelder, die taktil mit dem Blindenstock erfassbar sind, eine Tiefe/Ausdehnung von mindestens 60 cm haben und direkt vor der untersten Setzstufe liegen und für den Austritt direkt hinter der obersten Trittstufe beginnen.

## Rampen im Gebäudeinneren

Im Bestand ist häufig kein ausreichender Platz für die Ausführung einer barrierefreien Rampe. Aus der geforderten maximalen Steigung von sechs Prozent ergeben sich Längen, die nur in manchen Baudenkmalen umsetzbar sind. Unter Umständen können im privaten Bereich Rampenneigung und -breite an die räumlichen Gegebenheiten des Kulturdenkmals angepasst werden.

Aus Platzgründen sollte bei gegebener Denkmalverträglichkeit nicht ganz auf das Hilfsmittel „Rampe“ verzichtet werden. Es ist zu bedenken, dass Rampen nicht nur Menschen mit Behinderungen dienlich sind, sondern auch die interne Versorgung und Arbeit innerhalb öffentlicher Gebäude erleichtern können.



**Abb. 68 und 69** Mobile Rampen aus Stahl (Neues Schloss Meersburg) oder Holz (Ulmer Münster) ermöglichen nicht nur den Zugang für Menschen im Rollstuhl, sondern können auch der Versorgung höher gelegener Räume dienen.



**Abb. 70 und 71** Rampen in Innenräumen sollten im Zusammenhang mit selbstöffnenden Türen so geplant werden, dass die Anfahrt und der Öffnungs- und Schließtakt zeitlich optimal aufeinander abgestimmt sind. Der Taster zur Türöffnung ist im Rottweiler Prediger seitlich zur Rampe aufgestellt, wodurch eine gute Bedienbarkeit gewährleistet ist.

Mobile Rampen können ebenfalls ein Hilfsmittel sein, um temporär die barrierefreie Zugänglichkeit von Räumlichkeiten sicher zu stellen.

Rampen, die im Zusammenhang mit Türanlagen stehen, benötigen in aller Regel technische Hilfsmittel zum Türöffnen. Türöffner sollten nach Möglichkeit nicht frontal auf der Wand angebracht werden, sondern am besten seitlich anfahrbar. Dies ist mit Hilfe von Stelen auch sehr denkmalverträglich lösbar, denn die Stelen helfen Eingriffe in die Wandflächen zu vermeiden, insbesondere wenn sie mit der Rampe eine bauliche Einheit bilden. Sofern auch Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Verlegung der notwendigen Installationen notwendig sind, sind mögliche denkmalfachliche Belange im Vorfeld der Ausführung abzustimmen.



**Abb. 72** Das Stadthaus in Ulm verfügt über eine barrierefreie Türöffner-Stele.

### Hubplattformen und Treppenlifte

Hubplattformen und Treppenlifte werden eher selten konzipiert, da sie mit einem großen Wartungsaufwand und aus haftungsrechtlichen Gründen mit der Notwendigkeit verbunden sind, eingewiesenes Bedienpersonal vorzuhalten. Dennoch können diese technischen Hilfsmittel im Einzelfall auch im Denkmal zur Anwendung kommen, sollten dann aber unbedingt mit den Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden. Zu bedenken ist bezogen auf die Barrierefreiheit, dass Treppenlifte beziehungsweise Hubplattformen im Treppenaufgang die Laufbreite von Treppen verkleinert und dann wenigstens einseitig der Handlauf nicht mehr nutzbar ist oder nicht angebracht werden kann. Zudem sind die Konstruktionen auf hohe Lasten ausgelegt, deren Abtragung auch über das Bauteil sichergestellt sein muss. Darüber hinaus haben diese Vorrichtungen nur eine sehr geringe Transportkapazität und teilweise sehr lange Laufzeiten. Zudem sind dies technischen Hilfsmittel, wie bereits zuvor im Abschnitt „Treppenlifte und Hubplattformen im Außenbereich“ auf Seite 38 ausgeführt.



**Abb. 73** Auch beim Treppenlift im Uracher Schloss ist die Traglast begrenzt. Neben einem hohen Wartungsaufwand muss sich jeder Bauherr darüber im Klaren sein, dass aus haftungsrechtlichen Gründen Bedienpersonal vorzuhalten ist.



## Aufzüge

Aufzüge nachträglich in ein Baudenkmal einzubauen, ist beinahe immer mit erheblichen Substanzeingriffen verbunden. Trotzdem gelingt es bei vielen Gebäuden, Gebäudebereiche zu finden, die sich für diese technische Nachrüstung eignen. Je nach Baudenkmal wird in einer Einzelfallentscheidung über die Größe und die bauliche Ausführung zu entscheiden sein. Während es in manchen Gebäuden geboten ist, eher einen transparenten Aufzugkorb zu entwickeln, sind bei anderen Gebäuden massive Aufzugsschächte die angemessene gestalterische bauliche Antwort, um eine gute Einbindung in den Bestand zu erreichen. In vielen Fällen erleichtert eine baugeschichtliche und konstruktive Bestandserfassung die Planung. Auf diese Weise kann man nicht nur baugeschichtlich wesentliche Bereiche im Gebäude erfassen und bewerten, sondern auch konstruktive Mängel und Gebäudeschäden und damit mögliche Aufzugsstandorte finden. In manchen Baudenkmalen bieten sich die Treppenaugen an, um den Aufzug in die bestehenden Strukturen zu integrieren.

In jüngeren denkmalgeschützten Gebäuden, die bereits über einen Aufzug verfügen, können im Einzelfall Schacht- oder Kabinenerweiterungen vorgenommen werden. Nicht alle Aufzüge verfügen über die normgerechten Abmessungen nach DIN 18040, da sie je nach Einzelfall den baulichen Gegebenheiten und den denkmalfachlichen Belangen untergeordnet werden. Ein Aufzug ist tatsächlich bezogen auf seine Grundfläche dann rollstuhlgerecht, wenn er über ein lichtes Fahrkorbbinnenmaß von  $\geq 110$  cm Breite und  $\geq 140$  cm Tiefe verfügt, da auch Platz für eine Assistenzperson vorzusehen ist.

## Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

- Hilfsmittel, die eine barrierefreie Nutzung der Aufzüge ermöglichen sind zum Beispiel:
- Brailleschrift auf dem Steuertableau
- Akustische und visuelle Haltesignale mit Stockwerksangaben
- Verlangsamte Türöffnungszeiten
- Barrierefreie Alarmierungssysteme auch für hör- und sehbehinderte Menschen
- Notrufanlagen, die mit verschiedenfarbigen Lichtsignalen und entsprechenden Erläuterungen anzeigen, ob der abgesetzte Notruf eingegangen und Hilfe unterwegs ist
- Schreibfelder können auch zur Schilderung einer Notsituation dienlich sein.
- Displays ermöglichen den Empfang schriftlicher Handlungsanweisungen im Aufzug.
- Generell sollten Sprechanlagen hörgerätetauglich sein.



**Abb. 74 bis 76**

*Im Hagnauer Rathaus wurde ein gläserner Aufzugkorb in das Treppenauge, einen vormaligen Heuabwurfschacht, eingebaut.*



**Abb. 77** Der Aufzug im denkmalgeschützten ehemaligen Schulgebäude in Esslingen, heute Dienstsitz des Landesamtes für Denkmalpflege, ist über den Hof, ebenerdig ohne Stufen erreichbar.

**Abb. 78** Der Aufzug, der sich aus einer massiven Basis (siehe Abb. 77) zu einer Stahlkonstruktion wandelt, wurde in das Treppenauge eingestellt. Er ist als Durchlader ausgebildet und überbrückt das Halbgesschoss vom barrierefreien Zugang zum Erdgeschoss. Die semitransparente Konstruktion ermöglicht es, weiterhin die Raumbezüge sichtbar zu erhalten. Leider wurde versäumt, den Taster so anzubringen, dass er auch für Menschen im Rollstuhl erreichbar ist (seitlich, 50 cm Abstand vom Aufzug).



**Abb. 79 und 80**

*Das Schließen von Freiflächen zwischen Bauteilen wie am ehemaligen Rottweiler Dominikanerkloster kann Möglichkeiten bieten, eine völlig neue und barrierefreie Erschließung im denkmalgeschützten Bestand umzusetzen.*

## Bodenbeläge

### Leitsysteme im Boden

Historische Bodenbeläge sind in vielen Fällen auch relevant für den Denkmalwert und deshalb nicht ohne weiteres veränderbar, sofern substanzielle Eingriffe notwendig werden. Additive Systeme sind aber gegebenenfalls möglich.

Auch in Baudenkmalen gibt es Natursteinböden. Manche sind sehr kleinformatig, andere sind aus großen Natursteinplatten gefügt. Naturstein zeigt über die Zeit Nutzungsspuren, die aus denkmalfachlicher Sicht erhalten werden sollten, selbst wenn dadurch eine Erschwernis in der Begehrbarkeit gegeben sein sollte. Geht von den Unebenheiten eine Gefährdung aus, sollte mit den Denkmalschutzbehörden über eine Instandsetzungskonzeption gesprochen werden. Nicht immer ist der Ausbau oder gar die Beseitigung des Bestandes möglich, da der Boden das eigentliche Geschichtszeugnis darstellt. Denkmalfachlich denkbar ist in aller Regel ein Abdecken des Belages etwa mit fixierten Teppichen oder das Überbauen mit einem neuen „Laufniveau“, das auch bei unterschiedlichen Raumgefällen innerhalb eines Gebäudes ein denkmalgerechter Planungsansatz zur Herstellung der Barrierefreiheit sein kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die angrenzenden und anschließenden Bauteile (zum Beispiel: Türen, Fußleisten, Treppen) keinen Schaden durch den erhöhten Aufbau nehmen.

### Schutzüberzüge für Räder von Aktivrollstühlen

In manchen barrierefrei erschlossenen Bauwerken ist die Begehrbarkeit der überlieferten Holz- oder Steinböden grundsätzlich nur eingeschränkt möglich, wenn sie besonders empfindlich sind oder einer großen Abnutzungsgefahr unterliegen. Für einige Modelle von Aktivrollstühlen gibt es Schutzüberzüge für die Räder. Für Rollatoren oder Elektrorollstühle gibt es solche Hilfsmittel nicht. Dennoch können Schutzüberzüge eine Teillösung sein, um den Besucherkreis von Räumen mit schützenswerten Böden zu erweitern.



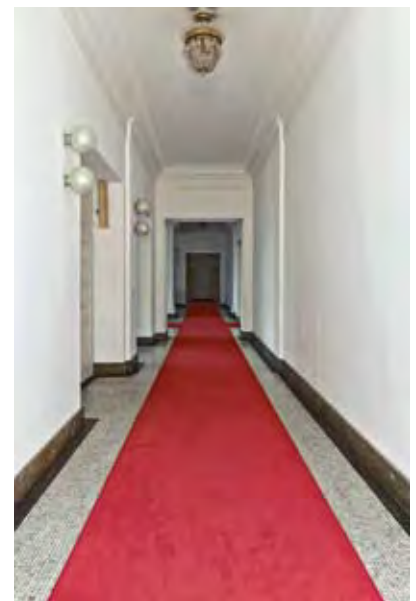


Abb. 81

Hölzerner Schmuckfußboden im  
Neuen Schloss Baden-Baden.

Abb. 82 bis 84

Die neuen Bodenaufbauten und Beläge aus dem Abt-Gaisser-Haus in Villingen und einem privaten Wohnhaus in Schwäbisch Hall zeigen, wie man denkmalrelevante Ebenen erhalten und im Einzelfall auch sichtbar belassen kann. Je nach Nutzung und Notwendigkeit kann die Überbauung von Teilbereichen bis zu vollständigen Erschließungszonen reichen, die auf diese Weise auch barrierefrei werden. Einfache Maßnahmen, wie das Auslegen von rutschfesten Teppichbahnen in der Villa Reitzenstein in Stuttgart können ebenfalls eine Verbesserung in der Begehrbarkeit bringen. Zudem lassen sich durch zusätzliche zum Bestand kontrastierende Beläge die Laufzonen deutlicher erkennen.



## Wände und baufeste Ausstattung

### Farbgebungen

Neue Farbgebungen auf Wänden oder auf baufesten Holzbauteilen, die Kontraste erzeugen sollen und damit eine bessere Orientierung ermöglichen, müssen mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden. Es ist sinnvoll, sie in ein konservatorisches Gesamtkonzept einzubetten.

### Leitsysteme über Farben

Da Baudenkmale selbst häufig über Fassungen und Farbgebungen verfügen, die den Denkmalwert unterstreichen und sogar mitbegründen können, ist es schwer, ein neues Farbkonzept zur Orientierung in den Gebäuden zu planen und umzusetzen. Eventuell sind additive



Systeme, die dem Bestand nur vorgestellt sind, möglich. Sofern Leitsysteme zur Umsetzung anstehen, sollte der Kontakt mit der Denkmalpflege gesucht werden, um den Planungsrahmen verbindlich abzustimmen.

### Wandoberflächen

Die handwerkliche Ausführung vieler Kulturdenkmale prägt nicht nur das Erscheinungsbild der Bauwerke, sie gibt auch Auskunft über den technischen Fortschritt und die handwerklichen Fertigkeiten in ihrer jeweiligen Entstehungszeit. Viele Oberflächen bieten daher auch sehbehinderten oder blinden Menschen eine Möglichkeit, sich das Bauwerk über das Erfühlen zu erschließen. Insoweit sollte bei Planungen bedacht werden, dass historische Oberflächen (Holz, Naturstein) auch einen Teil der Denkmalvermittlung darstellen können.



**Abb. 85**

*Bearbeitetes  
Natursteinmauerwerk*

**Abb. 86**

*Freilichtmuseen wie  
Wackershofen bieten  
Besuchern die Möglichkeit,  
Materialien und Bauteile  
mit ihren vielfältigen Ober-  
flächenstrukturen (Holz,  
Putz, Stein) zu ertasten.*

### Belichtung und Beleuchtung

Haustechnische Installationen sind häufig mit Eingriffen in Oberflächen verbunden und Beleuchtungskörper oder Öffnungen können Einfluss auf das geschützte Erscheinungsbild haben. Um für eine bestimmte Nutzung angemessene Belichtungs- und Beleuchtungskonzepte auch „barrierefrei“ entwickeln zu können, ist die Zusammenarbeit von Bauherren, Nutzern, Fachplanern und der Denkmalpflege zu einem frühen Zeitpunkt ratsam.

### Barrierefreier Brandschutz

Die Ausbildung von Rauch- oder Brandabschnitten sind auch aus Sicht der Denkmalpflege in den meisten Fällen eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals. Die Bauteile, die zur Abtrennung einzelner Brandabschnitte eingestellt werden, erweisen sich schon im normalen Gebäudebetrieb als Barriere. Der Denkmalpflege käme eine konsequente Umsetzung von im Brandfall selbstschließenden Brandschutztüren fachlich entgegen, da so nicht nur Barrieren abgebaut würden, sondern auch eine deutlich geringere Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eintreten würde.

**Abb. 87**

*Flur mit im Brandfall selbst-schließenden Brandschutztüren in der Jugendherberge in Rottweil.*

**Abb. 88**

*Notausgang mit akustischer und visuellem Signal im evangelischen Gemeindesaal Tiefenbronn – Mühlhausen.*

## Beispiele für technische Hilfsmittel sind unter anderem

- Alarmanlagen mit visuellen Signalen als sichtbarer Warnhinweise in Notsituationen.
- Diese müssen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, auch in Sanitäreinrichtungen, wahrnehmbar sein.
- Sie können zum Beispiel im Brandfall durch ein Blitz- oder Blinklicht oder den schrillen Ton einer Sirene ergänzt werden, damit sie im Sinne des „Zwei-Sinne-Prinzips“ auch für Personen mit Seh- und Hörbehinderung wahrnehmbar sind.

Im Brandfall werden Menschen mit Behinderung entweder von anderen Nutzern bei der Flucht unterstützt oder durch die Feuerwehr in Sicherheit gebracht. Eine Selbstrettung ist meist nur schwer möglich. Trotzdem gibt es kleine bauliche Maßnahmen, die die Möglichkeit der Selbstrettung auch im Baudenkmal verbessern. Hier sind insbesondere akustische und optische Signale zu nennen, die eine Erkennung akuter Gefahren unterstützen.

### Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik

Dank der technischen Entwicklung ist es heute relativ einfach, öffentliche Räume so auszustatten, dass schwerhörige Menschen eine gute Unterstützung erfahren. Die notwendige Technik kann oft denkmalverträglich in den Bestand integriert werden. Neben der Unterstützung einzelner Personen kann über spezielle Lautsprecheranlagen, die zum Beispiel in die Decke integriert sind, überall im Raum eine gleichwertige akustische Situation mit wenig Nachhall erzeugt werden.

Die Materialien und die geometrischen Ausformungen der Raumbooberflächen sowie deren Zusammenwirken im Raum tragen ebenfalls maßgeblich zu einer guten oder schlechten Akustik bei. Zwischenzeitlich gibt es auch bei Wandbehängen und -bespannungen eine deutlich größere Auswahl, die nicht nur der Wahrnehmbarkeit dienlich ist, sondern auch ästhetischen Ansprüchen gerecht werden kann.



Abb. 89 bis 91

Akustikmaßnahmen wie in der Internationalen Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg sind verhältnismäßig einfach umsetzbar. Hier wurde sowohl mit flexiblen textilen Behängen hinter denen sich Akustikplatten befinden wie auch mit Akustikboxen aus Kunststoff gearbeitet.



## Erleichtert die Nutzung und ist denkmalfreundlich

Hörhilfeträger benötigen zusätzlich technische Hilfsmittel, die ihnen eine rauschfreie Tonübertragung gewährleisten, da bei umfangreicher Geräuschkulisse und in geschlossenen Räumen Störsignale (Störschall) wie Nachhall, Stimmengewirr und Nebengeräusche (surrende Lichtanlagen, Trittergeräusche, angrenzender Straßenlärm et cetera) die Lautaufnahme erschweren.

- Eine Lautverzerrung kann durch die Verwendung von Höranlagen verringert werden.
- Höranlagen sind technische Hilfsmittel, die die Funktion von individuellen Hörhilfen ergänzend unterstützen und das Hörverständnis ihrer Träger erleichtern, indem sie Hintergrundgeräusche ausblenden und die zu übermittelnden Informationen gezielt an ihre Empfänger weiterleiten.
- Entsprechend der Übertragungsart wird unterschieden zwischen Induktionsschleifen, FM-Anlagen und Infrarotanlagen.
- Nicht vergessen werden sollten die Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zum Beispiel durch die sichtbare Anbringung von Symbolen (DIN EN 60118-4) im Eingangsbereich wie etwa für „Schwerhörigkeit“ beziehungsweise „Für Hörhilfeträger geeignet“, mit „Induktive Höranlage“, „FM-Anlage“ oder „Infrarot-Anlage“.

## Vermittlung des Kulturdenkmals

### Andere Möglichkeiten der Denkmalvermittlung

Besonders für sehbehinderte Menschen ist das Erfassen baulicher Strukturen, Konstruktionen oder gar stadträumlicher Zusammenhänge schwierig. Taktile Modelle stellen ein gutes Hilfsmittel dar, werden aber leider noch zu selten angefertigt. Da nicht alle Menschen gleichermaßen in der Lage sind, Kulturdenkmale selbst zu begehen oder zu sehen, müssen Wege gefunden werden, Denkmale auf anderem Wege zu vermitteln.



**Abb. 92**

*Bauzäune mit Informationstafeln am Ulmer Münster eignen sich gut, um Informationen über ein Baudenkmal, das nicht in allen Bereichen zugänglich ist, zu geben.*

Sind Bauwerke für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht barrierefrei zu erschließen oder sind sie auf Grund von Baumaßnahmen geschlossen oder nur in Teilen zugänglich, so sollte besonders in Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (Schlösser, Kirchen, Klöster, Burgen, Gärten) eine Möglichkeit gegeben sein, mittels Printmedien oder Videovorführungen, eine visuelle Zugänglichkeit zu schaffen. Sofern in öffentlich zugänglichen Gebäuden Erläuterungstafeln oder Verkaufsstände vorgesehen sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese Einbauten denkmalgerecht und barrierefrei erfolgen.

Sämtliche akustische Angebote sollten auch verschriftlicht werden. Besonders im musealen Bereich bedürfen Audiobeiträge einer Niederschrift. Eine Druckfassung des gesprochenen Wortes, die dem Besucher individuell ausgehändigt wird, ist dabei ebenso geeignet wie eine wörtliche Wiedergabe über eine Digitalanzeige. Videobeiträge sollten mit Untertiteln und Audiodeskription versehen sein. Zusätzlich sollten Informationen in Leichter Sprache oder mit vielen Bildern und wenig Texten zur Verfügung gestellt werden, damit auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder des Lesens nicht geübte Menschen die Informationen verstehen.





**Abb. 93 bis 95** Information über Web-Anwendungen und QR-Codes sind einfache Hilfsmittel sowohl an Baudenkmalen wie auch in Archäologischen Stätten, wie etwa an der Amanduskirche in Bad Urach oder dem Archäopark Vogelherd in Niederstotzingen-Stetten.

Manche Baudenkmale und archäologische Stätten sind grundsätzlich nicht zugänglich. Trotzdem können Hinweistafeln in analoger und Brailleschrift unter Berücksichtigung von Planmaterial, Druckfassungen des gesprochenen Wortes zur individuellen Aushändigung an Besucher sowie akustische Informationen oder Stelen mit Gebärdensprachvideos, Filmbeiträge mit Untertiteln im direkten Umfeld über Kulturdenkmale informieren. Als zeitgemäßer Beitrag zur Denkmalvermittlung ist auch die Information über Web-Anwendungen und QR-Codes hilfreich.

Dies gilt auch für Gedenkstätten mit Denkmalstatus, die einer inhaltlichen Erläuterung auf Texttafeln mit Brailleschrift bedürfen.

**Abb. 96 und 97**  
Mit Hilfe von beschrifteten  
Tastmodellen können  
archäologische Stätten  
wie in Lauffen am Neckar  
ebenso begreifbar  
gemacht werden wie  
Einzelgebäude (Hoch-  
zeitsturm in Darmstadt).





**Abb. 98 und 99** Auch städtebaulichen Zusammenhänge können wie zum Beispiel in London oder Ulm durch ertastbare und mit Rollstuhl anfahrbare Tafeln oder tastbare Stadtmodelle verdeutlicht werden.



**Abb. 100** Das Tastmodell für die Altstadt Waiblingens ergänzt das Informationsangebot des Hauses der Stadtgeschichte und vermittelt einen guten Eindruck der mittelalterlichen Stadt.



**Abb. 101 und 102** Bei der Planung von Buchauslagen, Schaukästen oder der Aufbereitung von Stadtplänen wurde im Museum in Hagnau oder im Schloss in Bad Urach daran gedacht, dass sich die Stationen mit dem Rollstuhl anfahren beziehungsweise unterfahren lassen können müssen.

## Gelungene Gesamtmaßnahmen

*Ulrike Roggenbuck-Azad • Landesamt für Denkmalpflege*

**I**m Folgenden werden vier Bauvorhaben an Kulturdenkmälen unterschiedlicher Zeitstellungen und Eigentumsverhältnisse dargestellt. Bauherren und Planer haben unterstützt von der Denkmalpflege, den Bauaufgaben entsprechend versucht, eine möglichst umfassende Barrierefreiheit herzustellen.

Wenn auch nicht ganz barrierefrei, so können doch beachtliche Ergebnisse barrierearmer Kulturdenkmale präsentiert werden.

Den Gebäudeeigentümern und planenden Architekten sei an dieser Stelle für ihre Unterstützung und Zuarbeit gedankt, ohne die es nicht möglich ist, solche Veröffentlichungen zu realisieren.



## Villingen, Abt-Gaisser-Haus – Alte Prälatur



**Abb. 103**  
Ansicht  
Abt-Gaisser-Haus



**Abb. 104 und 105**  
Grundrissplan Erdgeschoss  
und 1. Obergeschoss



Das Abt-Gaisser-Haus wurde in den Jahren 1233/1234 als Pflughof des Benediktinerklosters St. Georgen direkt an der Villingener Stadtmauer erbaut. Noch im 19. und 20. Jahrhundert wurde es zu Wohnzwecken genutzt. Im Zuge von Umbauarbeiten zu Schulräumen wurden ornamentale Renaissance-Malereien freigelegt. Die hohe Wertigkeit der Befunde führte zur sofortigen Einstellung der Baumaßnahme.

Nach 30-jährigem Leerstand wurde das so genannten Abt-Gaisser-Hauses von 2009 bis 2010 instandgesetzt. Die neue Nutzung basiert auf dem Konzept eines Informations- und Kommunikationszentrums für Senioren und Menschen mit Behinderung. Der Spitalfonds Villingen, eine Stiftung, deren Stiftungszweck unter anderem die Betreuung und Unterstützung hilfe- und pflegebedürftiger Personen ist, setzte das Konzept um. Eindeutige planerische Vorgabe seitens der Bauherrschaft war eine senioren-, behinderten- und rollstuhlgerechte Sanierung. Insoweit war es wesentlich für den Projekterfolg, bereits in der Planung Belange der Barrierefreiheit mit denen der Denkmalpflege zusammenzuführen. Schließlich war das Gebäude nicht nur in einem schlechten baulichen Zustand, der ohne wesentliche Substanzverluste zu beheben war, sondern der Bestand verfügt bis heute über denkmalrelevante baufeste Ausstattung aus Renaissance und Barock, die es zu erhalten galt.



Abb. 106

*Neue zentrale Zugangssituation*

## Erreichbarkeit

Das Gebäude ist frei über einen Vorplatzbereich zugänglich. Die Pflasterung mag sich im Einzelfall als Hindernis herausstellen, könnte aber in Teilbereichen durch einen geglätteten Belag ersetzt werden.

## Zugänglichkeit

Das Kulturdenkmal erhielt ein kleines Eingangsbauwerk, das den barrierefreien Zutritt ermöglicht. Von einem Vordach geschützt und gut ausgeleuchtet sind sowohl die Klingel- und Sprechanlage wie auch der elektrische Türöffner gut erreichbar. Es ist hinreichend Aufstellfläche vorhanden, sodass Rollstuhlnutzende nicht mit der sich öffnenden Tür in Konflikt geraten. Bereits im Außenbereich weist eine umfangreiche Beschilderung auf die unterschiedlichen Nutzer und Dienststellen hin.

Im Eingangsbereich selbst erläutern Informationstafeln dem Besucher die Baugeschichte des Hauses.

Auch der Aufzug, der alle genutzten Geschosse im Bestand anfährt, ist Teil dieses Neubaus. Durch seine seitliche Anlagerung an den Giebel konnten Substanzeingriffe in das Gebäude und eine wesentliche Störung des Erscheinungsbilds vermieden werden.



**Abb. 107** Eingangsbereich mit Aufzug. Die barrierefreie Erschließung der einzelnen Geschosse ist gegeben, jedoch ist der Aufzugtaster (außen) für Menschen im Rollstuhl schwer oder gar nicht erreichbar. Eine seitliche Anbringung 50 cm von der Wand entfernt wäre eine barrierefreie Konzeption.

**Abb. 108** Für sehbehinderte und blinde Menschen gibt es rechts vom Aufzugtaster zwei Tafeln, die in Brailleschrift die Geschichte des Hauses beschreiben.



**Abb. 109** Die unterschiedlichen Bodenniveaus wurden durch einen neuen durchgängigen Holzfußboden unter Erhaltung des Bestandes barrierefrei gestaltet. Wie groß die Höhenunterschiede im Bestand waren, kann man an kleinen „Schaufenstern“ in den neuen Flurböden betrachten.



**Abb. 110** Im großen Saal wurde der Boden ebenfalls durchgezogen, wodurch die hölzernen Lambrien nicht mehr vollständig wahrnehmbar sind.

**Abb. 111** Statische Verstärkungen in den Geschossdecken machten eine Teilerhöhung des Fußbodens notwendig. Da dieser Bereich nicht barrierefrei zu erschließen ist, wurden Arbeitsplätze auf zwei Ebenen geplant und umgesetzt. Sofern ein barrierefreier Arbeitsplatz benötigt wird, kann der Raum ummöbliert werden und die technischen Anschlüsse lassen sich aktivieren.

## Nutzbarkeit

Höhenunterschiede innerhalb der Geschosse, die sich auch aus denkmalrelevanten Bauphasen und schadhafte Konstruktionen ergaben, konnten dank Bauaufnahme frühzeitig erkannt und erfasst werden. Sie lösten eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema der durchgängigen Niveaus in den Einzelgeschossen aus. Eine wesentliche Schwierigkeit bestand darin, diese innerhalb der Geschosse so auszugleichen und in einem Gesamtkonzept zusammenzuführen, dass Barrierefreiheit erreicht werden konnte. Dies gelang im ersten Obergeschoss durch das Einbauen eines neuen Holzbodens über dem überlieferten Dielenboden. Glasscheiben in der Lauffläche ermöglichen heute einen Einblick in das Innenleben des Hauses und vermitteln allen Besuchern sehr anschaulich Baugeschichte. Der aufgedoppelte Boden zieht sich bis in den Saal durch.



**Abb. 112**

Einfache Holzkeile helfen, die leichten Höhenunterschiede und vorhandenen Schwellen im Gebäude zu überwinden.

**Abb. 113**

Installationsstelen im ganzen Haus ermöglichen auf optimale Weise die Bedienung der Lichtschalter für Rollstuhlfahrer. Diese Lösung ist in höchstem Maße denkmalverträglich, da keine Installationen in der Wandebene oder auf Putz vorgenommen werden müssen.

**Abb. 114 und 115**

Der Bestand mit seinen baulichen Veränderungen und seiner vielfältigen Materialität kann auch für Sehbehinderte einen Eindruck vom Gebäude vermitteln.

Kaum eine Zimmertür im Gebäude gleicht der anderen, da sie an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden mussten. Die vorhandenen und unveränderlichen Türschwellen können durch kleine Rampen überwunden werden, die das Erscheinungsbild der Innenräume nicht stören.

Nicht überall war es möglich, eine durchgehende Nutzungsebene herzustellen, da durchgebogene bestehende Deckenkonstruktionen statisch verstärkt werden mussten und die Überbauungen und Sicherungen sich nun wie Podeste im Raum abzeichnen. In solchen Fällen ist die erschließbare Raumzone mit vollständigen technischen Anschlüssen für einen vollwertig ausgestatteten Arbeitsplatz versehen.



In manchen Räumen und Fluren haben sich die Malereien aus der Renaissance erhalten. Hier war es nicht möglich, die elektrischen Installationen unter oder auf Putz zu führen. Im Ergebnis wurden Stelen mit Steckdosen und Lichtschaltern vor die Wände gestellt, die – da seitlich anfahrbar – auch von Menschen im Rollstuhl leicht bedient werden können.

Im zweiten Obergeschoss wird die Raumatmosphäre durch die vielfältigen Oberflächen aus Putz, Ziegel- und Natursteinmauerwerk geprägt. Auch die gebeilten Fachwerkhölzer sind wesentlich für das Erscheinungsbild. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist das Ertasten der Materialien eine gute Möglichkeit, sich dem Bauwerk und seiner Geschichte zu nähern, da es eine Vielzahl von Materialbrüchen in den Oberflächen gibt.

Das Aufdoppeln der Fußböden führte dazu, dass die vorhandenen Treppenläufe angepasst werden mussten. Nur zu Beginn eines Laufes gelang es nicht gänzlich, einheitliche Steigungsverhältnisse herzustellen. Diese Einschränkung kann in Kauf genommen werden, da die meisten Menschen mit Behinderungen und auch ältere Besucher den Aufzug nutzen, um die Geschossunterschiede zu überwinden.

Im Bestandsgebäude ist eine barrierefreie Toilette ausgeführt. Positiv ist deren automatische Türöffnung zu bewerten. Den bestehenden Raumverhältnissen ist geschuldet, dass die Toilette selbst nur einseitig anfahrbar ist, da nicht alle Abmessungen im WC DIN-gerecht sind. Diese Lösung wurde jedoch mit dem Behindertenbeauftragten erarbeitet und freigegeben.

Dieses Bauvorhaben zeigt eindrücklich, dass die Herstellung von Barrierefreiheit und Nutzbarkeit auch in komplexen baulichen Beständen möglich ist, sofern eine gewissenhafte Vorplanung unter Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg verlieh für die Baumaßnahme 2013 einen Preis für Beispielhaftes Bauen.

**Bauherr**

Stadt Villingen-Schwenningen  
und Spitalfonds

**Architekt**

Andreas Flöß, Villingen

## Meersburg, Neues Schloss



Abb. 116 Ansicht des Neuen Schlosses von Norden.

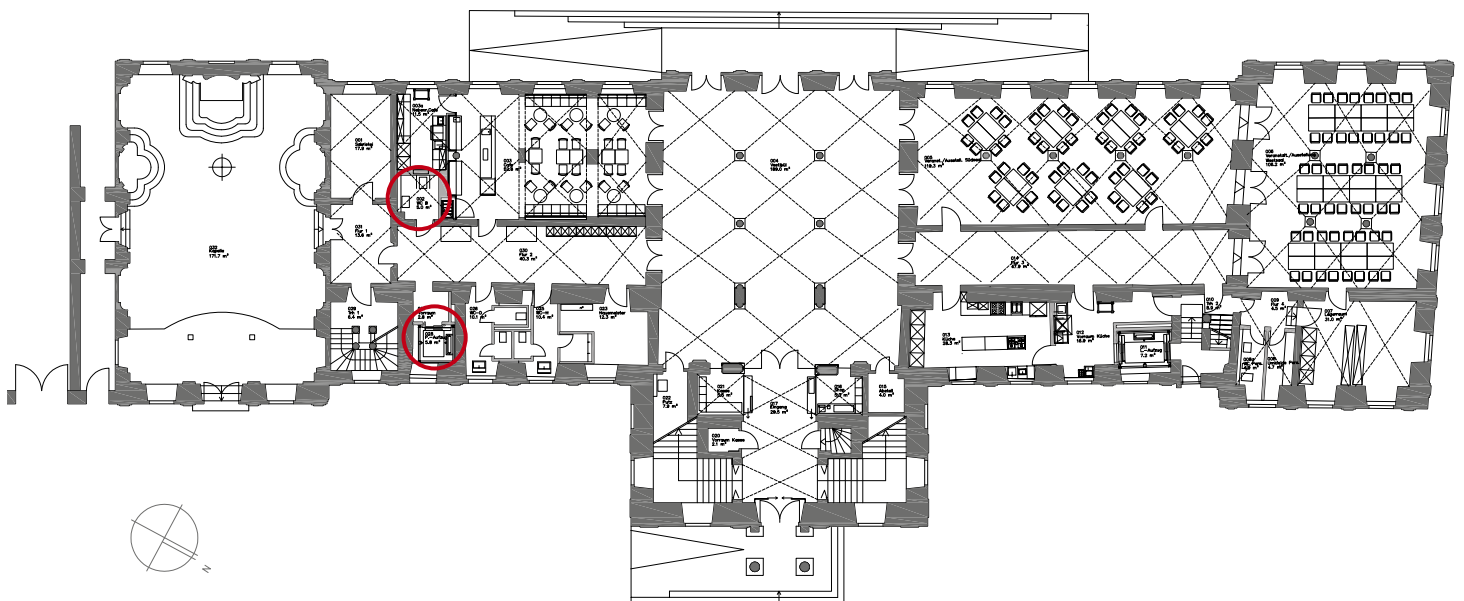
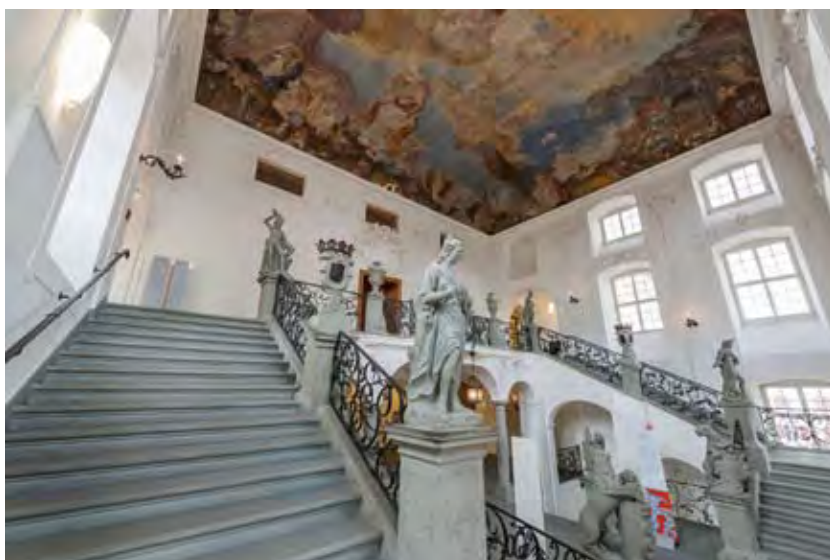


Abb. 117 Erdgeschossgrundriss

Die ehemalige Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz, im frühen 18. Jh. nach Plänen von Christoph Gessinger erbaut, ist heute im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Das Neue Schloss wird heute kulturtouristisch genutzt. Die ehemaligen Wohn- und Arbeitsräume der Fürstbischöfe, im Rokokostil ausgestattet, befinden sich in den beiden Obergeschossen und nehmen Tagungs- und Verwaltungsräume sowie das Museum auf. Diese Bereiche dienen wie die Wechselausstellungsflächen und das Schlosscafé im Erdgeschoss dem allgemeinen Besucherbetrieb. Zudem können verschiedene Räumlichkeiten für Veranstaltungen im Erdgeschoss und der große Festsaal im ersten Obergeschoss angemietet werden. Besonderes Interesse bei Besuchern erfährt das zentral im Schloss angeordnete Treppenhaus mit Gartensaal im Erdgeschoss.

**Abb. 118**  
*Zentral im Schloss  
angeordnet ist das Treppen-  
haus nach Plänen  
von Balthasar Neumann.*



**Abb. 119**  
*Von der Gartenterrasse aus  
hat man einen ungestörten  
Blick auf den Bodensee.*





Der Schlossgarten mit Gartencafé ist als Terrassenanlage mit Gartenpavillon dem Schloss nach Süden hin vorgelagert. Von hier öffnet sich auch der imposante Blick auf den Bodensee, der in besonderem Maße eine barrierefreie Erschließung notwendig macht.

Denkmalfachliches Ziel bei den Modernisierungsarbeiten bis 2012 war es, die Raumabfolgen und deren architektonische Wirkung sowie die wertvolle baufeste und bewegliche Ausstattung unverändert zu erhalten. Aufgabe der Architekten war es, diese Belange mit den Anforderungen an eine möglichst umfassende Barrierefreiheit zusammenzuführen.

Dank der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, einer sorgfältigen Planung, maßvoller Veränderungen sowie der Möglichkeit, technische Erleichterungen zu finanzieren, konnte diese Aufgabe gelöst werden. Das Gesamtergebnis kann als beispielgebend bezeichnet werden.

### **Auffindbarkeit und Erreichbarkeit**

Das Neue Schloss steht zentral in Meersburg und kann von Menschen mit Behinderung direkt mit dem Auto angefahren werden.

Der Hauptzugang ist über eine kleine Treppenanlage zu erreichen, die seitlich zu einer flach ansteigenden Rampe umgebaut wurde. So können nicht nur in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ohne fremde Hilfe den Eingang erreichen. Zudem ist „ein“ gemeinsamer Zugang für alle Besucher sichergestellt.



**Abb. 120**  
Hauptzugang Neues Schloss in Meersburg von der Stadt. Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator, Familien mit Kinderwagen erreichen ungehindert den Eingang über die seitliche Rampe zwischen Wandpfeiler und Säule (Siehe Plan Abb. 117).



## Zugänglichkeit

Die denkmalwerte hölzerne Außentür steht während der Öffnungszeiten des Schlosses offen. Den eigentlichen Raumabschluss bildet eine selbstöffnende Glastür, die ähnlich eines Windfangs innen eingestellt ist. Zur besseren Kenntlichmachung sind auf Augenhöhe Markierungen auf die Glasoberfläche aufgebracht.

## Nutzbarkeit

Im Eingangsbereich sind die Kasse und Informationstheken angeordnet, an denen die Besucher die erforderlichen Informationen über das Haus erhalten. Das Erdgeschoss dient in der Regel als Zugangsebene zum Café oder zum Garten. Der Westflügel nimmt aber auch Räumlichkeiten auf, die zu Feierlichkeiten angemietet werden können. Die Flure in allen Geschossen sind mit großformatigen Natursteinplatten belegt, die auch das Befahren mit Rollstühlen zulassen. Die hölzernen Schmuckböden der Museumsräume sind hingegen kaum für schwere Rollstühle geeignet. Die Zimmer können jedoch vollständig von den Zugangstüren aus erfasst werden, die sich an den Fluren befinden.

Im Zuge der Baumaßnahme wurden die Belichtung des zentralen Foyers und die damit verbundene Orientierungsmöglichkeit durch die Herausnahme zweier Fensterbrüstungen auf der Gartenseite deutlich verbessert.

Während das innere Café stufenlos erreichbar ist, gelangt man in den Garten über eine parallel zum Haus verlaufende Treppenanlage, die den Niveauunterschied zum Garten ausgleicht. Um eine barrierefreie Zugänglichkeit und eine einfachere Andienung des Außencafés zu



**Abb. 121 und 122** Die schwere bauzeitliche Außentür steht zu Öffnungszeiten offen, den Wetterabschluss bildet dann die selbstöffnende Glaschiebetüre im Gebäudeinneren.

ermöglichen, wurden zwei Rampen eingefügt. Ihre Lauflängen sind unterschiedlich, da sie den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Die Steigung der Rampe auf der Südseite stellt für einen Rollstuhlnutzenden kein Hindernis dar.

Zu erwähnen ist die Neugestaltung der Außentreppe selbst, die sich gut in den Bestand einfügt und die Handläufe bereit hält, die bis vor die Stufenanlagen reichen. Die Stufenkanten unterscheiden sich in ihrer Ausführung vom Rest des Trittes, was zu einer deutlich verbesserten Wahrnehmbarkeit führt. Das kleinformatige Pflaster mit hohem Fugenanteil mindert zudem die Rutschgefahr.

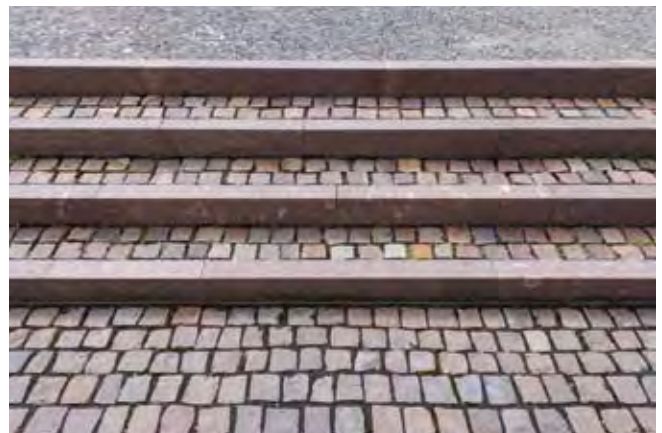
### Barrierefreie Toilette

Die Abmessungen in der Toilette und ihre Ausstattung sind barrierefrei. Der Türdrücker sitzt rollstuhlgerecht auf 85 cm Höhe. Da es nur eine Toilettenanlage gibt, ist die Nähe zum Aufzug und damit zur Erschließung der Obergeschosse von großer Wichtigkeit.



**Abb. 123**

*Große Halle im Erdgeschoss mit Zugang zur Gartenterrasse.*



**Abb. 124 und 125** *Der Gartenseite wurde eine Treppenanlage vorgelagert, die beidseitig Rampen einbindet, über die man den Geländeunterschied von Schlossinnenraum zur Gartenterrasse barrierefrei überwinden kann. Die neuen Geländer beginnen und enden vor der Treppe und erfüllen damit Anforderungen an Barrierefreiheit. Die Treppenstufen selbst sind so gestaltet, dass sie gut zu erkennen und sicher zu begehen sind.*

### Aufzug

Die Obergeschosse werden über einen im Ostflügel eingebauten Aufzug mit Notrufeinrichtung erreicht.

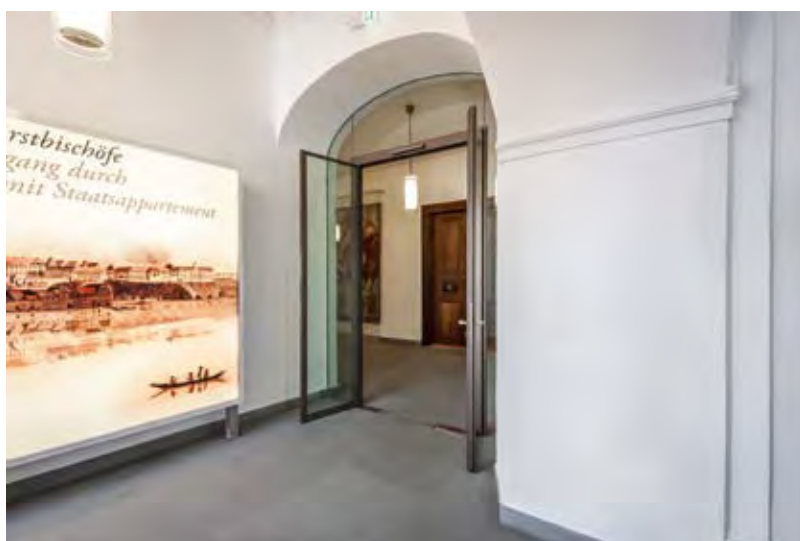
### Treppenhaus

Herzstück des Schlosses ist das große Treppenhaus nach Entwurf von Balthasar Neumann. Wegen seiner Gestaltung und Architektur gestattet es keinen direkten barrierefreien Zugang. Dennoch kann der Treppenraum in allen Ebenen auch mit dem Rollstuhl erreicht und seine Ausgestaltung erlebt werden, da es bauzeitliche großzügige Treppenpodeste gibt, die an die Hauptflure angehängt sind.

Der Einbau von im Brandfall selbstschließenden rauchdichten Türen im Übergang von Obergeschossfluren zum Treppenraum erleichtert allen Besuchern und Bediensteten die Nutzung dieses Kulturdenkmals unter Beibehaltung des Raumeindrucks. Im Brandfall ertönt ein akustisches Warnsignal.

**Abb. 126 und 127**

*Die selbstschließenden rauchdichten Brandschutztüren der Obergeschosse ermöglichen einen barrierefreien Zugang zu allen Räumlichkeiten und vor allem auch zum zentralen Treppenraum.*



### Bauherr

Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg

### Planer

Aldinger Architekten Planungsgesellschaft mbH, Stuttgart

### Freianlagen

Koeber Landschaftsarchitektur, Stuttgart



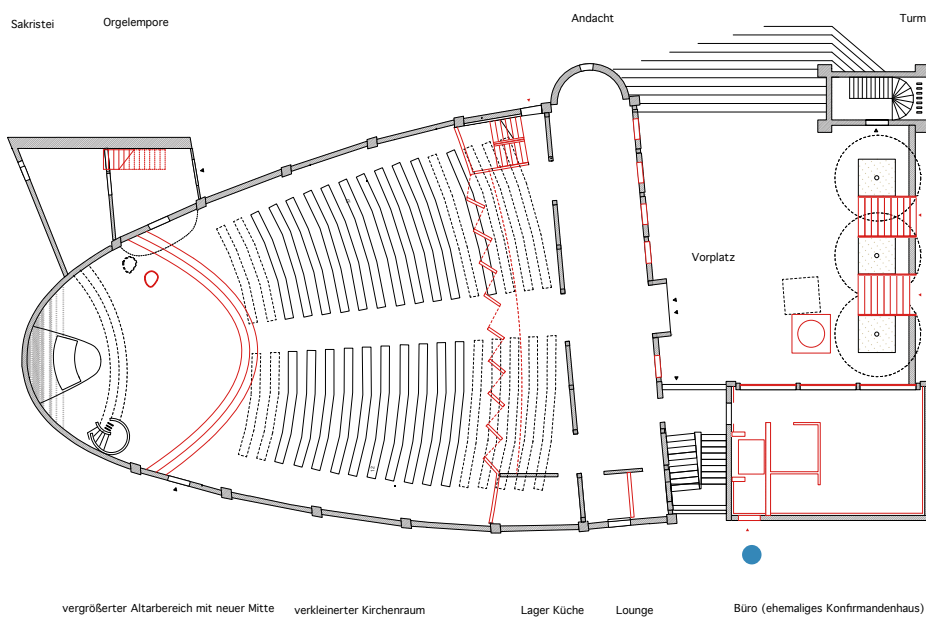


## Stuttgart, Rosenbergkirche



**Abb. 128**

Ansicht von der Rosenbergstraße.  
Im Vordergrund der ausgeschilderte  
Parkplatz für Menschen mit  
Einschränkung der Mobilität.



**Abb. 129**

Grundriss des Erdgeschosses  
mit Darstellung des barriere-  
freien Zugangs (blauer Punkt).





Abb. 130 und 131

Die ehemalige Haupttreppe wurde erhalten, jedoch durch zwei neue Treppenanlagen ergänzt, die die direkte Zugänglichkeit von der Rosenbergstraße ermöglichen. Die neuen Treppen verfügen zwar über beidseitige Handläufe und beleuchtete Treppenstufen, ihnen fehlt jedoch zu Anfang und am Ende das horizontale Passstück (30 cm), das über die Treppenstufen hinausreicht.

Die im Jahre 1956 nach Entwürfen des Stuttgarter Architekten und Professors Erwin Rohrbach errichtete Rosenbergkirche zählt zu den bedeutenden Repräsentanten des organischen Bauens in der württembergischen Sakralbaukunst der 50er Jahre. Die Stuttgarter Rosenbergkirche wurde unter Wahrung der Denkmaleigenschaft entsprechend der veränderten Nutzungsanforderungen der Gemeinde im Zeitraum von 2011 bis 2012 zu einem Zentrum für Kultur und Begegnung mit zusätzlichen Gemeinderäumen und einem Café umgestaltet. Die neue Nutzungsvielfalt führte auch zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema der Barrierefreiheit.

### Auffindbarkeit und Erreichbarkeit

Die Kirche steht im städtischen Kontext des Stuttgarter Westens. Erreicht wird sie über die Rosenbergstraße, an die das Grundstück der Rosenbergkirche direkt anschließt. Die Kirche wurde zum Straßenraum nach hinten versetzt auf einem erhöhten Vorplatz mit freistehendem Campanile am Gehweg erbaut. Bis zum Umbau waren Kirche und Gemeinderaum ausschließlich über eine seitlich angelagerte Freitreppenanlage zugänglich. Diese Treppe war aus dem öffentlichen Straßenraum kaum wahrnehmbar und sie ermöglichte keinen barrierefreien Zugang zu den kirchlichen Einrichtungen. Da sie aber Teil des Kulturdenkmals ist, war ihre Erhaltung und städtebauliche Einbeziehung in ein neues Erschließungskonzept zu berücksichtigen.



**Abb. 132 und 133**

*Für Menschen mit Behinderungen befindet sich in der Rosenbergstraße, in der Nähe des barrierefreien Zugangs, ein PKW-Stellplatz.*

Im Zuge des Umbaus wurden in Abstimmung mit der Denkmalpflege zwei vom Gehweg startende einläufige Treppen in die „Kirchplatzmauer“ eingefügt. Dadurch ist die Zugangssituation eindeutig definiert und die bauliche Situation mit Kirchenvorplatz, Gemeindehaus und Kirche kann bereits vom Straßenraum aus wahrgenommen werden. Die neuen Treppen wurden mit beidseitigen Handläufen und einer Stufenbeleuchtung ausgestattet. Leider geht die Schräge der Handläufe nicht normgerecht an den Anfangs- beziehungsweise Endstücken in eine Horizontale über, die jedem den sicheren Einstieg in die Treppe erlauben würde.

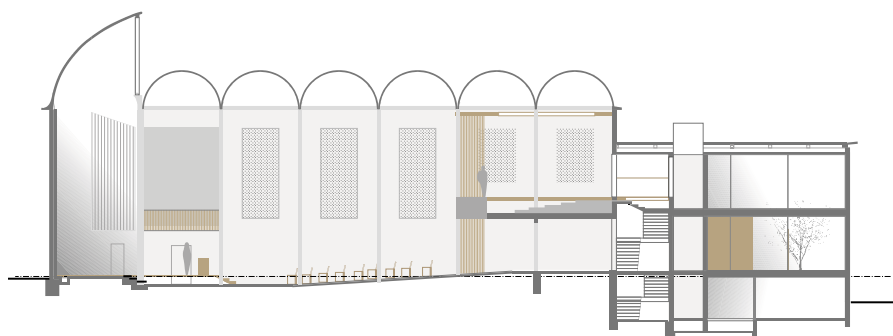
Für Rollstuhlnutzende musste eine andere Zugangsmöglichkeit gefunden werden, da der Höhenunterschied von Straßenraum und Vorplatz an dieser Stelle nicht mittels Aufzug überwunden werden konnte. Im Zuge einer Gesamtplanung, die auch die innere barrierefreie Erschließung zum Ziel hatte, entschied man sich, einen Aufzug im sogenannten Konfirmandenhaus westlich der Kirche einzubauen. Dieser ist über einen beschilderten Seiteneingang unweit des öffentlichen Gehweges erreichbar.

Der Zugang zum Haus wird nach Kontakt über eine Gegensprechanlage mit Klingel möglich. Aus Sicherheitsgründen wird jeder Besucher, der über den Seiteneingang um Einlass bittet, persönlich abgeholt. In unmittelbarer Nähe des Zugangs im öffentlichen Straßenraum ist ein PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen.

### Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

Durch eine interne Nutzungsveränderung war die Überprüfung der Zugänglichkeit aller Geschosse und Ebenen notwendig. Als hinderlich erweist sich nach wie vor die schwere Bronzetüre, die den Hauptzugang zur Kirche in der Fassade erkennbar macht. Eine automatisierte Öffnung war in diesem Fall nicht möglich. Deshalb erfolgt die Haupteinschließung des gesamten Gebäudes über die Nahtstelle zwischen Konfirmandenhaus und Kirche. Hier ist auch der Aufzug eingefügt, der als Durchlader ausgeführt ist und damit eine große Flexibilität mit Blick auf die Anfahrbarkeit der unterschiedlichen Geschosse ermöglicht. Der Aufzug ist zudem in der Lage Halb- und Viertelgeschosse anzufahren. Damit wurde es möglich, alle Räumlichkeiten barrierefrei anzubinden.

Alle Räume sind mit rollstuhlgerechten Türöffnungen versehen. Schwellen, sofern überhaupt vorhanden, sind nicht höher als 2 cm und insofern aufgrund ihrer technischen Notwendigkeit noch barrierefrei.



**Abb. 134**

Längsschnitt durch die Kirche und das Gemeindehaus.

**Abb. 135 und 136**

Der heutige Gemeindesaal befindet sich auf der ehemaligen Kirchenempore, deren Abtreppungen durch einen Überbau egalisiert wurden. Die neuen Höhen erforderten den alten Treppenlauf auszugleichen. Die gewünschte Barrierefreiheit führte zum Einbau eines Aufzuges, der in der Lage ist, ½-Geschosse anzufahren.







**Abb. 137 und 138** Glastüren in der Faltwand sind leichtgängig und mit Sicherheitsmarkierungen versehen. Die Faltwand kann in ihrem Mittelteil geöffnet werden, wodurch ein breiterer Durchgang entsteht.



**Abb. 139** Der Kirchenraum wurde im Zuge der Umnutzung verkleinert. Die Abtrennung erfolgt durch eine gefaltete Wand.

Der Kirchenraum selbst wurde im Zuge der Nutzungserweiterung verkleinert und durch eine gefaltete Wand vom ursprünglichen Eingangsbereich abgetrennt. Die Glastüren, die eine hohe Transparenz zwischen den Raumteilen zulassen, sind sehr leichtgängig und auch für behinderte Menschen gut bedienbar. Sie verfügen über Sicherheitsstreifen, was die Erkennbarkeit dieser durchsichtigen Bauteile deutlich verbessert. Im Mittelflurbereich kann die Faltwand geöffnet werden, wodurch eine größere Zugangsbreite möglich wird. Der Boden des Kirchenraums aus Kalksteinplatten ist als schiefe Ebene, abfallend zum Altarbereich, ausgeführt. Das vorhandene leichte Gefälle besteht weiterhin, da es wesentliches Merkmal der Architekturkonzeption Rohrbergs ist, der besonders in Stuttgart für seine Kinoentwürfe bekannt ist. Die Schräge stellt für Rollstuhlfahrer kein Hindernis dar.

Die Kirchenaußenwand wurde in Teilen, im Einvernehmen mit der Denkmalpflege, geöffnet. Dies ermöglichte eine deutlich bessere Belichtung im Innenraum und durch den Sichtbezug nach außen eine gute Orientierung im Gebäude.



Bei der Erneuerung der Haustechnik wurde darauf geachtet, hinreichende Beleuchtung zu realisieren. Sie dient nicht nur einer guten Orientierung in den Räumlichkeiten, sondern verbessert die Lesemöglichkeiten im Gottesdienst oder bei sonstigen Veranstaltungen. Der Kirchenraum verfügt nicht über eine Induktionsanlage für hörbehinderte Menschen, man kann jedoch Kopfhörer ausleihen.

Das barrierefreie WC ist auf dem Hauptgeschoss unmittelbar neben dem Aufzug angeordnet. Allein die Höhe des Türgriffes an dem neuen Türblatt könnte reduziert und damit verbessert werden.

Den Architekten gelang es, sich auf die anspruchsvolle denkmalgeschützte Architektur einzulassen und für die Nutzungsänderungen und -erweiterungen eine selbstbewusste und doch den Bestand respektierende Architektursprache zu finden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung erhielten die Kirchengemeinde und der Planer den 3. Preis der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa).

Bereits in der Bauzeit fand der Kirchenbau zahlreiche Anerkennungen, wie die Würdigung im Standardwerk „Evangelische Kirchenkunst der Gegenwart in Württemberg“ (1957) oder in „Bemerkenswerte Bauten in Stuttgart“ (50er Jahre, bei den Kirchenbauten an erster Stelle genannt).

**Bauherrin**

Evangelische  
Gesamtkirchengemeinde  
Stuttgart

**Planer**

Stefan Kamm  
Architekten BDA, Stuttgart

**Abb. 140** Der zur „Foyerkapelle“ umgebauter Kircheneingangsbereich erhielt zusätzliche Fenster in der Platzwand. Hier wurde zugunsten der neuen Nutzung gegen den Substanzerhalt und das geschützte Erscheinungsbild abgewogen.

## Friedrichshafen, Graf-Zeppelin-Haus



Abb. 141 Graf-Zeppelin-Haus aus der Luft von der Seeseite.

Das Graf-Zeppelin-Haus, ein Kultur- und Kongresszentrum, wurde in den Jahren 1978 – 1985 anschließend an einen Architektenwettbewerb nach Plänen der Architekten Hartmut Breuning, Hildegard Breuning-Aldinger und Klaus Büchin aus Stuttgart erbaut. Es handelt sich um ein vielgestaltiges Gebäude mit Veranstaltungssälen sowie Gastronomiebetrieben für ein breit gefächertes Veranstaltungsangebot.

Im Unterschied zu den zuvor vorgestellten Bauvorhaben entstand das Graf-Zeppelin-Haus in einer Zeit, in der sich das Bewusstsein für Barrierefreiheit zu schärfen begann (siehe auch § 42 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg von 1983). Das Genehmigungsverfahren für das Graf-Zeppelin-Haus liegt vor dieser Novellierung der LBO 1983, weshalb es keine verbindlichen Vorgaben für die Barrierefreiheit der Planung gab. Dennoch berücksichtigten die Architekten den Aspekt der Barrierefreiheit in der Planung, wie zahlreiche Detaillösungen und Grundrissstrukturen zeigen. Die Stadt Friedrichshafen und die Zeppelin-Stiftung legen bis heute Wert auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und entwickeln den denkmalgeschützten Bestand in diesem Sinne behutsam weiter. Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass sich die Zeppelin-Stiftung unter anderem dem sozialen und kulturellen Engagement verpflichtet hat und daher größten Wert auf die Nutzbarkeit des Kultur- und Congress-Centrums durch alle Bevölkerungsgruppen legt. Jährlich besuchen und nutzen etwa 300.000 Gäste dieses vorwiegend öffentliche Gebäude.

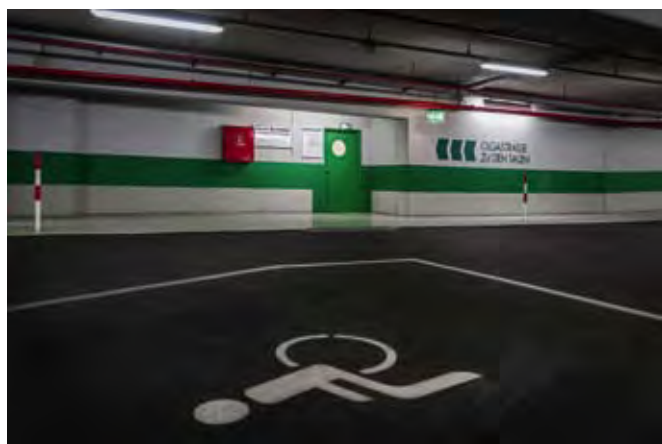
### Auffindbarkeit und Erreichbarkeit

Das Graf-Zeppelin-Haus ist im Verkehrsraum ausgeschildert und sowohl für motorisierte als auch für Besucher zu Fuß gut auffindbar.

Mit dem PKW gelangt man zur Tiefgarage, die Teil des Kulturdenkmales ist und den Besuchern des Graf-Zeppelin-Hauses Parkraum bietet. Hier sind auf allen Ebenen PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen eingangsnah ausgewiesen. Der Weg in das Gebäude ist barrierefrei. Unterschiede in Laufniveaus werden durch kleine Rampen ausgeglichen, die Zugangstüren zum Aufzugsvorraum öffnen und schließen selbsttätig. Der Aufzug, der noch nicht über Brailleschrift oder akustische Hinweise verfügt, endet auf der Eingangsebene.

Nach einem kurzen Weg durchs Freie gelangt man vor den überdachten Hauptzugang. Direkt vor dem Haupteingang befinden sich oberirdisch drei ausgewiesene PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.

Erreicht man das Graf-Zeppelin-Haus zu Fuß von der Stadt kommend, sind die Gebäudeausrichtung und die Hanglage einer klaren Erschließung zu ebener Erde von Norden nach Süden dienlich.



**Abb. 142**

*Das Parkhaus hält hinreichend viele Stellplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Diese sind jeweils in der Nähe des Treppenhauses angeordnet, das man über selbstöffnende Türen erreichen kann.*



**Abb. 143** Eingangsbereich mit ausladendem Vordach



**Abb. 144** Stadtseitiger Vorplatz



## Zugänglichkeit

Hat man das Gebäude über den Windfang betreten, werden die großzügigen Verkehrsflächen und Treppenanlagen, die die unterschiedlichen Nutzungsbereiche im Inneren, die Abfolge von Veranstaltungsräumen und Foyers verbinden, raumwirksam. Die großzügige Erschließung in allen Geschossen ermöglicht eine gute Orientierung im Gebäude.



**Abb. 145**  
*Großes Foyer*



**Abb. 146**  
*Parallel zur Treppenanlage  
ist eine Rampe angeordnet,  
die unmittelbar  
vor dem Aufzug endet.*

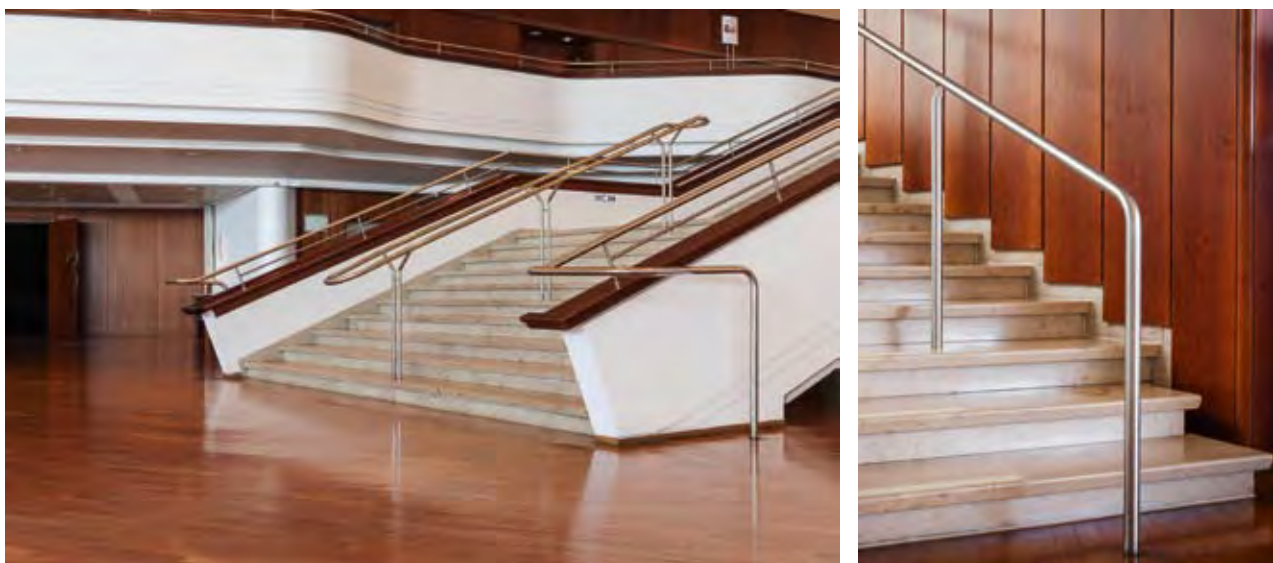


**Abb. 147**  
*Der Aufzug verbindet das  
Eingangsgeschoss mit der  
Hauptzugangsebene  
für den großen Saal.*



## Nutzbarkeit

Bereits zur Bauzeit wurden acht Personenaufzüge, davon fünf öffentlich zugänglich, vorgesehen, die bis heute die Höhenunterschiede im Gebäude zu überwinden helfen. Einer ist in der Nähe des großen Saals angeordnet und über eine kleine Rampe erreichbar, die gestalterisch sehr gekonnt in die Verkehrsfläche integriert ist. Die Rampe ist im Anschluss an den Garderoben- und den Sanitärbereich angeordnet. Auf diese Weise entstanden kurze Wege für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.



**Abb. 148 und 149** Treppenanlagen mit barrierefreien Handläufen und rutschfesten Stufenkanten. Der nach DIN 18040-1, Ziffer 4.3.6.2 zulässigen Unterschneidungen der Treppenstufen von maximal 2 cm wurde bei diesem Bauvorhaben noch keine hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt. Achtung – Unterschneidungen sind Stolperfallen.

Besonders gut im Sinne der Barrierefreiheit stellt sich die Ausgestaltung der Treppengeländer im ganzen Haus dar. Sie sind grundsätzlich beidseits der Treppenläufe vorgesehen, wo notwendig auch in deren Mitte. Die Handläufe werden konsequent ohne Unterbrechung um Säulen und um die Ecken geführt und beginnen bereits vorschriftsmäßig vor dem eigentlichen Treppenlauf.

Die Trittstufen aus Naturstein sind an den Kanten rutschfest ausgeführt. Die Großzügigkeit der Erschließungsflächen vergrößert die Sicherheit und dient zudem in besonders guter Weise der Orientierung.

Die Nutzbarkeit zu verbessern ist, wie bereits erwähnt, ein Anliegen der Stadt und der Stiftung. Zu solchen Bemühungen zählt der Einbau eines weiteren öffentlichen Aufzugs, der nun eine vollständig barrierefreie Erschließung des Hauses, hier der kleinen Saalbereiche,

ermöglicht. Einer dieser Aufzüge wurde unter Einbeziehung der Urheber dieses Bauwerkes, der Architekten Breuning, in den ehemaligen Wintergarten gestellt. So war es möglich, das Bauvorhaben ohne wesentliche Eingriffe in die denkmalwerte Substanz und Struktur des Gebäudes an zentraler und gut sichtbarer Stelle umzusetzen. Ein weiterer Aufzug wurde im Gastronomiebereich direkt im Café (1. Obergeschoss) und Restaurant (Erdgeschoss) eingebaut. Auf diese Weise können nun auch die barrierefreien Toilettenanlagen im Untergeschoss von Menschen mit Behinderungen bequem erreicht werden.



**Abb. 150**

*Um in allen Bereichen des Graf-Zeppelin-Hauses eine Erreichbarkeit für Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator herzustellen, wurde in den ehemaligen Wintergarten ein Aufzug eingebaut.*



**Abb. 151**

*Oberer Zugang zum Aufzug*



**Abb. 152**

*Ehemaliger Wintergarten mit eingestelltem Aufzug*

Die Säle sind, wie in solchen Häusern üblich, mit verschiedenen Ebenen ausgestattet, um die Einsehbarkeit der Bühne von allen Besucherplätzen zu ermöglichen. Dies erweist sich wegen der notwendigen Abstufungen und Treppenanlagen für Rollstuhlnutzende als unüberwindliches Hindernis. Der Betreiber des Hauses hat deshalb Rollstuhlaufstellbereiche ausgewiesen, die je nach Bedarf von der Festbestuhlung freigeräumt werden, die an sich bauordnungsrechtlich vorgesehen ist.

Die Innengestaltung der Publikumsräume im Graf-Zeppelin-Haus beschränkt sich auf zurückhaltend gegliederte Bodenflächen von Naturstein, hellem Putz und Glasfassaden. Im materiellen und farblichen Kontrast dazu stehen Holztäfer an Wänden und auch als Bodenbelag. Das Material- und Farbkonzept schafft deutlich wahrnehmbare Abgrenzungen von Bauteilen und schafft damit Sicherheit in der Nutzung für sehbehinderte Menschen.



**Abb. 153**

*Das untere Foyer schließt ebenerdig an die Außenterrasse an.*

### **Bauherrin**

Stadt Friedrichshafen und Zeppelinstiftung

### **Architekten**

Hartmut Breuning, Hildegard Breuning-Aldinger  
und Klaus Büchin, Stuttgart

# Barrierefreiheit und archäologische Denkmale



Dr. Jutta Ronke • Landesamt für Denkmalpflege

**Z**wei für die Aufgabe der Archäologischen Denkmalpflege maßgebliche Grundsätze sind:

- die Erhaltung der Befundsituation vor Ort (in situ) und
- die Vermeidung von Nachteilen für archäologische Denkmale durch öffentliche Präsentation, wie sie auch touristische Nutzung mit sich bringen kann.

Diese beiden Pole deuten bereits das Spannungsfeld an, zwischen denen sich die Vermittlung archäologischer Denkmale bewegt – nicht nur im Zusammenhang mit dem Thema der Barrierefreiheit. So ist es eine große Herausforderung, Lösungen zu finden, die die Barrierefreiheit des Kulturdenkmals im Allgemeinen und dessen hindernisfreie Nutzung mit denkmalpflegerischen Belangen wie Substanzerhalt und wissenschaftlichem Wert in Einklang bringen.

Zum besseren Verständnis der archäologischen Fragestellungen werden im Folgenden archäologische Denkmale unter vier Aspekten eingeordnet und vorgestellt:

## Ausgrabungen und Geländedenkmale

Die Öffentlichkeit verbindet archäologische Tätigkeit nahezu untrennbar mit Ausgrabungen und möchte sich gern selbst vor Ort ein Bild von den Ergebnissen, besonders von den „Funden“, machen. Dieser verständliche Wunsch lässt allerdings außer Acht, dass das „Tagesgeschäft“ der Archäologischen Denkmalpflege heute von Grabungen bestimmt ist, die durch äußere Umstände, zum Beispiel nicht abwendbare Bauvorhaben, erzwungen werden. Oft unter enormem Zeitdruck durchgeführt, werden sie nicht umsonst als Rettungsgrabungen bezeichnet und als (Groß-)Baustellen durchgeführt. Damit unterliegen sie entsprechenden Arbeitsschutz-Regelungen, die den Zugang für Menschen mit und ohne Handicap nicht oder nur an bestimmten Aktionstagen wie zum Beispiel dem „Tag des offenen Denkmals“ möglich machen.



## Visualisierter Befund mit Beschilderung und Rekonstruktion(en) – „Archäologische Fenster“

Im Zuge der Aufnahme des Obergermanisch-Raetischen Limes in die Liste der UNESCO-Welterbestätten 2005 greift der Limes-Managementplan 2010-2015 unter anderem eine touristische Nutzung des Limes mitsamt zugehöriger Türme, Kastelle und anderer Bauwerke auf. Auch Nachbauten wie zum Beispiel der Wachturm des obergermanischen Limes von Grab im Rems-Murr-Kreis, die die bauzeitlichen Funktions- und Konstruktionszusammenhänge möglichst unverfälscht darstellen sollen, können besichtigt werden. Dieser konzeptionelle wissenschaftliche Ansatz ist besonders bei nicht stufenlos erschließbaren Bauwerken schwer mit den Anforderungen nach barrierefreiem Zugang in Einklang zu bringen. Sind die Gegebenheiten unveränderlich, so müssen jedoch, besonders auch vor dem Hintergrund einer verstärkten touristischen Nutzung, Maßnahmen umgesetzt werden, die allen Menschen ein größtmögliches Maß an Teilhabe ermöglichen.



**Abb. 154**  
*Rekonstruierter  
Limesturm bei Grab*

Liegen archäologische Denkmale in topografisch bewegtem Gelände oder im ungestörten Naturraum, ist ihre Zugänglichkeit verständlicherweise nicht immer barrierefrei möglich. Während Ruhestationen und Ausschilderungen im Zusammenhang mit Wanderwegen mit relativ einfachen Mitteln umsetzbar sind oder wären, ist die Herstellung einer wirklich barrierefreien Infrastruktur (ausgewiesene PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen, barrierefreie Toiletten, angemessene Oberflächengestalt des Wegesystems) schwierig und letztlich auch nicht in der Zuständigkeit der Denkmalpflege.

Zur Orientierung für Menschen mit Behinderungen dienen hier Informationen, die zum Beispiel der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. als „Wandern mit dem Rollstuhl“ herausgibt, diese können sicher unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörden fortgeschrieben werden. Die Ziele werden drei Schwierigkeitsgraden zugeordnet, sodass eine Ausrichtung nach eigenem Leistungsvermögen möglich ist.

Meist zugangsfreundlicher sind sogenannte „Archäologische Fenster“. Hier werden an verschiedenen Orten wie zum Beispiel im Parkhaus „Neue Straße“ in Ulm historische Befunde und Funde der ehemaligen Reichsstadt präsentiert. Vom Wegesystem des Parkhauses aus ist der Blick in die erhaltenen Kellergeschosse einiger Häuser möglich, die im Zuge von Neubaumaßnahmen in den Jahren 2001 bis 2003 ergraben wurden.

### Museen mit in situ-Präsentation der Befunde (fallweise auch im Außengelände)

Museen beziehungsweise Schutzbauten die, wie das Römermuseum Rottenburg als dauerhafte Dokumentation früherer Ausgrabungen über oder – wie der Archäopark Vogelherd bei Niederstotzingen-Stetten – in der Nähe eines archäologischen Denkmals errichtet wurden, gewährleisten den Bezug zwischen konserviertem Befund und ausgestellten Funden. Je nach Alter des Museumsbaus ergeben sich große Unterschiede im Grad der Barrierefreiheit und der Anwendung von Medien zur Vermittlung der archäologischen Inhalte. Die in den 1980er- und 1990er-Jahren beliebten geschwungenen Brücken über Befunden in und außerhalb von Gebäuden sind für Menschen mit Behinderungen schwer zu bewältigen, da sie neben einem überhöhten Gefälle häufig Fahrbahnen mit weitmaschigen Gitterrosten aufweisen, um eine möglichst ungestörte Betrachtung der Ausgrabung zu ermöglichen – wenn die Konstruktion der Brücke überhaupt einen Stopp erlaubt.



Abb. 155 Römermuseum Rottenburg



Abb. 156 Hörstation im Archäopark Vogelherd bei Niederstotzingen-Stetten. Vogelherdhöhle / Niederstotzingen-Stetten – Die Akustikwand bietet blinden und sehbehinderten Menschen ein Führungskonzept, das neben Ertasten und Riechen auch Hörerlebnisse, wie sie etwa an der sogenannten „Lauschstation“ vorgehalten werden. Für Rollstuhlfahrer ist dieses Angebot bisher nicht nutzbar, da Hörmuscheln auf Sitzhöhe fehlen.

**Abb. 157**

*Die Grabungsbefunde zum römischen Gutshof in Lauffen am Neckar sind vor Ort sowohl in Form eines ertastbaren Modells wie auch als erläuternder Text für die Besucher aufbereitet.*

Auch für Menschen mit Sehbehinderung sind solche Bauausführungen eher hinderlich, da sie keine eindeutige Orientierung im Raum zulassen. Moderne Museen verfügen über Informationstexte (auch in Brailleschrift) in geeigneter Größe auf geeignetem und kontrastreichem Untergrund. Sie werden ergänzt durch Audio-Texte sowie Modelle, Reliefpläne und Objekte zum ertasten. Im Archäopark Vogelherd in Niederstotzingen-Stetten bereichern „special effects“ wie die Geruchsstationen das Museumsprogramm. Gerade die Umsetzung einer modernen Museumsdidaktik bietet Spielräume für die Anwendung digitaler Audio- und Video-Präsentationen. Erfreulicherweise gibt es heute für Menschen mit Sehbehinderungen geeignete Bedienelemente und für Menschen mit Hörbehinderung erläuternde Untertitel. Damit diese Hilfsmittel optimal zur Anwendung kommen und damit auch die Ausgrabungsergebnisse anschaulich und begreifbar aufbereitet werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Träger der Museen nicht nur um Bereitstellung von Sachinformationen bemühen, sondern in der Planungsphase die Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderungen beteiligen.

## Museen

Unter dem Aspekt einer lediglich bedingt möglichen barrierefreien Zugänglichkeit von Geländedenkmälern durch die Gruppen oder Einzelpersonen geschieht eine barrierefreie Vermittlung archäologischer Denkmale hauptsächlich in Museum, durch gefundene Objekte, die Funde selbst. Das Urgeschichtliche Museum Blaubeuren, seit 2014 barrierefrei, präsentiert zum Beispiel Eiszeit-Plastiken wie die Venus vom Hohlefeld aus den Höhlen vom Südrand der Schwäbischen Alb.

Das „Keltenmuseum Heidengraben“ in Grabenstetten auf der Schwäbischen Alb informiert über den Heidengraben, das mit mehr als 1600 Hektar größte keltische Oppidum Mitteleuropas. Hier gibt es neben einem ertastbaren Geländere Relief eine Vielzahl von Ausstellungsvitrinen, die Menschen im Rollstuhl und auch Kinder betrachten können. Zudem gibt es eine Hörstation und Texttafeln mit gut lesbarer großer Schrift.





**Abb. 158** Urgeschichtliches  
Museum Blaubeuren



**Abb. 160** In Grabenstetten auf der Schwäbischen Alb wird in einem ehrenamtlich geführten Museum der Heidengraben thematisiert.



**Abb. 161** Neben einem ertastbaren Geländere relief gibt es eine Vielzahl von Ausstellungsvitrinen, die auch für Menschen im Rollstuhl zu betrachten sind.

Als weitere Möglichkeit einer Vermittlung archäologischer Denkmale sei an dieser Stelle auf die als aufwendige 3D-Animationen visualisierten Forschungsergebnisse der Archäologie hingewiesen, deren Bedeutung im Bereich der Denkmalpflege grundsätzlich steigt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass für sehbehinderte Menschen mit eingeschränkter räumlichen Wahrnehmung diese Darstellungsweise ungeeignet ist. Trotzdem kann etwa für Menschen mit Gehbehinderungen hilfreich sein, im Rahmen einer „augmented reality“ wenigstens eine virtuelle Zugänglichkeit geschaffen zu bekommen, wenn angesichts realer und nicht zu verändernder Rahmenbedingungen (wie zum Beispiel Gelände und Bodenbeschaffenheit) archäologische Denkmale unzugänglich sind. Computergenerierte Zusatzinformationen vermögen durchaus unterschiedliche menschliche Sinne anzusprechen. Auch wenn derartige technische Hilfsmittel und Museumskonzepte mit Erlebnisbeschränkungen einhergehen, sollten diese zugunsten der Authentizität des Denkmals akzeptiert werden.

Ein gelungenes Beispiel für den allgemeinen Erkenntniswert archäologischer Arbeit und für deren Vermittlung ist neben dem Archäopark Vogelherd in Niederstotzingen-Stetten das Pfahlbaummuseum in Unteruhldingen am Bodensee. Hier münden die wissenschaftlichen Ergebnisse, die aus den Grabungskampagnen und deren Auswertung gewonnen wurden, in die museumsdidaktischen Konzepte eines Rekonstruktionsmuseums, und ein Weg der anschaulichen Vermittlung beim historischen Ort von Denkmalbedeutung wurde gefunden.



## Das Pfahlbaumuseum in Unteruhldingen



*Prof. Dr. Gunter Schöbel*

**D**as älteste archäologische Freilichtmuseum Baden-Württembergs, am Nordufer des Bodensees gelegen, ist für Menschen mit Handicap aus verschiedener Sicht geeignet. Es ist leicht zu erreichen, verfügt über barrierefreie Einrichtungen und bietet eine Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Erlebnisebenen. Direkt am Bodensee, gegenüber der Blumeninsel Mainau, südlich des ältesten Naturschutzgebietes „Seefelder Aach“ gelegen, verbindet es Landschafts- und Geschichtserlebnis für jährlich 270.000 bis 300.000 Besucher. Der Anteil der Menschen, der einen barrierefreien Zugang zu dieser wie auch zu anderen touristischen Einrichtungen im Umfeld benötigt, wächst kontinuierlich.

In ihrer Mobilität eingeschränkte Besucher erreichen die Museumsanlage über befahr- und begehbare Rampen und Stege. Die rekonstruierten Pfahlbauhäuser verfügen über genügend breite Eingänge, Wendeflächen und in der Höhe angepasste Präsentationsflächen. Aufzug, Toiletten, PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vor dem Museum,



**Abb. 162**

*Blick auf das  
Pfahlbaumuseum  
in Unteruhldingen.*



**Abb. 163** Barrierefreie Stege erschließen die Museumshäuser und Ausstellungsbereiche.



**Abb. 164** Im Schülerprojekt *Leben in der Steinzeit* können auch erblindete Menschen unter Anleitung das Weben erlernen.

Versorgungsstationen und Ruhezeiten sind vorhanden. Für eine individuelle Betreuung von Gruppen bei rechtzeitiger Anmeldung und Planung des Besuches wird in der Regel gesorgt. Hierbei ist es wichtig, dass die Art der Behinderung, die Form der Anreise, die Gruppengröße und die Anzahl der Begleitpersonen der Besucherbetreuung des Museums vorab bekannt gegeben werden, damit in Absprache ein für beide Seiten zufriedenstellendes Museumserlebnis sichergestellt werden kann. Besuchszeiten außerhalb der starken Frequenzzeiten um die Mittagszeit gewährleisten ein Höchstmaß an nötiger Vermittlungszeit und einen intensiveren Betreuungsmodus bei diesen Sondergruppen.

Das Museum der Pfahlbauten verfügt gemäß seiner Zielsetzung als museumspädagogische Einrichtung gegenüber der breiten Bevölkerung seit den 1920er-Jahren über ein breites weitgefächertes Instrumentarium an Vermittlungsmöglichkeiten.

Besucherführerinnen, Museum Guides, erläutern in Kurzvorträgen auf Rundgängen durch die Freilichteinrichtung die historischen Gegebenheiten zur Stein- und Bronzezeit anhand von Rekonstruktionen und archäologischen Modellen wie auch mit Originalfunden. Das hat den Vorteil, dass ein bildhaftes Erklären auch bei Taubstummen, ergänzt von Gebärdensprachdolmetschern, gute Vermittlungsergebnisse zulässt.

Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten die Möglichkeit, eine Auswahl von nachgebildeten Objekten aus prähistorischen Zeiten in die Hand zu nehmen und zu ertasten und dadurch besser zu begreifen. Produktionsprozesse wie Weben, Flechten, Töpfern können im Eigenerleben nachempfunden werden.

**Abb. 165**

*Motorisch eingeschränkter Schüler beim Feuermachen auf steinzeitliche Art ohne moderne Mittel – nur mit Schwefelkies und Feuerstein.*

In den Projektbereichen für Schüler oder im Steinzeit-Parcours können auch Förderklassen in Werkbereichen im „Hands-on“ Verfahren lernen, Feuer auf steinzeitliche Weise

Der gemeinsam erzielte Erfolg begünstigt das Lernen. Die Nachhaltigkeit der Vermittlungsinhalte bestätigt sich bei jedem einzelnen Vermittlungsexperiment. Die selbst hergestellten steinzeitlichen oder bronzezeitlichen Alltagsgeräte dürfen mit nach Hause genommen werden und erinnern noch lange an den Museumsbesuch.

Die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung - Inklusion - findet bei Schwerpunktprojekten der Museumspädagogik in thematisch organisierten Lernfeldern gute Ausgangsbedingungen vor.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen erschließen sich im Pfahlbaumuseum zusammen mit ihren Betreuern und Lehrern Möglichkeiten, sich mit den Lernzielen der Bildungspläne im Fach Geschichte zu beschäftigen.

Das Museumsangebot beinhaltet für Gruppen, Einzelbesucher und gemischte Gruppen von Menschen mit und ohne Behinderung multimediale Einrichtungen wie das „Archaeorama“, welches emotionale und sinnliche Erfahrungen in einer 3D Präsentation auditiv und visuell ermöglicht. Ein nachgebauter weicher Seegrund mit Pfählen erlaubt mit eingespielten Forschungstaucherstimmen auch für blinde Menschen eine Fühlungsnahe mit der tatsächlichen archäologischen Befundsituation unter Wasser in einem der untergegangenen Pfahlbauten.

Die Ausstellungspräsentationen zum Weltkulturerbe Pfahlbauten mit Originalfunden in Vitrinen und mit bodennahen Bildschirmen erfolgen stufenfrei und sind somit auch vom Rollstuhl aus gut einzusehen. Sie sind durchgängig mehrsprachig auf Texttafeln erläutert. Dazu gehören auch Vermittlungseinheiten zur Aufgabe der Denkmalpflege und zum Schutz der noch im Wasser befindlichen Pfahlbausiedlungen.



**Abb. 166**

*Inklusion – Besuch  
einer Schulklasse im  
Pfahlbaumuseum.*

Dialogisch entwickelt sich bei einem Rundgang durch das Museum in geführten Gruppen eine Vermittlung der Inhalte direkt von Mensch zu Mensch immer wieder von Neuem. Das Fragen stellen ist erwünscht, Antworten werden sachgerecht gegeben. Dies betrifft den Rundgang auf Stegen über den Bodensee, aber auch die Erläuterungen in ausgewählten Hausinnerräumen. Ein Haus der Fragen, gut mit dem Rollstuhl befahrbar, versammelt die wichtigsten Antworten mit Text und Illustrationen in der Art einer gut zu lesenden Wandzeitung.

In etwa 14.000 Führungen jährlich wird der Versuch unternommen, spezifisch auf das Zielpublikum abgestimmt, in einer leicht gemachten, direkten Auseinandersetzung mit Originalen und Nachbildungen den Besucherinnen und Besuchern Geschichte in immer wieder wechselnder Form näher zu bringen. Hierbei setzen sich museumspädagogisch geschulte Mitarbeiter täglich mit Erwachsenen, Kindern, Menschen mit sensorischer und körperlicher Behinderung auseinander. Nicht der Frontalvortrag sondern das Gespräch miteinander steht im Vordergrund. Es macht dabei keinen Unterschied, welchen Bildungsgrad, welches Alter oder welches Auffassungsvermögen die Museumsbesucher haben. Ziel ist das gemeinsame Erfahren und Lernen von Geschichte.







# Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

3



# Barrierearmes Kulturdenkmal im rechtlichen Kontext



## Völkerrechtlicher Hintergrund

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) wurde im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert und trat dadurch als einfaches Bundesgesetz in Kraft.

Es verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur öffentlich zugänglichen physischen Umwelt zu ermöglichen, und in Artikel 30 Absatz 1 UN-BRK, mit geeigneten Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. Diese Verpflichtungen sollen von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK „nach und nach“ erfüllt werden.

Aus den Regelungen der Artikel 9 und 30 der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben sich unmittelbar keine individuellen Rechte. Sie formulieren jedoch Ziele, die beim Denkmalschutz in Baden-Württemberg zu berücksichtigen sind.

Zudem ist auf das neue Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) zu verweisen. Es enthält keine speziellen denkmalrechtlichen Maßgaben, begründet aber mit dem Gleichstellungsauftrag seines § 5 auch für die Denkmalschutzbehörden die Pflicht, die in § 1 L-BGG genannten Ziele, darunter die Barrierefreiheit, aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten.

Dem steht die Pflicht der Denkmalschutzbehörden gegenüber, den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale zu gewährleisten und das reiche kulturelle Erbe unseres Landes für kommende Generationen zu bewahren. Auch hierfür gibt es für Deutschland verbindliche völkerrechtliche Regelungen, unter anderem das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ und das „Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa“.

Die Beachtung dieser Übereinkommen ist im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sicherzustellen, mit dem der Landtag von Baden-Württemberg den Auftrag des Artikels 3c Absatz 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg zum Schutz der Kulturdenkmale konkretisiert hat.



## Denkmalrechtlicher Schutzauftrag

Ziel des Denkmalschutzes ist die möglichst weitgehende Erhaltung der originalen Substanz und des historischen Erscheinungsbildes. § 1 DSchG verpflichtet die Denkmalschutzbehörden, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen und auf die Abwendung von Gefährdungen hinzuwirken. § 6 DSchG fordert von den Eigentümern und den Besitzern von Kulturdenkmälern, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Maßnahmen an einem Kulturdenkmal, die in die Substanz eingreifen oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, bedürfen daher der vorherigen Genehmigung der bei der Kommune beziehungsweise bei dem Landkreis angesiedelten unteren Denkmalschutzbehörde. Ist eine Baugenehmigung erforderlich, bedarf sie der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde.

## Pflicht zur umfassenden Abwägung

Ihre Entscheidungen haben die unteren Denkmalschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und dabei die berührten öffentlichen und privaten Belange – darunter berührte Belange von Menschen mit Behinderungen – gerecht abzuwägen. Die Behörden müssen hier ihre Pflicht zur aktiven Förderung der Ziele des § 1 L-BGG mit der durch § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gesetzten Pflicht zum Ausgleich bringen, das Ermessen entsprechend dem Zweck der ermächtigten Norm auszuüben, also entsprechend dem Schutzauftrag des § 1 DSchG.

Bei der Ermessensausübung müssen die Denkmalschutzbehörden auch das Diskriminierungsverbot beachten, das wortgleich in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und in Artikel 2b der Landesverfassung verankert ist: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Was unter einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verstehen ist, ist für die Denkmalschutzbehörden des Landes durch § 3 Absatz 3 L-BGG konkretisiert. Danach liegt eine Benachteiligung vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Die genannten Verfassungsnormen sind Gleichheitsrechte des Bürgers und damit Gleichbehandlungsgebote, sie begründen für den Einzelnen aber nicht generell unmittelbare Leistungsansprüche gegen den Staat. Ist etwa einem Menschen mit Behinderungen der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung faktisch nicht möglich, so ergibt sich aus diesen Verfassungsnormen kein unmittelbarer Anspruch auf eine behindertengerechte Umgestaltung.

Bei der Ermessensausübung gibt es rechtlich weder einen generellen Vorrang der Belange von Menschen mit Behinderungen noch einen generellen Vorrang der Belange des Denkmalschutzes. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen kommt auf Grund der genannten Verfassungsnormen und der UN-Behindertenrechtskonvention für die Abwägungen der Denkmalschutzbehörden ein hohes Gewicht zu. Allerdings ist auch der Denkmalschutz gemäß

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Diese Rechtsgüter sind von den Denkmalschutzbehörden in ihren Entscheidungen gegeneinander abzuwägen und in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Wie das gut gelingt, zeigen die Praxisbeispiele dieser Broschüre sehr nachdrücklich.

## Aspekte des Baurechts

Das Bauordnungsrecht wendet sich mit den heute geltenden Anforderungen an Neubauten. Bei bestehenden Gebäuden mit unveränderter Nutzung gilt baurechtlicher Bestandsschutz; rechtmäßig bestehende Gebäude können grundsätzlich weiter genutzt werden, wenn dadurch nicht im Einzelfall eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten ist. In diesen Fällen entsteht daher regelmäßig kein Zielkonflikt mit dem Denkmalschutz.

Zielkonflikte ergeben sich dort, wo bestehende Bausubstanz anders genutzt werden soll. Dann sieht das Bauordnungsrecht vor, dass die Nutzungsänderung wie ein Neubau zu bewerten ist. Deswegen sind die Zielkonflikte zwischen Baurecht und Denkmalschutz dort besonders gravierend, wo die geplante neue Nutzung mit der ursprünglichen Nutzung wenig oder gar nichts verbindet.

Das Bauordnungsrecht fordert Barrierefreiheit vor allem gemäß § 39 Landesbauordnung (LBO), der mit „Barrierefreie Anlagen“ überschrieben ist. Ohne Ausnahme sind solche baulichen Anlagen barrierefrei zu erstellen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden. Sie müssen von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Ferner wird Barrierefreiheit auch für öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen gefordert, die in § 39 Absatz 2 LBO aufgelistet sind. Für diese Vorhaben sind jedoch dann Ausnahmen möglich, wenn die Anforderung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand auslösen würde. Dieser unverhältnismäßige Mehraufwand liegt regelmäßig bei 20 Prozent der Kosten der Gesamtmaßnahme vor; geringere Mehrkosten können dann ebenfalls unverhältnismäßig sein, wenn durch organisatorische oder andere Maßnahmen bereits weitreichende Barrierefreiheit erreicht wurde.

In § 35 Absatz 1 LBO wird geregelt, dass in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Das bedeutet, dass die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen.

Dies gilt nach § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO allerdings bereits nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Hinzu kommt, dass gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches Abweichungen von § 35 LBO zulässig sind. Auch zur Erhaltung und weiterer Nutzung von Kulturdenkmälern sind nach § 56 Absatz 2 Nummer 2 LBO Abweichungen von § 35 LBO zuzulassen.

## Rechtsanwendung in der Praxis

Aus den Beispielen dieser Broschüre lassen sich über den Einzelfall hinaus konkrete Leitgedanken entnehmen, die für weitere Abwägungsentscheidungen von Bedeutung sein können:

Jedes Kulturdenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Ziel muss daher grundsätzlich sein, bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit den Eingriff in das Kulturdenkmal und den Verlust an originaler Denkmalsubstanz auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, um den Denkmalwert nicht zu gefährden.

Entscheidend ist dabei, welche Bestandteile des Kulturdenkmals besonders schützenswert sind, insbesondere welche Bestandteile aus überlieferter, originaler und historisch bedeutsamer Substanz bestehen. Bauliche Eingriffe in diese Bestandteile sollten möglichst vermieden werden, weil mit jedem Eingriff in diese Bestandteile wertvolle historische Denkmalsubstanz und Ausstattung unwiederbringlich verloren gehen und das Kulturdenkmal damit entwertet wird.

Soweit ein Eingriff in denkmalwerte Substanz unumgänglich sein sollte, um dem Belang der Barrierefreiheit ausreichend Rechnung zu tragen, sind auch Alternativen zu prüfen, die sich rückgängig machen lassen, und unumkehrbaren Maßnahmen gegenüber grundsätzlich vorzuziehen, um dem Kulturdenkmal auch in der veränderten Form seinen Denkmalwert möglichst zu bewahren.

Bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ist zudem auf eine weitestgehende Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals zu achten, um eine optimale und ausgewogene Lösung zu erreichen. So können Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes oder in nicht einsehbaren Bereichen denkmalverträglicher sein als Maßnahmen an der Außenhülle, erstere sind dann letzteren vorzuziehen. In jedem Fall sollte eine der Bedeutung des Kulturdenkmals angemessene gestalterische und ästhetische Lösung angestrebt werden.

Es muss also stets im Einzelfall geprüft werden, welche Auswirkung eine Maßnahme auf ein Kulturdenkmal als solches hat. Um die Belange der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes sachgerecht miteinander zu vereinbaren, muss der Eingriff am Kulturdenkmal mit der angestrebten Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in ein beider Belangen angemessenes Verhältnis gebracht werden. Das ist mitunter nicht einfach, aber in aller Regel machbar.

## Grenzen des Ausgleichs unterschiedlicher Belange

Es kann nicht verschwiegen werden, dass der angemessene Ausgleich nicht immer möglich ist. Im Einzelfall kann eine sorgfältige Abwägung dazu führen, dass es die Belange von Menschen mit Behinderungen erfordern, irreversible Verluste der Denkmalsubstanz und des Denkmalwertes bis hin zum Verlust der Denkmaleigenschaft zu genehmigen. Sie kann freilich auch dazu führen, dass die Herstellung der Barrierefreiheit angesichts der Bedeutung des Denkmals unterbleiben muss.

Damit ist der konkrete Entscheidungsvorgang für die Denkmalschutzbehörden zwar abgeschlossen. Öffentliche Eigentümer von Kulturdenkmalen werden dann aber im Einzelfall – zur Vermeidung einer Benachteiligung wegen einer Behinderung – noch zu prüfen haben, ob und wie gegebenenfalls dennoch durch geeignete Maßnahmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, gewährleistet werden kann, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

## Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderungen

Um den Belangen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, bedarf es des konstruktiven Dialogs aller Beteiligten – nicht nur im einzelnen Genehmigungsfall, sondern darüber hinaus auch durch einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Denkmalschutzbehörden und den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat deshalb auch den Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragten) in den auf Grund der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2015 erstmals gebildeten Denkmalrat des Landes Baden-Württemberg berufen. Es wird, auch nachdem jetzt diese Broschüre gemeinsam erarbeitet ist, mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen weiter in einem regelmäßigen Gespräch bleiben, auch unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden der Regierungspräsidien. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind gebeten, auf ihrer lokalen Ebene den Austausch mit den Verbänden, den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen und den Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen ebenso zu pflegen.





## Wichtige Normen in Auszügen

### UN-Behindertenrechtskonvention

#### Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

#### Artikel 9 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

#### Artikel 30 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

## Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

### Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## Landesverfassung Baden-Württemberg

### Artikel 2b Landesverfassung

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 3c Absatz 2 Landesverfassung

Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

## Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

### § 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
2. Selbstbestimmung,
3. Nichtbenachteiligung,
4. Inklusion,
5. Partizipation,
6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
7. Chancengleichheit,
8. Barrierefreiheit,
9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und
10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.

### **§ 3 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (2) Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.
- (3) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

### **§ 5 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.
- (2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.



## **§ 6 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
- (2) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen beweist, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfall von der Gegenseite zu widerlegen.

## **§ 7 Absatz 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.

## **Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

### **§ 1 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

### **§ 2 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 3a Ziffern 2 und 4 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,
4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, denkmalfachlich zu beraten.



**§ 6 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei

**§ 8 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

**§ 15 Absatz 1 und 3 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg**

- (1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
  1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
  2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
  3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
  4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreeigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

- (3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

## Landesbauordnung Baden-Württemberg

### § 3 Absatz 3 und 4 Landesbauordnung

- (3) Die obersten Baurechtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen Regeln der Technik, die der Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 dienen, als technische Baubestimmungen bekanntmachen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Die technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn den Anforderungen des Absatzes 1 auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.
- (4) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen.

### § 35 Absatz 1 Landesbauordnung

In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

### § 39 Absatz 1 bis 3 Landesbauordnung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie
1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung,
  2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,
- sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).



**Abb. 167** Bau- und denkmalrechtlichen Fragen können bei den jeweiligen Baurechts- und Denkmalschutzbehörden geklärt werden.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Kreditinstitute,
3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
4. Versammlungsstätten,
5. Museen und öffentliche Bibliotheken,
6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
8. Jugend- und Freizeitstätten,
9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,
10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
14. Bürogebäude,
15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
16. Beherbergungsbetriebe,
17. Gaststätten,
18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,
19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m<sup>2</sup> haben,
20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 19.

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

### **§ 56 Absatz 1, 2 und 5 Landesbauordnung**

(1) Abweichungen von technischen Bauvorschriften sind zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

(2) Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen

1. zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,
  2. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmalen,
  4. zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau,
- wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(5) Von den Vorschriften in den §§ 4 bis 39 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes kann Befreiung erteilt werden, wenn

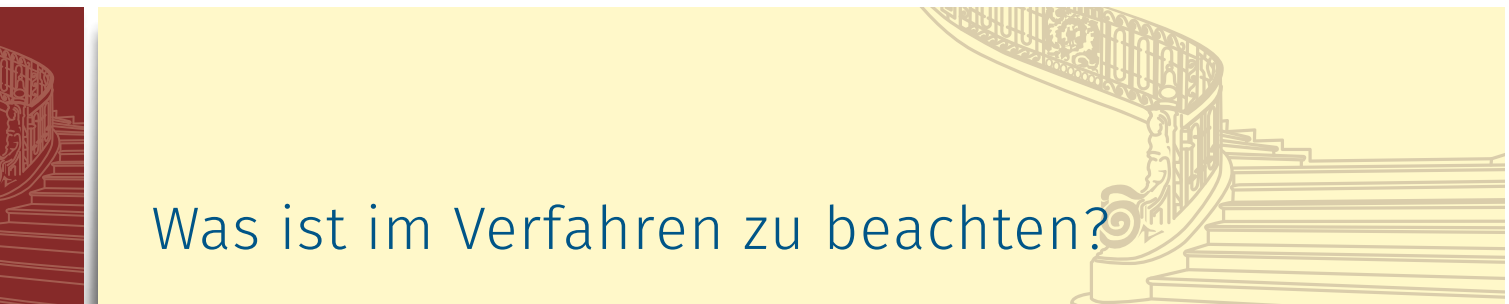
1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Gründe des allgemeinen Wohls liegen auch bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs vor. Bei diesen Vorhaben kann auch in mehreren vergleichbaren Fällen eine Befreiung erteilt werden.

## Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB)

| Nr. | Bezeichnung | Titel      | Ausgabe                                                                                     | Gemeinsames Amtsblatt          |
|-----|-------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 7.2 | DIN 18040-1 | Anlage 7/2 | Barrierefreies Bauen –<br>Planungsgrundlagen –<br>Teil 1: Öffentlich<br>zugängliche Gebäude | Oktober 2010<br>2014 Heft 12   |
| 7.3 | DIN 18040-2 | Anlage 7/3 | Barrierefreies Bauen –<br>Planungsgrundlagen –<br>Teil 2: Wohnungen                         | September 2011<br>2014 Heft 12 |





# Was ist im Verfahren zu beachten?

*Landesamt für Denkmalpflege*

## **Verfahrensschritte**

Da die gesetzlichen Grundlagen weder dem Belang der Denkmalpflege noch dem der Barrierefreiheit einen grundsätzlichen Vorrang einräumen, sind die frühzeitige Kommunikation und der Austausch über diese beiden Belange von besonderer Bedeutung.

Wenn Modernisierungs- und Umbauarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden angedacht sind und dabei gesetzliche Forderungen nach Barrierefreiheit zu beachten sind, so sollten bereits vor dem konkreten Planungsbeginn neben den Denkmalschutzbehörden und den üblicherweise am Bau beteiligten Personen, die Vertreter der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache zu Rate gezogen und in einen gemeinsamen Fachaustausch einbezogen werden. Das gilt in besonderem Maße bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, ist aber auch bei den meisten privaten Bauvorhaben sinnvoll, denn es steigert das gegenseitige Verständnis durch die frühzeitige Vermittlung der unterschiedlichen Fachbelange. In dieser Kommunikation liegt ein kreatives Potenzial, das im folgenden Planungsprozess genutzt werden kann.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass es im Themenfeld der Barrierefreiheit zudem ausgewiesene Fachplaner gibt, denen die einschlägigen DIN-Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit gut bekannt sind und die auch über hilfreiche Netzwerke für inklusive Planungen verfügen.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Denkmalerhaltung verpflichtet, können Denkmalpfleger nur konzeptionellen Überlegungen folgen, die neben der Herstellung einer weitgehenden Barrierefreiheit auch die Integrität des Denkmals, den Denkmalwert, bewahren helfen. Dabei ist es hilfreich, wenn die Denkmalpflege zu Planungsbeginn einen fachlichen Bindungsplan erarbeitet und die denkmalfachlichen Grenzen einer Gebäudeveränderung formuliert und begründet.

Die Aufgabe der Planer ist es, die denkmalfachlichen Anforderungen mit denen nach einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzung möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Je besser dabei die Kommunikation und die Objektkennntnis sind, umso einfacher wird es sein, ein tragfähiges, auf das jeweilige Baudenkmal abgestimmtes Erschließungs- und Nutzungskonzept zu entwickeln. So lassen sich nicht nur unnötiger Planungsaufwand, Zeitverzögerungen und Kosten vermeiden, vielmehr wird die Akzeptanz des Denkmals steigen und das Verständnis für barrierearme oder -freie Planungen wachsen.



Abb. 168

*Eingesetzte neue Bauteile erfüllen nicht immer die Anforderungen der aktuellen DIN-Normen. Besonders häufig sind hiervon neue Handläufe an Treppen oder aber Türdrücker an neuen Türblättern betroffen.*

## Wir empfehlen allen Verfahrensbeteiligten folgende Schritte:

- Frühzeitige Beratung gemeinsam mit Bauherren, Vertretern der Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen, Denkmalbehörden, Baubehörden und Fachplanern (spezialisierten Architekten)
- Einschalten kreativer und einfühlsamer Architekten im Umgang mit historischen Bauten und Zeugnissen, um diese behutsam und qualitätsvoll in die Zukunft begleiten zu können
- Gegebenenfalls auch als schrittweise Beteiligung an Abstimmungen im Planungs- und Entscheidungsprozess
- Konstruktive und zielorientierte Kommunikation aller Beteiligten auf Augenhöhe
- Darstellung des Schutzzumfangs (Denkmalwerts), bezogen auf das konkrete Baudenkmal und nötigenfalls konstruktive/technische/bauhistorische/restauratorische Bestandsaufnahme am Baudenkmal zur Feststellung planerischer Freiräume und Grenzen
- Entwurf eines maßgeschneiderten denkmalgerechten Konzepts (auch in Varianten) unter Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen
- Abstimmung des Konzeptes mit den Denkmalbehörden, den Genehmigungsbehörden und den Selbsthilfeorganisationen
- Bereitschaft im konkreten Einzelfall eventuell auch Lösungen zu entwickeln, die den Zielen der DIN 18040 möglichst nahe kommen
- Formeller Antrag auf Genehmigung der Maßnahme
- Genehmigung
- Detailplanung im Rahmen der Genehmigung (Abstimmung mit den Denkmalbehörden, Selbsthilfeorganisationen)
- Umsetzung
- Eventuell Evaluation der Maßnahmen mit Vertretern der Selbsthilfeorganisationen.

## Förderprogramme

Es gibt im Themenfeld „Barrierefreiheit“ Förderprogramme im Bereich des Wohnungsbaus, die auch Denkmaleigentümer in Anspruch nehmen können. Es muss in diesem Fall jedoch vor Antragstellung geklärt sein, ob die gewünschten Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit mit den Belangen der Denkmalpflege in Übereinstimmung gebracht werden können, diese also denkmalrechtlich und gegebenenfalls auch baurechtlich genehmigungsfähig sind.

Die KfW-Bank hält zum Beispiel die Programme „Altersgerecht Umbauen“ für einen Kredit und „Altersgerecht Umbauen“ als Investitionszuschuss bereit. Nähere Informationen über die Programme und ihre Aktualität finden Sie auf der Homepage der KfW-Bank unter: [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

Auch die L-Bank Baden-Württemberg stellt Fördermittel im Rahmen ihres jeweils laufenden Landeswohnungsbauprogramm zur Verfügung. Die dort ausgewiesene „Zusatzfinanzierung – Barrierefreiheit“ unterstützt Bauherren u.a. bei Umbaumaßnahmen zur Reduzierung baulicher Barrieren. Sie umfasst ein Darlehen aus dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ mit zusätzlicher Zinsverbilligung durch das Landes.

Über das KfW-Darlehen „Altersgerecht Umbauen“ werden die Kosten finanziert, die für die fachgerechte Ausführung der Reduzierung von Barrieren notwendig sind.

Gefördert werden Leistungen und Maßnahmen,

- Beratungsleistungen von Fachplanern.
- zum Abbau von Barrieren in Bestandsimmobilien.
- zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-2.
- Bei Herstellung von Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 wird die Darlehensförderung um einen Einmalzuschuss in Höhe von 3 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten ergänzt, maximal jedoch 1.500 Euro.
- Der Zuschuss vermindert die für die Darlehensbemessung zuwendungsfähigen Kosten entsprechend. Er wird nach Abschluss der geförderten Maßnahme ausgezahlt.

Nähere aktuelle Informationen über die Programme der L-Bank finden sie auf deren Homepage ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de))

## Steuerliche Vorteile

Im Rahmen der Abschreibung nach § 7i und § 10f Einkommensteuergesetz (EStG) können bei Baudenkmalen (unter bestimmten Voraussetzungen) unter anderem Aufwendungen für Maßnahmen, die nach Art und Umfang zur sinnvollen Nutzung des Kulturdenkmals erforderlich sind und in Abstimmung mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde (in Baden-Württemberg untere Denkmalschutzbehörden) im Rahmen einer zumindest denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt worden sind, erhöht abgesetzt werden.

Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit bei der Herstellung der Barrierefreiheit in einem Gebäude liegt zum Beispiel vor, wenn dadurch die Zugänglichkeit öffentlich zugänglicher Einrichtungen privater Denkmaleigentümer (zum Beispiel Arztpraxen, private kulturelle Einrichtungen, Beherbergungsbetriebe) ermöglicht wird. Ebenfalls können Aufwendungen für solche Maßnahmen an Wohnhäusern (Mietwohnhäusern und eigengenutzte Wohneinheiten) steuerlich erhöht abgesetzt werden, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit für die sinnvolle Nutzung des Kulturdenkmals unerlässlich ist. Zu diesen Fragen beraten die jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden.





# 4

## Anhang



## Abkürzungen

|          |                                                                                                                                                     |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKBW     | Architektenkammer Baden-Württemberg                                                                                                                 |
| DIN      | Deutsches Institut für Normung                                                                                                                      |
| DSchG BW | Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg                                                                                                               |
| EStG     | Einkommensteuergesetz                                                                                                                               |
| HuGW     | Haus & Grund Württemberg                                                                                                                            |
| KfW      | Kreditanstalt für Wiederaufbau                                                                                                                      |
| LAD      | Landesamt für Denkmalpflege                                                                                                                         |
| L-BGG    | Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen                                                                                      |
| LBO BW   | Landesbauordnung Baden-Württemberg                                                                                                                  |
| LVKM     | Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.                                                               |
| LVGL     | Landesverband der Gehörlosen                                                                                                                        |
| LBSV BW  | Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V.                                                                                     |
| OKR      | Evangelischer Oberkirchenrat                                                                                                                        |
| RPS      | Regierungspräsidium Stuttgart                                                                                                                       |
| SGB IX   | Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch                                                                                                                     |
| SSG      | Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg                                                                                                   |
| UN       | United Nations (Vereinte Nationen)                                                                                                                  |
| UN BRK   | UN-Behindertenrechtskonvention                                                                                                                      |
| UNESCO   | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization<br>(Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,<br>Wissenschaft und Kultur) |
| ≥        | Größer gleich                                                                                                                                       |
| ≤        | Kleiner gleich                                                                                                                                      |

## Definitionen

### Blindheit / Sehbehinderung

|                            |                                                                                             |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sehbehinderung             | Die Sehschärfe auf dem besseren Auge beträgt mit Korrektur nicht mehr als 30 Prozent.       |
| Hochgradige Sehbehinderung | Die Sehschärfe auf dem besseren Auge beträgt mit Korrektur nicht mehr als 0,05 (5 Prozent). |
| Blindheit                  | Die Sehschärfe auf dem besseren Auge beträgt mit Korrektur nicht mehr als 0,02 (2 Prozent). |

### Gehörlosigkeit

Als gehörlos werden Menschen bezeichnet, bei denen ein umfassender Hörverlust entweder angeboren ist oder in früher Kindheit eintritt. Gehörlosigkeit ist aber weit mehr als nur der medizinische Verlust des Hörsinnes. Ausschlaggebend ist, dass Lautsprache nicht auf natürlichem Weg erworben werden kann, sondern der Spracherwerb über visuelle Kanäle erfolgen muss. Die gesprochene Sprache fällt zur Verständigung weg, Muttersprache und primäres Kommunikationsmittel ist die Gebärdensprache. Deutsch in Wort und Schrift kommt hingegen einer Fremdsprache gleich, die sich in Wortschatz und Grammatik von der Deutschen Gebärdensprache unterscheidet und nicht uneingeschränkt verständlich ist. Innerhalb der Gebärdensprachgemeinschaft, in der barrierefrei kommuniziert wird, hat sich eine identifikationsstiftende Gehörlosenkultur mit ihren charakteristischen Werten, ausgeprägten Traditionen und einer eigenen Geschichte heraus gebildet. Gehörlose sehen sich als sprachlich-kulturelle Minderheit, die alles kann außer hören.

### Schwerhörigkeit

Es besteht eine Hörschädigung, die nicht vollständig durch Hörhilfen ausgeglichen werden kann. Im Gegensatz zu Gehörlosigkeit ist jedoch ein Restgehör vorhanden. Unter Schwerhörigen besteht die höchste Heterogenität. Der Grad der Schwerhörigkeit kann von einer leichten Ausprägung bis fast gehörlos reichen. Tritt die Schwerhörigkeit nach dem natürlichen Spracherwerb ein, wird Schriftsprache in der Regel verstanden. Mit geeigneter Hörhilfe kann Lautsprache eingeschränkt wahrgenommen werden. Mit steigendem Grad an Schwerhörigkeit bis fast zur Gehörlosigkeit wird die Lautwahrnehmung mehr und mehr verzerrt.



## **Ertaubung**

Vollständiger Hörverlust nach Abschluss des natürlichen Spracherwerbs. Betroffene verfügen dann in der Regel über eine hohe Laut- und Schriftsprachkompetenz. Wenn ein vollständiger Hörverlust im Erwachsenenalter eintritt, spricht man von einer Spätertaubung. Unter bestimmten, vom Individuum abhängigen Voraussetzungen werden ertaubten oder stark schwerhörigen Menschen Cochlea-Implantate (CI) eingesetzt, die den Gehörsinn simulieren sollen. Der Entwicklungsstand des natürlichen Gehörs kann damit jedoch nicht erreicht werden. Kritikpunkte am CI sind der hohe operative Aufwand, eine Verwendung als „Wunderheilmittel“ und damit einhergehend eine Nichtakzeptanz der Gehörlosenkultur von Seiten Hörender.

## **Taubblindheit**

Zwei sensorische Behinderungen treffen aufeinander: Gehörlosigkeit und Blindheit. Diese Behinderung schränkt sowohl die Kommunikation wie auch die räumliche Orientierung ein. Die Umwelt wird über die verbleibenden Kanäle Tast- und Geruchssinn wahrgenommen. Assistenten, die meist aus dem vertrauten Umfeld der Betroffenen kommen, können auch eine Unterstützung sein. Taubblindheit ist eine eigenständige Behinderung mit besonderen Bedürfnissen, die nicht einfach aus einer Angebotskombination für Blinde und Gehörlose bedient werden kann. Kommuniziert wird über Berührung.

## **Lippenabsehen**

Mundbilder gehören zur „Fremdsprache Deutsch“, die nicht immer für alle Gebärdensprachbenutzer vollkommen verständlich ist, da sie mehrdeutig sein kann. 11 Buchstaben können beim Absehen unterschieden werden. So haben Wörter wie Mutter und Butter die gleichen Mundbilder, aber grundlegend verschiedene Bedeutungen. Unter idealen Bedingungen und mit viel Übung kann maximal 30 Prozent des Gesprochenen von den Lippen abgesehen werden, die verbleibenden 70 Prozent werden aus dem Kontext des Gesagten erschlossen. Die Folge ist: Inhalte können nicht klar und eindeutig verstanden werden.

## **Zwei-Sinne-Prinzip**

Gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne (zum Beispiel sehen/hören oder fühlen/hören) – DIN 18040 Ziffer 3.10

### Körperliche Beeinträchtigung

Die Bandbreite körperlicher Beeinträchtigungen ist groß. In der Bewegungsfähigkeit eingeschränkt zu sein, kann sich insbesondere auf die Bewegungseinschränkung von Armen, Händen und Beinen beziehen.

Sie reicht von

- manchmal etwas unsicher auf den Beinen
- wackelig auf den Beinen sein
- ständig gehbehindert sein
- bei der Fortbewegung auf Gehhilfe oder Rollator angewiesen sein
- dauerhaft auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sein

Wie wichtig das Bewusstsein und die Kenntnis über die unterschiedlichen Ausprägungen körperlicher Beeinträchtigungen sind, zeigt sich in zum Beispiel in den unterschiedlichen baulichen Anforderungen, die sich im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rollstuhltypen ergeben. „Rollstuhl ist nicht gleich Rollstuhl.“ Wer einen Aktivrollstuhl nutzt oder nutzen kann, benötigt eine deutlich geringere Bewegungsfläche als jemand, der auf einen Elektrorollstuhl mit angepasster Sitzschale angewiesen ist. Die Nutzung der unterschiedlichen Rollstühle wirkt sich zum Beispiel auf die Bewegungsflächen und die Anforderungen an die Belastung von Hubliften aus. Die DIN 18040-1 Ziffer 3.2 definiert daher die Anforderungen an eine umfassende Barrierefreiheit, um allen Menschen – unabhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigung – die Nutzung der Gebäude selbständig und ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

## Relevante Symbole (Piktogramme) für Menschen mit Behinderungen

Bauherren und Planern steht eine Vielzahl von Piktogrammen zur Verfügung, mit denen man bereits im Zugangsbereich eines Kulturdenkmals kenntlich machen kann, inwieweit bauliche, technische oder organisatorische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dienlich sind.

„Grafische Symbole zur Information der Öffentlichkeit Teil 4: Grafische Symbole für Behinderte“ sind in der DIN Norm 66079-4 vom Februar 1998 (ersetzt durch DIN EN 60118-4) verzeichnet. Für die Zwecke dieser Broschüre sind nachfolgend aufgelistete relevant:

- **Registrier-Nr. 00496 C**  
Rollstuhlfahrer – Rollstuhlbenutzer in Seitenansicht
- **Registrier-Nr. 06669 C**  
Toilette für Rollstuhlbenutzer – Rollstuhlbenutzer in Seitenansicht mit gegenüberliegendem Schriftzug „WC“
- **Registrier-Nr. 06706 C**  
hörgeschädigt – stilisiertes Ohr mit angedeutetem, nicht durchgehendem Navigationsbalken
- **Registrier-Nr. 06708 C**  
blind – gehende Person mit Blindenstock in Seitenansicht
- **Registrier-Nr. 06709 C**  
gebehindert – gehende Person mit Unterarmstütze in Seitenansicht
- **Registrier-Nr. 06711 C**  
Parkplatz für Rollstuhlbenutzer – Rollstuhlbenutzer in Seitenansicht mit gegenüberliegendem Buchstaben P
- **Registrier-Nr. 05217 C**  
Aufzug für Rollstuhlbenutzer – Rollstuhlbenutzer in Seitenansicht in einem Quadrat, das von zwei vertikalen Balken begrenzt wird; oberhalb des Quadrats ein Pfeil aufwärts und ein Pfeil abwärts
- **Registrier-Nr. 06713 C**  
Rettungswege für Rollstuhlbenutzer und Schwerbehinderte - Rollstuhlbenutzer in Seitenansicht mit Pfeil in Kniehöhe auf ein vertikales Rechteck deutend; richtungsabhängig
- **Registrier-Nr. 06714 C**  
Blindenführhund – gehende Person in Seitenansicht mit Führhund und Blindenstock

Vergleichbare Kennzeichnungsstrategien werden bereits erfolgreich von Reiseveranstaltern und Beherbergungsunternehmen getestet und angewandt. Dort können die Symbole auch kostenfrei unter Nennung der Urheberschaft entnommen werden.

Möglicherweise ist bei öffentlich zugänglichen und touristisch interessanten denkmalgeschützten Liegenschaften eine Zusammenarbeit mit dem Projektträger „Reisen für alle“ möglich und sinnvoll. Das Projekt wird vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert (Informationen über Link siehe Anhang).

## Glossar

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Akustik</b>                | Lehre vom Schall und Tönen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Audiodeskription</b>       | akustische Beschreibung von Bildern oder Szenen in Filmen und Dokumentationen, die in Sprechpausen eingefügt werden und damit blinden und sehbehinderten Menschen ermöglichen, visuelle Vorgänge besser wahrzunehmen                                                                                                                                       |
| <b>auditiv</b>                | das Gehör betreffend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>augmented reality</b>      | erweiterte computergestützte Realitätswahrnehmung, die alle menschlichen Sinnesmodalitäten ansprechen kann. Zum Beispiel die visuelle Darstellung von Informationen wie die Ergänzung von Bildern durch computergenerierte Zusatzinformationen oder das Einblenden virtueller Objekte                                                                      |
| <b>Bodenindikatoren</b>       | Bodenelement mit einem hohen taktilen und visuellen Kontrast zum umgebenden Belag                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Brailleschrift</b>         | ertastbare Blindenschrift, nach deren Erfinder Louis Braille                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Cochlea-Implantat (CI)</b> | elektromagnetische Innenohrprothese, simuliert den Gehörsinn                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Gesamtanlagen</b>          | nach §19 DschG BW werden von den Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung verabschiedet und mit einer Gesamtanlagensatzung versehen. Bezüglich der barrierefreien Gestaltung der Außenräume könnten zum Beispiel gemeinsam mit der Denkmalpflege für den jeweiligen Geltungsbereich verbindliche und vorausschauende Planungsgrundlagen entwickelt werden. |
| <b>Grüner Star (Glaukom)</b>  | spricht man bei unzureichendem Abfluss des Kammerwassers im Auge. Dies führt zu erhöhtem Augeninnendruck und schädigt langfristig den Sehnerv, was zum Verlust der Sehschärfe bis hin zur völligen Erblindung führen kann                                                                                                                                  |
| <b>Kognition (kognitiv)</b>   | Wahrnehmung, Lernen, Erinnern und Denken, menschliche Erkenntnis- und Informationsverarbeitung                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>konservatorisch</b>        | denkmalpflegerisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Kronenschnitt</b>          | Abtrennen der Kopfflächen von Pflastersteinen zur Herstellung planer Oberflächen. Begriff ist dem Baumkronenschnitt entlehnt.                                                                                                                                                                                                                              |



**Logo** grafisches Zeichen

**Makuladegeneration (MD)**

bezeichnet die Erkrankung des Punktes für das schärfste Sehen auf der Netzhaut. Gesehen wird nur noch über die äußeren Bereiche der Netzhaut

**Mobilität** Beweglichkeit

**optisch** sichtbar, mit dem Auge wahrnehmbar

**peripher** am Rande befindlich

**physisch** körperlich

**Piktogramm** einzelnes Symbol, das eine Information durch vereinfachte gemalte oder gezeichnete Darstellung vermittelt

**Retinitis Pigmentosa (RP)**

die Netzhaut wird von außen nach innen von Pigmenten zugesetzt. Dadurch wird ein Ausfall des peripheren Sehens bewirkt. Der Bereich, mit dem noch gesehen wird, ist mit dem Blick aus einem Tunnel zu vergleichen (Tunnelblick).

**sakral** heilig

**taktil** ertastbar

**visuell** sichtbar

**Zwei-Sinne-Prinzip** Informationen werden parallel in zwei Formen angeboten – zum Beispiel sichtbare Anzeige und hörbare Ansage

## **Ansprechpartner, weiterführende Informationen und Links**

Landesamt für Denkmalpflege  
[www.denkmalpflege-bw.de](http://www.denkmalpflege-bw.de)

### **Kirchen**

Bischöfliches Ordinariat Diözese Rottenburg-Stuttgart  
[www.drs.de](http://www.drs.de)

Bischöfliches Ordinariat Erzdiözese Freiburg  
[www.ordinariat-freiburg.de](http://www.ordinariat-freiburg.de)

Evangelische Landeskirche Baden  
[www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

Evangelische Landeskirche Württemberg  
[www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de)

### **Ministerien**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
[www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)

Finanzministerium  
[www.fm.baden-wuerttemberg.de](http://www.fm.baden-wuerttemberg.de)

Ministerium für Soziales und Integration  
[www.sm.baden-wuerttemberg.de](http://www.sm.baden-wuerttemberg.de)

### **Regierungspräsidien**

[www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)  
[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)  
[www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)  
[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

### **Schlösser und Gärten Baden-Württemberg**

[www.schloesser-und-gaerten.de](http://www.schloesser-und-gaerten.de)

**Kommunale Landesverbände**

Gemeindetag Baden-Württemberg  
[www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)

Landkreistag Baden-Württemberg  
[www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)

Städtetag Baden-Württemberg  
[www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)

**Architektenkammer, Verbände, Selbsthilfeorganisationen**

Architektenkammer Baden-Württemberg  
[www.akbw.de](http://www.akbw.de)

Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.  
[www.bbsvwmk.de](http://www.bbsvwmk.de)

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.  
[www.bsvsb.org](http://www.bsvsb.org)

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.  
[www.bsv-wuerttemberg.de](http://www.bsv-wuerttemberg.de)

Haus und Grund Württemberg  
[www.hugw.de](http://www.hugw.de)

Haus & Grund Baden  
[www.haus-und-grund-baden-esg.de](http://www.haus-und-grund-baden-esg.de)

Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V.  
[www.lbsv-bw.de](http://www.lbsv-bw.de)

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.  
[www.lv-gl-bw.de](http://www.lv-gl-bw.de)

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung  
Baden-Württemberg e.V.  
[www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Weitere Links**

[www.dbsv.org](http://www.dbsv.org) – Broschüre zum Thema-Kontrastreiche-Gestaltung -Auflage2016

Barrierefreies Bauen im Öffentlichen Raum; in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen (DIN 18040-1 und 2). Mit Hinweisen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (DIN 18040-3). Die Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/service/publikationen/>

[www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies\\_bauen\\_leitfaden\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf.pdf)

[www.thueringen.de/mam/th1/denkmalpflege/barrierefreiheit\\_von\\_denkmalen.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th1/denkmalpflege/barrierefreiheit_von_denkmalen.pdf)

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

[www.rollstuhlwandern-in-bw.de](http://www.rollstuhlwandern-in-bw.de)

[www.reisen-fuer-alle.de](http://www.reisen-fuer-alle.de)



## Abbildungsnachweis

### J. Pagel-Steidl

Deckblatt außen

### U. Roggenbuck-Azad,

### G. Schöbel, F. Pilz

Deckblatt innen

### A. Flöß

103, 104-105 (Pläne), 106, 109-111,  
113-115

### Stadt Friedrichshafen

141

### Friese / Sehbehinderungs-Simulator

### d. Allg. Blinden- und

### Sehbehindertenvereins Berlin

1-4

### I. Geiger-Messner (LAD)

7-8, 10-11, 27, 33, 35, 41-42, 46-47,  
49-50, 60, 69, 72-73, 84, 92, 99, 102,  
128, 130-133, 135-140

### B. Hausner

15, 23, 25, 31, 45, 54, 58, 70-71,  
79-81, 87-88, 92, 96, 98, 157

### Kamm Architekten

129, 134 (Pläne)

### Kiehl, Staatliche Schlösser und Gärten, Pressebild

17

### V. Klar

64

### © LIZ Baden-Württemberg

154

### J. Pagel-Steidl

5, 29, 59, 66, 160, 161

### F. Pilz

18-19, 24, 26, 30, 32, 36-40, 53, 61,  
67-68, 74-78, 90-91, 100-101, 116,  
118-120, 122-127, 142-153, 167

### M. Potyka

11 (Plan)

### U. Roggenbuck-Azad

6, 14, 20-21, 28, 34, 43-44, 48, 51,  
56-57, 62-63, 65, 82-83, 85-86, 89,  
93-95, 97, 107-108, 112, 121, 156, 168

### J. Ronke

155

### G. Schöbel

162-166

### Staatliche Schlösser und Gärten

9, 12, 13, 16

### D. Strauß

52, 55, 84

### © Urgeschichtliches Museum Blaubeuren

158, 159

### Vermögen und Bau Amt Ravensburg

117 (Plan)

### J. Wilhelm

22, 98

### Kapitelfotos

S. 10 und 28 U. Roggenbuck-Azad  
S. 104 I. Geiger-Messner

### Großfotos am Ende der Kapitel

S. 10 F. Pilz, S. 28 A. Flöß,  
S. 102 und 122 U. Roggenbuck-Azad  
S. 104 I. Geiger-Messner  
S. 136 B. Hausner



Baden-Württemberg

BEAUFTRAGTER DER LANDESREGIERUNG  
FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



Architektenkammer  
Baden-Württemberg

Diözese  
ROSENBERG-  
STUTTGART



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

FRIEDRICHSHAFEN  
Seeblick mit Weitsicht



Gemeindetag  
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART



Haus & Grund®  
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Württemberg

LBSVBW

Landesblinden- und  
-sehbehindertenverband  
Baden-Württemberg e.V.

Landesverband  
der Gehörlosen  
Baden-Württemberg e.V.



Landesverband für  
Menschen mit Körper-  
und Mehrfachbehinderung  
Baden-Württemberg e.V.

Landkreistag  
BADEN-WÜRTTEMBERG



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



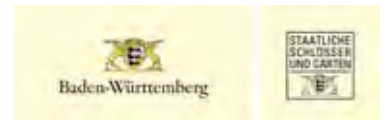
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART



Universität Stuttgart







Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Berliner Straße 12  
73728 Esslingen am Neckar  
[www.denkmalpflege-bw.de](http://www.denkmalpflege-bw.de)



Baden-Württemberg  
Landesdenkmalpflege